

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und -Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts

Die Prignitz

Herold, Victor Herold, Victor

Berlin, 1931

Erstes Heft: Kyritz

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8898

1510

280

Die brandenburgischen
Kirchenvisitations-Abschiede
und -Register
des XVI. und XVII. Jahrhunderts

Ernst Walter Zeeden
Tübingen
Mörikestraße 8

Erster Band: Die Prignitz

herausgegeben

von

Victor Herold

Erstes Heft: Kyritz

Berlin 1928

Im Kommissionsverlag von Gsellius

Die Brandenburgischen
Kirchenvisitations-Abschiede
und -Register
des XVI. und XVII. Jahrhunderts

Präsenzbestand

UNIVERSITÄT POTSDAM Universitätsbibliothek	
93:39366	
() - +	4001

Vorwort

Mit dem Hefte „Kyritz“ des Bandes „Prignitz“ beginnt die Veröffentlichung der evangelischen Kirchenvisitationsakten der Mark Brandenburg aus dem 16. und 17. Jahrhundert, eines großen, für die brandenburgische Geschichte und Kirchengeschichte bedeutenden Quellenwerkes. Es ist häufig der Wunsch laut geworden, diese märkischen Akten zu publizieren, besonders nachdem für viele andere Provinzen und Landschaften in den letzten Jahrzehnten diese Arbeit geleistet worden war. Nur ein Teil der märkischen Visitationsakten des 16. Jahrhunderts ist vollständig veröffentlicht: das Werk von J. Müller-Parisius „Die Abschiede der in den Jahren 1540—1542 in der Altmark gehaltenen ersten General-Kirchen-Visitation mit Berücksichtigung der in den Jahren 1551, 1578—79 und 1600 gehaltenen Visitationen“ geht jetzt, nach etwa dreißig Jahren, seiner Vollendung entgegen; diese verhältnismäßig lange Zeitspanne ist nicht zuletzt durch den Zustand und die schwierige Lesbarkeit der märkischen Visitationsakten hervorgerufen. Für die übrigen Teile der Mark Brandenburg liegen zwar einzelne Aktenstücke bereits im Drucke vor, aber die Territorialgeschichte kommt mit diesen Publikationen nicht aus: entweder handelt es sich bei den Veröffentlichungen um wahllos herausgegriffene Einzelstücke als Beispiele für die Art der märkischen Visitationen, (z. B. E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts), oder aber der Abdruck ist im ganzen unvollständig, im einzelnen lückenhaft und ungenau (Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis); einzelne wertvolle Veröffentlichungen sind der ortsgeschichtlichen Forschung zu verdanken.

Ziel dieses von der „Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin“ im Oktober 1926 in Auftrag gegebenen Werkes ist eine, wenn irgend möglich, vollständige, originalgetreue Wiedergabe der Visitationsakten der Mark Brandenburg aus dem 16./17. Jahrhundert als authentische Grundlage für territorial-, lokal- und kirchengeschichtliche Forschungen. Im Hinblick auf diesen Zweck erschien es angebracht, Einzelhefte nach Maßgabe der Kirchenverwaltung

im 16. Jahrhundert erscheinen zu lassen; die Einteilung in Bände erschien daneben zweckmäßig.

In der Mark Brandenburg haben im 16. und 17. Jahrhundert vier Generalvisitationen stattgefunden: 1540—1545, 1550—1558, 1573—1581 und 1600. Nachher ist im 17. Jahrhundert in der ganzen Prignitz keine Visitation mehr durchgeführt worden, erst Friedrich Wilhelm I. veranlaßte im Rahmen seiner Verwaltungsreform eine großangelegte Kirchenvisitation im Anfange seiner Regierung.

Die erste Visitation von 1540—1545 diente zur Einführung der Kirchenordnung und zur Feststellung des Zustandes und des Vermögens der märkischen Kirchen, ihre Arbeit ist grundlegend, aber nicht erschöpfend, das blieb der zweiten, bald darauf folgenden Visitation überlassen: die Akten der ersten wurden reiteriert, vervollständigt und ergänzt. Die Akten dieser beiden Visitationen sind letztmalig bei der dritten Visitation eingesehen bzw. benutzt worden, die dann allgemein neue Abschiede und Register aufstellte; diese bildeten wiederum die Verhandlungsgrundlage bei der vierten Visitation, deren neuangelegte Akten für die Folgezeit maßgebend blieben. Der Form nach und auch inhaltlich stimmen die Akten der letzten beiden Visitationen überein; es besteht somit die Möglichkeit, beide in Spaltendruck nebeneinanderzustellen oder die Akten der letzten Visitation als Ergänzungen zu der dritten Visitation unter dem Strich abzudrucken. Im ersten Heft ist leider von dieser Methode noch nicht Gebrauch gemacht worden, sondern die Akten der vierten Visitation erscheinen im Auszuge hinter den Akten der dritten Visitation. Die Art des Abdrucks der Akten der zweiten Visitation mußte von Fall zu Fall festgelegt werden.

Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, sind allgemeine Bestimmungen der Visitationsabschiede, die sich für jede Stadt wiederholen, nur einmalig abgedruckt worden, im Wiederholungsfalle ist auf den vollständigen Abdruck in früheren Heften des Bandes verwiesen worden.

An letzter Stelle in jedem Hefte erscheinen die Matrikeln der Dorfpfarrren, die um 1600, nach der Einrichtung der Inspektionen, dem Stadtpfarrer und Inspektor unterstellt sind. Soweit diese Matrikeln der vierten Visitation Ergänzungen zu den älteren Matrikeln darstellen, sind sie — mit Ausnahme vom ersten Heft — als Anmerkungen gebracht.

Die Akten befinden sich zum größten Teile im Konsistorium der Mark Brandenburg, Registratur IV und VI, Berlin, Lindenstraße, (K. A.) und im Geheimen Staatsarchiv, Berlin-Dahlem, Rep. 47 (G. St. A.); einzelne Stücke sind in den Archiven der märkischen Städte und Superintendenuren, auch in den Staatsarchiven in Magdeburg und in Schwerin vorhanden. Der Zustand der Akten ist wenig erfreulich.

Visitationsakten für die Städte der Mark sind die „Visitationsabschiede“ oder -ordnungen und die „Visitationsregister“ oder -matrikeln. Die Abschiede sind die Richtlinien für das kirchliche Leben in der Gemeinde, sie enthalten Bestimmungen über das Patronat, über die Rechte und Pflichten der Kirchendiener und der Gemeinde sowie über die Vermögensverwaltung der Kirche und der Einrichtungen im Dienste der charitativen Fürsorge; die Register sind detaillierte Einkommensverzeichnisse der Kirchen, ihrer Diener und ihrer Institute. In dieser Veröffentlichung gehen die Abschiede stets den Registern voran.

Abschiede und Register sind meistens im Konzept entworfen worden, ehe sie für den Kanzleigebrauch von einem Schreiber abgeschrieben wurden. Neben dieser Abschrift für die Kanzlei bzw. das Konsistorium wurde der Abschied noch in einer besonderen Ausfertigung, mit dem Siegel der Visitatoren versehen, den Städten zugestellt. Dieses bei den Städten befindliche Aktenstück ist leider meistens verloren gegangen; von den beim Konsistorium befindlichen Akten ist entweder ein Konzept oder eine Abschrift von Abschieden und Registern erhalten; in den Fällen, wo beide, Konzept und Abschrift, vorhanden sind, soll das Konzept als Druckvorlage Verwendung finden, wobei Abweichungen gegenüber der Abschrift angemerkt werden.

Für die geistlichen Korporationen, Stifter und Klöster, ist in der ersten Visitation kein Abschied hergestellt, sondern ein besonderer „Vertrag“ abgeschlossen worden der als Konzept oder in Abschrift erhalten ist; für die Dörfer und Städtlein begnügten sich die Visitatoren mit der Aufstellung von „Matrikeln“.

Der Lesbarkeit und damit der Benutzung der Akten sind dadurch große Schwierigkeiten bereitet worden, daß bei der zweiten Visitation in den fünfziger Jahren allgemein, und bei der dritten Visitation, bei den Matrikeln der Dörfer, alle notwendig gewordenen Änderungen in die Akten der ersten Visitation hineingeschrieben wurden: die Akten wurden „reiteriert“ und wimmeln von Zusätzen, Nachträgen, Streichungen und Berichtigungen; die Texterweiterungen sind stets beim Druck in Klammern (1558: . . .), die Streichungen in Kursivlettern in Petitdruck (z. B. *Seruatius*) wiedergegeben worden. Allerdings ist der Zeitpunkt der Reiterierung nicht immer aus der Schrift zu erkennen; in solchen Zweifelsfällen wird von der Angabe der Jahreszahl Abstand genommen: (Späterer Zusatz: . . . oder 155?: . . .). Dies Verfahren entstellt vielleicht den Text der ersten Visitation, verdient aber den Vorzug vor der Methode von Müller-Parisius für die Veröffentlichung der altmärkischen Visitationsakten, bei der alle Zusätze in Anmerkungen, die Streichungen nicht als solche erscheinen; dort überwiegen die Anmerkungen, notwendige sach-

liche oder archivalische Bemerkungen verschwinden in der Fülle der sublinea angebrachten Notizen.

Neben den Abschieden und Registern finden sich in den genannten Archiven bei den Visitationsakten in großer Menge Briefe, Verschreibungen, Stiftungsurkunden, Testamente, Bestätigungen, Ausgabe- und Einnahmeverzeichnisse usw., für die historische Forschung wertvolles Material, das im Auszuge oder wortgetreu — in Form von Anmerkungen — mit zum Abdruck gebracht werden soll, da kaum anzunehmen ist, daß nach dieser Herausgabe das handschriftliche Material wieder zur Hand genommen wird. Selbst wenn das der Fall sein sollte, würde die Feststellung schwierig sein, worauf die lose oder oft an falscher Stelle eingehafteten Einzelstücke sich beziehen.

Auf bereits gedruckte Urkunden dieser Art ist stets in Fußnoten verwiesen worden, ebenso auf Konsistorialentscheidungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, soweit sie in der Publikation von Bonin sich finden, und soweit sie sachlich einzuordnen waren.

Sämtliche Aktenstücke werden schriftgetreu wiedergegeben. Grundsätzlich werden nur bei Satzanfängen, Eigennamen und Datumsbezeichnungen große Anfangsbuchstaben verwendet. Abweichend von der Handschrift wird stets vokalisches i statt j und reines u statt w, außer bei Namen, gesetzt. Zusammengesetzte Wörter werden der besseren Lesbarkeit halber nach heutigem Schreibgebrauch wiedergegeben. Satzzeichen sind nach heute geltenden Regeln gesetzt, die Absätze ergeben sich aus den vorliegenden Texten. Verstümmelungen des Textes sind durch das Zeichen: . . . als solche kenntlich gemacht, unsichere Lesungen sind mit einem Fragezeichen versehen.

Ein Orts-, Sach- und Personenregister soll jedem abgeschlossenen Bande beigegeben werden, wobei die recht verschiedenartige Schreibweise der Personennamen Berücksichtigung finden muß.

Der begleitende Text ist mit Rücksicht auf den großen Umfang der Veröffentlichung auf wenige, für das Textverständnis notwendige Bemerkungen beschränkt; das Literaturverzeichnis verweist auf Darstellungen und soll weitere Forschung ermöglichen.

Für das Entgegenkommen, das ich im Geh. Staatsarchiv und im Konsistorium der Mark Brandenburg gefunden habe, danke ich an dieser Stelle, ebenso allen denen, die mich mit Rat und Tat bei der Arbeit unterstützt haben. Ganz besonders bin ich Herrn Staatsarchivrat Dr. Schultze zu Dank für seine Mitarbeit bei der Herstellung der Drucktexte und bei der Korrektur verpflichtet.

Berlin, im Juni 1927.

Dr. Victor Herold.

Kyritz

Inhalt:

	Seite
Literatur	1
A. Kyritz, Stadt: I. Visitationsabschied vom 27. Juli 1541, ergänzt 1558	3
Visitationsregister von 1541, ergänzt 1558	8
II. Visitationsabschied vom 29. Juni 1581	35
Visitationsregister von 1581	53
III. Auszug aus dem Visitationsabschied vom 29. Oktober 1600	63
Auszug aus dem Visitationsregister von 1600	67
B. Dörfer der Inspektion Kyritz: Matrikeln aus den Jahren 1541, 1558, 1581	69
Matrikeln aus dem Jahre 1600	93

Literatur.

A. Allgemeines und brandenburgische Reformationsgeschichte:

- H. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg, 1. Brandenburg 1854.
Samuel Buchholz, Versuch einer Geschichte der Kurmark Brandenburg. 6 Bände. Berlin 1765—75.
A. F. Büsching, Vollständige Topographie der Mark Brandenburg. Berlin 1775.
Julius Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1889.
Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg. Herausgegeben vom brandenburgischen Provinzialverbande. Berlin 1907 ff.
Ludwig Lehmann, Bilder aus der Reformationsgeschichte der Provinz Brandenburg. Berlin 1921.
Adolf Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1839.
Ch. W. Spieker, Geschichte der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg. 3 Teile. Berlin 1839.
Paul Steinmüller, Einführung der Reformation in die Kurmark Brandenburg durch Joachim II. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Jahrgang 20. Schrift 76. Halle 1903.
Leopold Zscharnack, Das Werk Martin Luthers in der Mark Brandenburg. 1917.

B. Zur märkischen Kirchenverwaltung im 16. Jahrhundert:

1. Die Kirchenordnung Joachims II. Druck: E. Sehling, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Bd. III. Leipzig 1909 und Mylius, Corp. const. March. I. 1. Nr. 2.
2. „Artikel belangende der kirchen vnd geistlichen guter“ vom Jahre 1540. Verfasser Johann Weinlöben — G.St.A. Rep. 47. 15 —. Druck: Riedel, Cod. dipl. Brand., C. III. 471 ff.
3. Konsistorialordnung vom 22. April 1543 und Erweiterungen vom Jahre 1551. — G.St.A. Rep. 20. Litt. A. — Druck: M. Haß, Die ältesten Entwürfe einer Konsistorialordnung für die Kurmark Brandenburg, in den Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Geschichte 27 (1914) S. 16—35.
4. Visitationsordnung von 1558 von Lampert Distelmeier. Druck: Mylius, Corp. const. March. I. 1. Sp. 263 ff.
5. Entwurf einer geistlichen Polizey-, Visitations- und Konsistorialordnung vom Jahre 1561 — G.St.A. Rep. 47. 13 —. Druck: Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Geschichte 27 (1914) S. 35—53.

6. Die brandenburgische Visitations- und Konsistorialordnung vom Jahre 1572 bzw. 1577. — G.St.A. Rep. 47. 15. — Druck: Mylius, Corp. const. March. I. 1. Sp. 273 bis 339.

Literatur zu 6:

- v. Mühler, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Weimar 1846. S. 63.
 F. Holtze, Die brandenburgische Konsistorialordnung von 1573. Schriften des Vereins f. d. Geschichte Berlins. Heft 39. Berlin 1904.
 A. Parisius, Der Verfasser der brandenburgischen Visitations- und Konsistorialordnung von 1573. Jahrbuch f. Brand. Kirchengesch. 4 (1907) S. 75ff.
7. Burkhard von Bonin, Entscheidungen des Cöllnischen Konsistoriums 1541–1704. Weimar 1926.
8. A. Parisius, Zur Erinnerung an die erste kurbrandenburgische Kirchenvisitation 1540–42. Beyschlags deutsch-evangel. Blätter 19. 1884. S. 660ff.
9. V. Herold, Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation in der Mark Brandenburg 1540–45. Teil I: Jahrbuch f. Brand. Kirchengesch. 20. 1925; Teil II: Jahrbuch f. Brand. Kirchengesch. 21. 1926; Teil III: Jahrbuch f. Brand. Kirchengesch. 22. 1927.
10. Schornbaum, Zur zweiten brandenburgischen Kirchenvisitation, Jahrbuch des hist. Vereins f. Mittelfranken, 53.

C. Zur Kirchengeschichte der Prignitz im 16. Jahrhundert:

Becker, Geschichte des Bistums Havelberg. 1870.

J. Chr. Bekmann, Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg. Berlin 1751–54. Bd. 4.

D. Zur Kirchengeschichte von Kyritz im 16. Jahrhundert:

Johannes Buchholz, Vitae pastorum ac inspectorum ... Kyrizensium ..., Schulschrift, Neu-Ruppin 1775.

A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. I. Teil, Bd. 1, S. 347ff.

A. Kyritz, Stadt.

I. Die Generalvisitationen von 1541 und 1558.

Vorbemerkung.

Die erste lutherische Generalvisitation fand in Kyritz um den 27. Juli 1541 statt. Visitatoren waren neben andern der Generalsuperintendent der Kurmark Jakob Stradner und der Kanzler Joachims II., Johann Weinlöben. Sie kamen von Neuruppin und haben auf ihrer Reise in die Altmark 1541 nur diese eine Stadt der Prignitz besucht.

Die zweite Generalvisitation fand unter der Leitung des Generalsuperintendenten Johann Agricola von Eisleben um Conversio Pauli (25. Januar) 1558 statt. Die Abschrift des Abschiedes von 1541 war nicht mehr vorhanden, daher wurden die notwendigen Änderungen in das Weinlöbensche Konzept eingetragen. Ein besonderer Abschied vom J. 1558 ist bei den Akten nicht mehr aufzufinden, obwohl Riedel (A. I. S. 352) noch aus einem solchen einige Mitteilungen allgemeiner Natur macht. Die Register der ersten Visitation wurden 1558 berichtigt und ergänzt, das Einkommensregister des Hospitals S. Spiritus wurde neu aufgestellt und, mit „C“ und „D“ bezeichnet, zu den Akten genommen.

Register des Franziskanerklosters sowie der Klosterkirche ließen sich nicht ermitteln; vgl. auch S. 48 dieses Heftes. Das Kloster war an Dietrich von Klitzing zu Lehen gegeben, der es zur Hälfte im J. 1552 der Stadt für die Armenfürsorge überließ. (Riedel, A. I. 382; A. I. 350f. und A. III. 442–444.) In der Klosterkirche wurde nach dem Brande der Pfarrkirche noch achtzig Jahre lang, 1628–1708, der Gottesdienst abgehalten.

Visitationsabschied vom 27. Juli 1541, ergänzt 1558.

Abschiedt vnd ordenung, durch vnsers gnedigsten herrn, des churfursten zu Brandenburgk etc. verordente visitatores in der stadt zur Kiritz der pfarren, predigstuels, capellanei, schulen, hospitaln vnd geistlichen lehen halben auffgericht vnd gemacht.¹⁾

Vnd anfangklich sol zu einer jeden zeit, so ein pfarher absterben oder sunste die pfarre verlassen, da von abetzihen wurde, vnsere gnedigste herre, der churfurst zu Brandenburgk, vmb die presentation eines andern geschickten pfarhers ersucht werden.²⁾

Ist des pfarhers ordentlich auffheben, welchs der itzige vnd nachkommende pfarrer haben vnd heben sollen, wie hernach gesatz, nemlich:

Das pfahrhaus zur wonung.

5 hufen, alhie vor der stadt gelegen.

Item den viertzeitten pfennig, welchen der radt alle viertheil jahrs von haus zu haus von jedem menschen, so zum heiligen sacramentt gehet, erfurdern lassen vnd dem pfarher vberantworten [soll.]

Item den kornzehendt vber die hufen vnd viertheil, auch den *hufen* (1558: hanen) winckel.

3 u 8 β garthenzins.

Item ein baumgarten vorm thor.

Item 1 wischen auff 3 fuder heuwachs (1558: diß haben die Warnstetten Ern Laurentz Schultzen genommen vnd haben die noch).

2 $\frac{1}{2}$ wspel korns vngeferlich von Zernitz.

Vnd nachdem hiebeur ein jeder pfarher den cappellanen den thisch hadt geben, soll ehr hinfurder dar vor 20 fl in gemeinen kasten alhie geben zu vnderhaltung des predigers vnd cappellans bis auff der hern visitatores weiter verordnung.

Vnd ist dies des pfarhers einkommen, das lehen exulum als der pfahr incorporirt mit eingerechent (1558: diss hatt der pfarer nit).

Hadt auch von jeder leichen, einleitung der breutt vnd sechswocherin, wie hiervnden in der ordenung gesatz.

Vom prediger vnd cappellan.

Vnd sollen hinfurder alhie gehalten werden ein prediger vnd cappellan, vnd soll des predigers vnderhaltung sein ein frey wonung, die der itzig

1) Der Abschied ist nur als Konzept des Kanzlers Weinlöben im G.St.A. Rep. 47. K. 2 erhalten. Die Abschrift des Schreibers ist verloren gegangen, vielleicht schon vor der Visitation von 1558; denn die Nachträge und Streichungen, die von den Visitatoren 1558 für nötig gehalten wurden, sind in das Weinlöbensche Konzept gemacht worden.

2) Nach der Matrikel von 1541 ist das Stift zu Havelberg Kollator der Pfarre. Über den Streit um das Patronat zwischen dem Domkapitel und dem Rat vgl. Riedel, A.I. 349 und 385; der dort auf S. 382 abgedruckte Brief des Kapitels von Havelberg vom Jahre 1548 die Präsentation des Pfarrers Joachim Bars betreffend ist im G.St.A. Rep. 47. K. 2; vgl. auch die Visitationsakten von 1581 in diesem Hefte, S. 40.

prediger inhadt vnd der radt von den terminarien erkaufft hadt, vnd alle jhar 40 fl vnd 5 wspl harts korns, halb rocken vnd halb gersten, sollen ime die vorsteher, so zu jeder zeit des gemeinen kastens sein werden, aus dem gemeinen kasten verreichen vnd geben.

Weil ehr auch bis herre von dem kalande jahrs 10 fl gehabt, so sollen ime die auch nachmals aus dem einkommen des kalandes gegeben werden.

Eins cappellans vnderhaltung sol sein ein frei wonung in der heuser einem, so zu den geistlichen lehen, die vaciren vnd hier vnden in gemeinen kasten geschlagen werden, gehören.

Darzu sollen ime die vorsteher jherlich aus dem gemeinen kasten 20 fl geben vnd 3 wspl roggem.

Vnd die vorsteher des heiligen geistes sollen diessem cappellan geben jherlich 10 fl vnd 1 wspl roggem vnd solchs aus sonderen beweglichen vrsachen bis auff der hern visitatores weitter verordnung, damit die armen leudt durch den pfarher, prediger vnd cappellan mit predigen, sacramentreichen vnd trosten in iren notten desdo bahs vnd vleissiger versorget vnd gewart werde[n].

Der kuster.

Soll wie von alters das kusterhaus zu seiner wonung haben.

Item aus jedem haus alle quarthal 1 \mathcal{S} , den soll der radt sampt dem vierzeitten opfer alle quarthal einnehmen vnd dem kuster verreichen lassen.

Weil auch der kuster hiebeuor von den gotshausleudten gehabt 8 schilling vnd 4 schilling von S. Annae missa vnd 4 β vom fhanen lande, 10 β die lampen an zu zunnen, 6 gr vonn gotshaus leuden, vnd solchs alles zusammen in gemeinen kasten geschlagen, wie hier vnden gesatz, so sol dem kuster dar vor aus dem gemeinen kasten alle quarthal 8 schilling gegeben werden.

Nachdem auch das capittel zu Huelbergk dem kuster jherlich hadt geben 10 β pro vnctione extrema, sollen ime dieselbigen auch noch gegeben werden.

Hadt vom pfarher alle quarthal 4 \mathcal{S} .

Item von einer jeden thodenleichen, brautt einzuleiden vnd kindelbeterschen einzufuren hadt ehr, wie hierunden verordent.

Von schulen.

Nachdem dan die schule alhie etwas in abfal kommen, sol mit vleis durch denn pfarher, prediger vnd ein erbarn radt auff ein geschickten schulemeister vnd gesellen zubekommen betracht werden, vnd eines jeden schulmeisters vnd gesellen vnderhaltung sein frei wonung auff der schulen, vnd solle dem schulmeister aus dem vorradt des gemeinen kastens hinfurder 20 fl vnd dem gesellen 10 fl gegeben werden.

Aber die accidentalia von den knaben, als von jedem 1 gr pro introitu vnd alle quarthal 1 gr, solle des schulmeisters vnd gesellen zugleich sein, damit sie beide desdo vleissiger auff die jungen warten vnd instituiren.

So auch etzliche von den knaben solchs zugeben nit vermochten, soll ihn solchs der schulmeister vnd geselle erlassen, da mit das nihemandt die schuel vnvermugenheit halb mus meiden. Es sol auch der radt mit vleis dran sein, das die schul wol in bawung gehalten werde.

Nachdem auch der schulmeister hiebeur von einer jeden thottenleichen 3 schilling gehabt, wan ehr mit der gantzen schulen mit ist gangen, sunst aber so manichen pfennig als schuler mit gehen, vnd das die whal der zal in der leude gefallen gestanden, so solle es auch hinfurder also pleiben vnd gehalten werden.

Von accidentalien des pfahrers, predigers, cappellans, schuln vnd kusters, von einleittung der breutte vnd sechswocherin vnd thottenleichen.

Wan der pfarher, prediger, cappellan vnd gantze schuel zu einer leichen gefurdert wirt, soll dem pfarrer gegeben werden 2 gr, dem prediger 1 β , dem cappellan 1 gr, dem schulmeister, wie oben gesatz, vnd dem kuster 6 \mathcal{S} vor das leutten; vnd der opfer soll in gemeinen kasten gegeben werden.

Wan aber der prediger oder capellan allein sampt dem schulmeister vnd etlichen schulern zu begrebnus gefurdert werden, sol dem pred[ig]er oder cappellan 1 gr vnd dem schulmeister, wie oben gesatz, gegeben werden.

Von einleittung einer brautt vnd sechswocherin sol alletzeit von jedem dem prediger oder cappellan 1 gr vnd dem kuster 6 \mathcal{S} geben werden. Es sollen zu solchen einleittungen die gewonliche opfer geschehen vnd solche der prediger vnd capellan zu gleichem theil haben.

Dem schulmeister aber solle von einer jeden brauttmehes oder ampt zu singen 1 β gegeben werden; dem kuster soll vom theuffen wie von alters gegeben werden.

Vom gemeinen kasten.

Nachdem auch albereitt alhie ein gemeiner kasten angefangen vnd auffgericht, solj derselbig weiter versorget vnd gehalten werden also, das der pfarer, prediger vnd radt sollen drei vorsteher dem gemeinen kasten verordnen, als einen des radts vnd zwene von der gemeine; die sollen das einkommen des kastens treulich einfurdern, auch alle feierthag in der kirchen vmbgehen vnd in diessen kasten zu geben bitten vnd alle wege zu außgangs des jhars dem pfarher, prediger vnd dem radt rechnung thun; vnd sollen also dan, wo die nit weiter zuuermugen, andere auff berurte mas gesatz werden.

Es sollen auch pfarher, cappellan vnd prediger das volck von dem predigstuel, auch die krancken mit fleiss ermanen vnd bitten, in diessen kasten zu geben vnd testament zu machen zu vnderhaltung der kirchen vnd derselbigen diener, schulen vnd armen leudten.

So auch in diessem kasten etwan ein vorradt von gelde sein wurde, sollen die vorsteher zu jeder zeit auff zins austhun vnd genugsam versichern lassen.

Es solle auch hinfuro kein patron einich lehen, so in der pfarkirchen oder cappellen gelegen, weiter verleihen, noch einich hauptsumma an sich nehmen, sonder die lehen sollen in verordnung pleiben, wie eins theils hernach gesatz vnd in der visitatoren registratuer zubefinden.

Vnd wan also von hernachgesatzten geistlichen lehen hauptsummen abtzulegen kommen, sollen die zu jeder zeit den vorstehern des gemeinen

kastens angeboten vnd abgelegt werden. Die sollen dieselbigen weiter auff zins außthun. Vnd so einer oder mehr hiervber einige hauptsumen den patronen oder besitzern der lehen ablegen wurden, sollen damit nit gefreihet, sondern dem gemeinen kasten verhafft bleiben.

Vnd damit der gemein kasten haben muge, davon die obgesetzten besoldungen zuuerreichen, haben die visitatores die nachbenante geistliche lehen vnd derselbigen einkommen sampt dem officiantengeldt vnd anders darein gewandt, wie volget, nemlich:

1 fl Er Peter Lattegatt jerlich von lehen Mariae Magdalene,

3 schock Er Petrus Conradi von dem lehen Thomae,

3 th soll Er Nicolaus Mose vom lehen trium regum officiantengeldt geben vnd itzundt auff schirst kunfftigen Michaelis anfahen, vnd furder alle jhar auff solche zeitt den vorstehern in gemeinen kasten verreichen.

Wan aber die besitzer itzgesetzter lehen versterben, sollen dieselbigen zu jeder zeit alsobalde in gemeinen kasten alhie fallen, der gantzen einkommen dan auch die vorsteher des kasten alsodan sollen zu sich furdern vnd einnemehn vnd geburliche rechnung da von thun, wie oben gesatzet.

Volgende lehen aber sollen itzundt alsobalde in gemeinen kasten getzogen vnd genuhmmen vnd das gantz einkommen von den vorstehern eingemanet vnd genummen werden, nemlich:

Das ein corpus primae missae schabinorum, so itzundt vaciert, das ander aber soll Er Nicolaus Schult, angesehen sein armut vnd vnuermugen alter, sein lebenlangk behalten; nach seinem thodt aber sol solchs auch in gemeinen kasten getzogen werden,

item das lehen Annae,

item das 1. corpus des lehens Nicolai in medio ecclesiae, so bisher der prediger zum theil gehabt,

item das einkommen des gotshauses alhie zur Kiritz,

item das lehen sutorum,

item der knochenhawer lehen,

item das lehen in capella Beatae Virginis extra muros,

item das lehen Beatae Virginis Rubensium,

item das lehen Christinae et Theobaldi,

item das einkommen der kirchen zu Stolpe.

Welcher lehen vnd kirchen einkommen in derselbigen registratuer zu befinden.

Mit den andern lehen aber soll es hinfurder gehalten werden, wie volget:

Das lehen Mariae Magdalenaee, so itzundt Petrus Lattegatt helt,

item das lehen S. Thomae, so itzt Petrus Conradi hadt,

item beide corpora des lehens corporis Christi,

item das ein corpus des lehen S. Nicolai in medio ecclesiae, so itzundt Er Christianus Mahn besitzt,

item das lehen S. crucis, so itzundt Er Achim Wilcke heldt,

item das lehen trium regum, so itzt besitzt Er Nicolaus Moße, thechandt zu Furstenwaldt,

item commenda der thuchmacher, so itzundt Er Nicolaus Grampzaw besitzt,

item die pfar zu Stolp,
 item das lehen S. Spiritus, so itzundt in des heiligen geists cappellen (1558: welchs itzo Lorentz Badung besitzt),
 item das lehen Katharinae, so itzundt helt Er Michael Kuse.

Diesse gesatzte lehen sollen den itzigen pos[ses]soren, ein jedigs seinem possessor sein lebenslangk, pleiben, aber nach eines jeden abesterben sollen dieselbigen sobald in gemeinen kasten fallen vnd von den vorstehern derselbigen einkommen eingemanet vnd genuhmmen werden vnd damit gebaret, wie oben von den andern gesatz.

Das lehen aber Johannis, so itzundt Martinus Sarnaw besitzt vnd diesse zeit zu Franckfurt zu seinem studio gebraucht, sol genanter Sarnaw noch funff jarlangk zu Franckfurt zu seinem studio vnd nit anders gebrauchen. Nach außgang solcher funff jharen soll der radt alhie alsodan solche lehen mit vorwissen churf. g. zu Brandenburg einem andern, so zu studiren geschickt, zu Franckfurt zu studiren vnd nit anders verleihen (1558: darvor hatt Rohr 500 fl gegeben).

Nachdem auch hiebeuor der kalandt zum predigstul zehen fl gegeben, sollen solche 10 fl auch nachmals von dem einkommen des kalandes in gemeinen kasten verreichet werden, damit der predigstuel desdo bahs bestellet werden muge.

Weil auch eine zimliche anzal armer leudt im hospital des heiligen geistes seindt vnd vonnoten haben, das ihn zur wochen oder jha zu viertzeihen thagen ein predig, ermanung vnd trostung geschehe, so verordnen auch die visitatores, das von solchs hospitals jerlich 10 fl vnd ein wspl rogen in den gemeinen kasten von den vorstehern des hospitals zu erhaltung des predigers vnd cappellans geben werde bis auff ir, der visitatorn, weiter verordnung.

Es sollen auch, wie vorgesatz, der pfarher, prediger vnd cappellann mit allem vleis daran sein, das die arme leudt mit predig, sacramentreichen vnd anderem nach notturfft versehen vnd versorget werden.

Nachdeme auch die scheffen alhie von alters 8 fl aus irer laden jerlich haben geben, etzlich lampen da von zuhalten, so sollen auch dieselbigen nachmals in gemeinen kasten verreichet werden, damit die kirchen vnd schuldiener, auch das armudt desdo bahs muge erhalten werden.¹⁾

Nachdem auch die becker von jedem irem jungsten 3 schock von den aussenherkommen, vnd den inwonern 5 β vnd 2 t wachs haben, da von dem radt die helfft, so soll desselbigen die ander helfft in gemeinen kasten hinfurder geben werden. Desgleichen soll es auch mit den andern gulden gehalten werden.

Weil auch Er Merten Lindenbergk zu auffrichtung eins altars 300 fl in einem testament bescheiden vnd derselbigen 50 fl bei dem radt zu Hauelberg auff zins stehen vnd jhares 2 fl zinsen, desgleichen auch 100 fl bei Hansen Meisenbergk außgethan, jerlich mit 6 fl zuuertzinsen, die andern aber 150 fl der burgermeister Koppe alhie sampt seiner freundschaft vnder sich getheilet, so sollen auch die zins von gemelten 150 fl in den gemeinen

1) Dieser Satz Weinlöbens steht auf einem losen Zettel im G.St.A. Rep. 47. 15, f. 100.

kasten eingemanet vnd genuhmmen werden. Vnd sollen gedachter burgermeister sampt gemelter seiner freundschaftt, die an den andern 150 fl theil genhummern, dieselbigen den vorstehern des gemeinen kastens widergeben oder sich sunst mit ihm mit wissen eins erbarn radts derwegen vertragen vnd solchs alles in gedachten kasten zu vnderhaltung der kirchendiener vnd armudts gewant werden.

Diesse ordnung wollen die visitatores nach gelegenheit diesser stadt also zum besten verordent vnd gesatzt haben der zuuersicht, wie derselben also nachgangen wirdet, das es gemeiner stadt vnd einem jeden zu seiner sehelen sehligkeit zum besten gereichen werde.

Actum zur Kiritz, mittwochs nach Jacobi anno etc. XLI [27. Juli 1541].

Visitationsregister vom Juli 1541, ergänzt 1558.

Visitation, zur Kyritz gehalten.¹⁾

Vnd ist erstlich die pfarre.

Ist alhie collator das capittel zu Huelberg, welchem stift solche pfarre incorporirt sein soll.

Hat ein sunderlichen pfarhoff sampt einem garten vorm thor vnd anders, wie hiebey gelegt register, mit „A“ vorzeichent, inhelt:

[Register auf besonderem Zettel.]²⁾

Innhauenth der parrenn thor Kiritz:

5 houenn, wen dusse houen vthgedan werden vp pacht, gefft ider houe eynen haluen wispel roggem, auch eynen haluen wispel gersten.

Item den tegeth auer die houen vnd verdell vp den hanenwynckell.

Item 2 schock vor den tegeth tho Rudow.

1) Die Matrikel von Kyritz ist in zwei Handschriften erhalten: das Konzept des Kanzlers Weinlöben, mit „K“ bezeichnet, befindet sich im G.St.A. Rep. 47. 15. Bd. 2; die Abschrift des Schreibers, der den größten Teil der Reinschriften der ersten Visitation schrieb, mit „A“ bezeichnet, ist ebenda Rep. 47. 13. Bei der Visitation von 1558 ist die Abschrift des Schreibers („A“) berichtigt worden, soweit sie vollständig war, deshalb ist auch als Druckvorlage Handschrift „A“ gewählt worden; allerdings ist die Handschrift nicht vollständig, sie reicht bis Nr. 23, das Fehlende konnte durch Hinzunahme von Handschrift „K“ ergänzt werden. Alle beigehefteten, von den Pfründeninhabern aufgestellten Einkommensverzeichnisse, meist in Schmalfolio, werden im Druck durch senkrechte Striche gekennzeichnet: [Register auf besonderem Zettel.] Ein unvollständiger Druck der Matrikel bei Riedel, Cod. dipl. Brand., Suppl. 463f.

2) Bei der Handschrift „A“, G.St.A. Rep. 47. 13, f. 54–58.

Item 3 punt 8 β gardenn tynß.
 Item ein baumgarten vorm dohr.¹⁾
 Item den viertiden pennick, vp 12 gulden gerekent.
 Item 1 wischen auff 3 fuder hew.¹⁾

Item tho Sernisße:

Item 1 wispel roggenn,
 item 26 scepel hauerenn,
 item 6 scepell gersthenn.
 Berichten 3 $\frac{1}{2}$ wspl.¹⁾

Item wath von der parrenn is aff gekamen:

Item ein offtlich iurediction gerekenth vp 30 schock,
 item oppergelt vth den kerken, testament, straffe, von der iurediction vnd ender tho falle ock gerekent auff 30 schock.

Item 80 vale korne hebbe ich vth gedorsketh vth dussen korne:

2 wspl sabato post Bartholomei,
 2 „ 4 $\frac{1}{2}$ scepel in vigilia Natiuitatis Marie,
 2 $\frac{1}{2}$ „ 3 „ sabato post Egidii,
 1 $\frac{1}{2}$ „ 1 „ sabato Omnium Sanctorum,
 2 „ 3 $\frac{1}{2}$ „ in die Nicolai,
 2 $\frac{1}{2}$ „ „ sabato Confessionis Pauli,
 3 „ 2 „ sabato post Thome de Aquino,
 2 $\frac{1}{2}$ „ 3 „ sabato post Anuntiationis Marie,
 1 „ „ pacht van Sernitz.

Facit 19 $\frac{1}{2}$ wispel 9 scepel. Haben ime nachgerechent, vngeferlich auff 17 ²⁾ wspl allerlei korn.¹⁾

Item wor die rogge gekamen is ihn nuttigkeit der parren:

7 wspl vor dath huß tho bathende, thor wecke 3 scepel,
 7 „ den perden, thor wecke dre scepel,
 4 $\frac{1}{2}$ „ 3 scepel tho der sath geßegeth,
 2 „ vor myne ossenn, swine tho messende,
 1 $\frac{1}{2}$ „ vpgegan alß ick buwede,
 2 „ her Mesenberge gegeben.

Item van dussen yare mit rogge tho gebuth:

2 wspl hefft mi gesanth Jurgenn van der Weide,
 2 „ hefft mi gesanth Jochim Quasth,
 1 „ hebbe ick laten holen van Havelbergh.

Ithem wath ick vor gersthe gedorsket hebbe eodem anno:

2 wspl 2 $\frac{1}{2}$ scepel in vigilia Matthei,
 1 $\frac{1}{2}$ „ 2 „ in vigilia Natiuitatis Christi,
 3 $\frac{1}{2}$ „ „ in vigilia Matthei.

Summa: 9 wspl 5 $\frac{1}{2}$ scepell; 6 scepel pacht von Sernitz.

Facit allerlei korn 32 wspl.¹⁾

Item wor die gerste hengekamen tho nuttigkeit der parrenn:

5 wspl 9 scepel geßegeth,
 9 „ gebreweth.

1) Zusatz Weinlößens. 2) Weinlößen schreibt: LVII = 57.

Item dusse gersthe hebbe ick to gebuth ihn deme yare:

2 *wspl* hefft my Jochim Quasth geschicket van Garß,
63 tunne byr gehalt von Reppyn van Thomas Pengkouwen,
8 tunne byr van Klisyngen kofft,
5 tunne byr van Rademan gekofft,
3 *wspl* hebbe ick lathen halenn van Huelberg.

Ihnheueß diß jares ahn gelde:

27 1/2 fl van opper ihn der kerken, testament, viertyden pennick
vnd iurediction,
2 schock vor den tegeth tho Rudow,
3 punt 8 β gardentinß,
26 scepel hauern to Sernitze, vp 3 punt gerekent.
Facit 31 fl 14 gr.¹⁾

Item wath ick verlon vnnd von mi geue:

4 schock den kappelan,
7 fl den groten knecht,
5 1/2 fl den kleigen knecht,
3 schock 2 megedenn, ider 30 β doß hauen yares,
ock 30 β eyne kleigen megekenn,
2 schock der kakinnen,
2 schock den vodersnyder,
2 schock kledinge vp minen iungen,
3 schock dem smeide,
2 schock vor rade vnd wagen, pluge etc.,
1 punt doß yares vor eyne tunne ther,
2 schock den thermenarius vor missen,
3 „ thom lone ihnme owsthe,
8 fl vor hoppe,
10 fl vor 2 ossen,
4 fl vor 8 hemel,
3 fl vor solth.

Item degliche spise tho kopende flesck, viscke, krude, allerleige vitalge weth ick nich tho reken etc.

Item die ick daglich hebbe tho spisende:

den kappellann,
den termenarien 4 maltith der wecken,
den koster,
item 2 megede,
item die kuchinne,
item eyn kleine megeken,
item eyne vodersnyder vnd heiker,
item eyne iungen,
item mine eygen persone,
item ander papen noche, die hebben misse gehalten, die nicht weth alle ahn tho teyken,
auch die phaffenn vnnd munche gispiset vp die vier feste.

Vom caplan.

Der caplan vnd prediger ist alhie itzt ein person, hat von alters zwene caplan gehabt. Gibt ime itzt der pfarrer des jhars 20 fl, der rath von den lehen auch 20 fl vnd die kalandshern 10 fl.

Had datzu uber²⁾ der frumessen altar, welcher 5 *wspl* vnd drei pfund hat inzukommen, 4 *wspl* harts korns vnd 3 *tl*, den funften winspel nimpt der stadtschreiber.

1) Die Summierung von Weinlöben.

2) In Hs. „K“, f. 75: von.

Hat der pfarrer solch lehen mit dem rath zuorleihen, haben das hauß, zu solchem lehen gehorig, vorkaufft vmb 40 fl vnd dargegen ein anders, das itzund der prediger bewhonet, vmb 40 fl erkaufft.

Facit 53 fl minus 6 gr, 4 wspl.¹⁾

Ist itzund bestalt mit prediger vnd caplan, wie hier vnden im abschidt zubefinden.

Kuster.

Hat ein eigen behausung, so zur kusterei gehoret, hat aus idem haus alle quartal 1 \mathcal{S} . Beclagt sich, das ime solchs nicht werde.

Hat des jhars 8 β pro pace zu leutten, geben die gotshausleut.

Hat des jhars gehabt 4 schilling von S. Annen messe, wirt ime itzt nicht geben.

Item 4 β vom fanne²⁾ land, die fhanen vorm sacrament zu den krancken zutragen.

Item 10 β die lampen anzuzunden, geben die scheppen.

Item 10 β pro vnctione extrema, gibt das capittel zu Huelberg.

Hat den tisch bei dem pfarrer, souil er essen vnd trincken mag, ader 1 prebende.

Item geben die gotshausleutt 6 gr vor den virzeitten pfenning.

Item hat von idem thodden 2 \mathcal{S} , ider kindelbettersch 2 \mathcal{S} , von ider braut auch 2 \mathcal{S} .

Item der pfarrer 2 \mathcal{S} alle quartal.

Hat zusammen gerechent an gelde 2 schock 45 gr.

Ist itzund verordent, wie im abschid zuersehen.

Schulmeister.

Hat bißhere gehabt vom radhauß 3 schock von der missa S. Annen, 1 pfund 18 schilling vom fanen land, 3 $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} alle sonntag vom pfarrer.

Item 8 gr vom rorate, gibt der possessor altaris lanificum.

Von idem jungen alle quartal 14 \mathcal{S} .

Hat sein whonung vff der schull, hat vngeuerlich itzund 40 schuler.

Hat von einer iden toden leiche 3 schilling, wan aber die gantze schull nit mit zu grabe, sunder einsteils mitgehen, hat der schulmeister souil pfenning als jungen mitgehen, welche zall in der leutte wilkur stehet.

Ist die schule nhuemehr auch vorsehen, wie im abschid vorordnet.

Volgen die namen der geistlichen lehen, alhie gelegen.

- 1.³⁾ Marie Magdalene.
- 2, 3. Prime misse scabinorum, 2 corpora.
4. S. Annen.
- 5, 6. Thome, 2 corpora.
- 7, 8. Corporis Christi, 2 corpora.
- 9, 10. Nicolai in medio ecclesie, 2 corpora.
11. Sutorum.
12. Crucis.
13. Der knochenhauer.

1) Hs. „K“: 3 $\frac{1}{2}$ wspl.

2) Hs. „K“, f. 75: fahne.

3) Die Zählung der Lehen ist nur in Hs. „K“, f. 98 durchgeführt.

14. Trium regum.
15. Commenda der tuchmacher.
16. Commenda Beate Virginis Ruben.¹⁾
17. Altare Cristine et Theobaldi.
18. Das lehen Johannis.
19. Katharine.
20. Das gotshauseinkommen.²⁾

Volgen die lehen, so ausserhalb vnd in den hospitalen seindt:³⁾

21. Das lehen in Sanct Jorgen hospital.
22. Das lehen in capella B. Virginis.⁴⁾
23. Das lehen ins heiligen geists hospital.
24. Einkomen des gotshaus zu Stolpen.
25. Item das einkomen der armen leudt zum heiligen geist
26. vnd S. Jorgen.
27. Item 300 fl hauptsummen, Er Merten Lüdicker zu auffrichtung eins altars in seinem testament bescheiden.
28. Item die pfar zu Stolpe.⁵⁾
29. Item der kalandt.

Volgen die lehen in der pfarkirchen.⁶⁾

1. Marie Magdalene.⁷⁾

Collator ein ider pfarrer zur Kiritz; ist itziger possessor Er Petrus Lategott, vicarius im thum zu Haulberg, da er auch residirt. Hat einkommen:

$\frac{1}{2}$ wspl rocken gibt Peter Reinßken zu Woldecken vnd Philips Dußken,⁸⁾

$\frac{1}{2}$ wspl gersten gibt Peter Strassen zu Mechaw vntter Jorgen von der Weiden.

Hat diser possessor bewilligt, von solchem seinem einkommen dis lehens jerlich vff Michaelis, itzund schirst den negsten zukunfftigen anzuheben, 1 fl zu officiantengeldt zugeben.

(1558: *Diß wil itzo Joachim von der Weide nit folgen lassen, bitten an inne zuschreiben.*)

2. Prima missa scabinorum.

Hat 2 corpora, vacirt eins, das ander besitzt Er Nielaus Schultz, helt solch beneficium ad libitum scabinorum als collatorum. Hat einkommen⁹⁾:

1) Hs. „K“, f. 98: Rubensium.

2) Die Titel Nr. 20, 24, 25, 26, 27, 28 nur in Hs. „K“, f. 98.

3) Die Überschrift aus Hs. „K“, f. 98.

4) In Hs. „K“: extra muros.

5) Unter den Registern ist das der Pfarre zu Stolpe nicht vorhanden. Der Titel sollte vielleicht gestrichen werden, statt dessen ist die vorhergehende Zeile: „28. Item die pfar zu Ruden“ gestrichen. Das Einkommensverzeichnis der Pfarre zu Ruben ohne Nr. ist bei der Hs. „K“, f. 80, es wird am Schluß dieses Teiles abgedruckt, S. 34.

6) Die Überschrift aus der Hs. „K“, f. 76.

7) Die Dotationen Markgraf Ludwigs aus dem Jahre 1344 bei Riedel, A. I. 375.

8) In Hs. „K“: Rensken, Wottecken, Thusicken.

9) Ein Zettel bei Hs. „K“, f. 77 mit der Überschrift „Registrum commende 1. corporis, prime misse vacantis“ enthält folgende Abweichungen in den Namen: Maes, Bedderman, Dauell, Guntherth.

Consulatus in Kyritz 2 schock,
 scabini ibidem 30 β ,
 Achim Maß 16 β ,
 Mertten Rademan 12 β ,
 Achim Biderman 12 β (1558: ist verarmt),
 Henning Rossow 10 β (1558: negatur),
 Achim Dael 10 β ,
 Achim Barsekow 8 β ,
 Erthman Werpente 8 β (1558: negatur),
 Hans Moller 4 β (1558: ist verarmt),
 Hans Gunthert 4 β (1558: est mortuus),
 Achim Banthkow 3 schfl gersten, 3 schfl rocken 6 \mathcal{L} .

Summa: 5 schock minus 6 β .¹⁾
 (1558: Summa: 3 schock 36 schill. 6 \mathcal{L} , 3 schfl rocken,
 3 schfl gersten.)

3. 2. corpus.

Hat ein heußlein sampt einem gartten zu einem virthlein sath.²⁾ Hat einzukommen³⁾:

2 schock jerlicher zins der rath zu *Rutenaw* (1558: Kiritz),
 12 $\frac{1}{2}$ β Achim Segelin, ist ins scheppenbuch verschriben,
 5 β Achim Barsiken, im scheppenbuch versichert,
 5 β Achim Muller, ist verburget (1558: ist verarmt),
 12 $\frac{1}{2}$ β Achim Deuell,
 5 β Michell Werdeman (1558: ist verarmt),
 10 β Kersten Funck,
 11 β Lamprecht Schultz,
 3 schfl rocken, 3 schfl gersten, 6 \mathcal{L} gibt Peter Lembken.
 Dise obgesatzte zins vnd pacht seind ins scheppenpuch vorschriben.
 1 \mathcal{t} Achim Ewel, hat die hauptsummen abgeben, haben die schepffen bei sich,
 5 β Claus Witte, ist ins stadsbuch verschriben,
 7 $\frac{1}{2}$ β Achim Wegener, ist auff ein hufen vff der velthmarck Ruben vorschriben (1558: ist verarmt).
 (1558: Summa: 3 schock 16 β 6 \mathcal{L} , 3 schfl rogken, 3 schfl gersten.)

4. Das lehen Anne.

Seind collatores Claus Koppen vnd Drewes Reiniken. Ist itzund possessor Claus Koppen, der junger, vnd ist itztgenantter possessor nit prister, noch zu Franckfurt in studio, so ist solch lehen in gemeinen kasten geschlagen.

1) Die Summe aus Hs. „K“, f. 77.

2) Möglicherweise liegt hier ein Versehen des Abschreibers vor. In Hs. „K“, f. 80 schreibt Weinlöben unter Nr. 2 und 3: „Hadt 1 heuslein sampt einem garthen zu einem viertlein sahet; ist sein einkommen, wie in beigelegter zettel verzeichnet, mit „B“ signirt; desgleichen des andern auch.“ Haus und Garten gehören vielleicht zum 1. corpus.

3) In dem von Weinlöben selbst geschriebenen, bei Hs. „K“, f. 77 befindlichen Zettel sind folgende Namen anders geschrieben: Werdemahn, Schult, Lemken, Ebel. Dort die falsche Überschrift: „Einkommen des anderen corporis des lehns corporis Christi.“

Ist vff 200 fl gestiftt vormog der fundation vnd ins schoppenpuch vorschriben inhalts gemeltter fundation.

Es sind aber die hauptsummen vnd zins vorandert vnd die register des letzten possessoris, Joannis Kaunigen¹⁾, vorkommen, derwegen der itzig possessor von dem einkommen nicht weiter bericht thun kan, dan das der bischoff von Lubus an sein vatter geschriben, er hab ein verschreibung vber hundert gulden, mit funff gulden zuuerzinsen, lautend befunden vnd ist erbottig, solche den patronen zuzustellen.

Hat auch ein heußlein, liget gegen der schuln, auff dem pfarkirchoff im stadrecht (1558: diß hauß ist vor 17 schock 34 β verkauft vnd ist die summa widder angelegt, zinsen 34 β).

12 $\frac{1}{2}$ (1558: 10) β Achim Dabell²⁾, alhie burger,

1 schock³⁾ Peter Fueschken. Diese frau bericht, sie hab nhr 3 th hauptsummen gehabt, hab sie auch 1 schock dem possessor abgeben.

17 $\frac{1}{2}$ β Otto Schroder von funff schock hauptsummen. Sagt, das dise abgeben sei dem vorigen possessor. Hat deßelbigen possessoris erbe genommen.

30 gr⁴⁾ Achim Konigsmarck zu Berlit von 10 schock hauptsumma, hat vngeuerlich in 10 jharn nichts geben (1558: diß wirt nicht mehr gegeben und wirt nicht gestanden).

1 schock hauptsummen hat Achim Merttens⁵⁾ nachgelassen wittwen bei ir,

1 schock hauptsummen, zinst 3 gr Hans Lindenberg,⁶⁾

3 schock hauptsummen hat Claus Moller⁷⁾, schultz zu Schonermarck; hat dauor gelobt Achim Schollene (1558: die burgen sein mit dem principal vorstorben, bekommen nichts).

Summa: 7 fl 7 schilling.⁸⁾ (1558: 1 schock 6 schilling.)

5. Das lehen Thome, 1. corpus.

Collatores der rath vnd pfarrer, possessor Er Petrus Conradi, hat einkommen⁹⁾:

2 schock der rath zu Perleberg, Pasce.

Zur Kiritz:

- 1 wspl Hans Reine,
- $\frac{1}{2}$ wspl Clemens Gultert¹⁰⁾,
- $\frac{1}{2}$ wspl Achim Rein junior,
- $\frac{1}{2}$ wspl Mathias Daniel,
- $\frac{1}{2}$ wspl Claus Caterbuch,
- $\frac{1}{2}$ wspl Heine Reine.

Zu Mechow:

26 schfl rocken, 14 schfl gersten¹¹⁾, $\frac{1}{2}$ schfl arbeiß¹²⁾, 16 schilling Hans Vlrich.

1) Hs. „K“: Kaunicken“.

3) Nur in Hs. „K“.

5) Hs. „K“: Mertens.

7) Hs. „K“: Muller.

9) In Hs. „K“, f. 81: „Des lehen S. Thome liecht der bericht von Petro Conradi alhie bei, mit „C“ vertzeichent.“

10) Hs. „K“, f. 80: Guldert.

12) Hs. „K“: erbes.

2) Hs. „K“, f. 79: Dubel.

4) So richtig nach Hs. „K“.

6) Hs. „K“: 4 gr Hans Lindebergk.

8) Die Summe aus Hs. „K“.

Der Bericht fehlt dort.

11) In Hs. „K“, f. 80 noch: 18 schfl habern.

Hat 1 kelch, hat der rath, vnd 2 meßgewandt.

Diser possessor hat 2 messen müssen bestellen, soll hinfurder 3 schock zu officiantengeldt geben, schirst vff Michaelis anzuheben.

6. Thome, 2. corpus.

Ist die fundation bei dem kalande in der pfarkirchen; possessor Claus Hunewalt¹⁾, hat ein prister Claus Mosto gestiftt, hat die collation seiner freundschaft vorbehalten.

Hat ein heußlein, ligt im burgerrecht alhie vff dem kirchhoff. Hat einzukommen:

8 fl gibt der rath zu Rathenow.

Hat noch 46 fl, seind bei Claus Rhorn zu Ledin gestanden, hat die abgeben vnd hintter den rath alhie gelegt, hat des jhars 2 fl 1 ortt dauon geben.

(1558: Diß lehen heldet itzo Er Petrus Conradi auch.)²⁾

1) Hs. „K“: Er Claus Hunebalddt, residirt.;

2) G.St.A. Rep. 47. K. 2 ein Brief des Rates von Kyritz aus der Zeit nach 1558:

„Durchlechtigster, hochgebornner, gnedigster kurfurste vnnnd her. Vnser vnder-tenige vnnnd gehorsame dinste seindt e. kf. g. zuuorann bereit. Gnedigster kf. vnnnd her.

Wir haben e. kf. g. schriben, waß e. kf. g. vns des geistlichen lhens Sancti Thome apostoli in vnser pfarkirchen, das der wirdiger Petrus Conradi, dechant zu Huelberge, hern Joachim Titken, thomher daselbst, libere resigniret vnnnd abgetreden hat, befelen thut, mith reuerencia entpfangen.

Vnnnd nachdem die collation vnnnd verliunge desselbigen lhens bei vnserm pfarhern vnnnd vns steit, habe der her dechant nicht vnderlassen vnnnd den pfarrhern vnnnd och vns das hern Joachim Titken zuuorligen gebeden, darinne dan der pfarher seinen consens vnnnd willen soll gegeben haben. Aber alß wirs hern Joachim Titken zuuorligen geweigert, habe der her dechant dem durchlechtigen, hochgebornnen fursten vnnnd hern, hern Johans Georgen, marggraffen zu Brandenburg, e. kf. g. lieben hern Bonen, vnsern gnedigen hern, der resignation halben zubewilligen vnnnd vnschrifft pitlich angeßucht, derhalben auch zweimall ahn vns geschriben vnd inhalts vernommen.

Daruff, g. f. vnnnd her, wir auch vnserm g. f. vnnnd hern, hern marggraff Johans Georgen vf jeder schriben, vnser hohen notorft nach vnnnd das solch lheen nach absterben des dechans in vnser armen kasten zu vnderholdunge der kirchendiner in der irsten, och in der lasten visitation verordent worden, vndertheniglich beantwortet vnnnd bericht getan vnd wollen e. kf. g. gleicher weise auff e. kf. g. itziges schriben vnnnd befelichs, was das lheen belanget, zum vnderthenigen antwort nicht verhalten, das wir woll ein mall muntlich vf einem gehalten lantage vnnnd solch lheen, das wirs in vnser kirchen zur notorft der kirchendiner, nachdem der dechant sonsten versorget, bekomen muchten, damals e. kf. g. vns zur antwort geben lassen, wir soltens deme dechant zeit seins lebens die hebunge folgen lassen, nachdem ehr doch fast vf der gruben ginge, darnach konte es vns nicht entsteen etc.; dartzu wir auch alle vnsern trost der kirchen zum besten gesatzt. Vnnnd wollen ime dar noch zeit seins lebens keine vorhinderunge inne thun, besondern, das ehr die hebunge jerlich, nachdeme solch korn bei vnsern burgern, das ehre jerlich bekommen moge, forderlich sein.

Vnnnd das vnser doctor vnnnd pfarher vor sein teil darinne bewilliget, ist der vrsachen geschien, das der herr dechant ime vnnnd seinen sonen ein lheen von vyr winspell korns zuuorschaffen zugesagt soll haben; waß darinne geßucht vnnnd vnse arme kirche darmit vergessen, haben e. kf. g. lichtlich zubedencken.

Vnnnd, g. kf. vnnnd her, so die hebunge dises lheens nach absterben des dechans solte aus vnser armen kirchen verruckt werden, wie bereit ein lheen von sechs winspell korns daraus kommen, musten wir capellan vnnnd schulgesellen, die wir doch bereit ohne vffliunge des geldes jeder quartall nicht belonen können, zien lassen, wie wir och bereit den organisten haben verorloben musser. Das dar lestlich ein vorwustunge vnser kirchen erfolgen wurde, haben e. kf. g. woll zuermessen etc.

7. Corporis Christi, 1. corpus.

Collatores die schepffen, ist possessor Er Niclas Gramptzow.

Hat 1 haus, liget bei der schuln, gibt des jhars 4 schilling schoß, ist sunst frei von aller vnpflicht. Hat 1 gartten vorm thor bei der zigel-scheune, gibt dem rath des jhars 6 \mathcal{L} zins. Sein einkommen ist:

5 schock zins, gibt der rath alhie vom hauß.¹⁾

(1558: Dießer possessor lebt noch.)

8. Corporis Christi, das 2. corpus.

Seind collatores richter vnd scheppen, ist possessor Er Niclas Mose, dechant zu Furstwalde; hat ein haus, gibt 4 β dauon zu schoß. Hat ein halben gartten, zinst dem rath ein idig helfft 6 \mathcal{L} (1558: diß bekompt man itzo nicht, sondern der rath).

5 schock merckisch gibt der rath vom rathhause.

(1558: Das hauß ist vorkaufft vor 14 schock, bekommen zinse 28 β .

Summa: 5 schock 28 β .)

9. Das lehen Nicolai in medio ecclesiae, sunt duo corpora.

Ist der rath beider collator, heldet eins Christianus Mhan²⁾, das ander der predicant, vnd Christiani corpus zugehorung [ist], wie volget:

Hat ein heußlein uff dem pfarkirchhoff

13 fl minus 4 gr gibt der rath alhie, rest dem possessor 2 jhar zins, item 4 β gibt Schut³⁾, der leinenweber, von einem gartten (1558: diß bekommen sie nicht, sonder der garten gehort dem heiligen geiste),

6 β gibt die Hanßken, 4 β die Bartholßken (1558: diß können sie auch nicht bekommen.

Summa: 13 fl minus 4 β .)

10. Des andern corpus

einkommen ist daroben in des predigers einnam zubefinden, wirt dasselbs der „frumessen altar“ genant.⁴⁾

Ist derhalben hirit ahn e. kf. g. vnser vnderthenige, hochflissige pitte, e. kf. g. wollen die vnuermugenheit vnser armen kirchen alß ein libhaber gotlichs worts vnnd geistlichen cerimonien gnedigst beherzigen vnnd den hern dechant vnnd Joachim Titken, nachdem bemelter Titke ahne das mith einkommen, thomproben vnnd lhenen zu Huelberge vnnd Magdeborch vnnd sonsten reichlich vnnd woll versorget, von yren vornemen abweisen vnnd vns bei derselbigen hebunge des lheens gnediglich schutzen vnnd hanthaben.

Vnd so Ehr Joachim Titke vns nach absterben des dechans, so ehr seinen todt erleben werde, ahne ansprache nicht erlassen wolde, alsdan wollen wir vns vor e. kf. g. oder vor derselbigen e. kf. g. wirdigen vnnd hochgelartten geistlichen consistoriallreuten zu rechte erboden haben.

Seindt der trostlichen zuorsicht, e. kf. g. werden vns darbei behalten vnnd vnser gnedigster herr sein. Das wirt got in ewigkeit belonen vnnd wir, och vnser gantze gemeyne seindt dar vmmb e. kf. g. vngepart liebes vnnd gudes zuuordinen beflissen.

E. kf. g. vnderthenige, gehorsame

burgermeister vnnd rathmanne der stadt Kiritze.“

1) In Hs. „K“, f. 81 ist alles durchstrichen, dafür Weinlöbens Randnotiz: „Dies sol nit außgethan sein.“

2) Hs. „K“, f. 82: Mahn.

3) Hs. „K“: Schutt.

4) Stiftungsurkunde des Altars Nicolai vom Jahre 1337 bei Riedel, A. III. 369.

11. Commenda sutorum.¹⁾

Hat keinen possessorem, sunder haben solche einem zu curirn nach irem gefallen eingethan, vnd ist derselbigen einkommen, wie volget:

- 1 β Peter Vischer von 1 pfundt hauptsummen²⁾,
- 2 „ Peter Vischer von 1 schock hauptsummen,
- 2 „ Achim Reine, der schumacher, von 1 schock hauptsummen,
- 2 „ Achim Weber von 1 schock hauptsummen,
- 6 „ Claus Schultz von 3 schock hauptsummen,
- 4 „ Achim Schultz nachgelassene witwe von 2 schock hauptsummen,
- 4 „ Palme Moller von 2 schock hauptsummen,
- 2 „ Hans Moller von 1 schock, wonet zu Schonermarck,
- 2 „ altte Achim Moller von 1 schock hauptsummen,
- 2 „ Peter Vischer von 1 schock hauptsummen,
- 2 „ Hans Wulff von 1 schock hauptsummen,
- 2 „ altte Achim Muller von 1 schock, das er von Hansen Orttel empfangen,
- 2 β Peter Guthan von 1 schock hauptsummen,
- 4 „ Claus Schultte von 2 schock hauptsummen,
- 6 „ Achim Weber von 3 schock hauptsummen,
- 4 „ jung Achim Moller von 2 schock hauptsummen,
- 4 „ jung Achim Moller von 2 schock hauptsummen,
- 4 „ Heinrich Klene von 2 schock hauptsummen,
- 6 „ Gerike Schulttes von 3 schock hauptsummen,
- 2 „ Hans Ewel von 1 schock hauptsummen,
- 16 „ Michall Hinneberg von 8 schock hauptsummen, stehet davor sein anbiß.³⁾

Es haben auch die gemeine schuster noch 4 schock hauptsummen by inen.

Item der rath alhie gibt jerlich vom hause 4 schock zins.⁴⁾

Item die schuster haben aus der laden disem beneficiaten jerlich 7 schock geben.⁵⁾

(1558: Summa: 11 schock 32 β.)⁶⁾

1) In Hs. „K“ eine durchgestrichene Notiz Weinlöbens: „Matheus Wilcke bit vmb dies lehn seinem sohn, ist 14 jhar alt.“

2) In Hs. „K“, f. 83 abweichende Schreibung der Namen: Fischer, Muller, Ordell, Gutthan, Gericke Schultze, Ebel, Hynneburgk.

3) Hs. „K“, f. 85: anbolt.

4) In Hs. „K“ folgt hiernach: „die guldemeister sollen morgen ir einnam antzeigen.“

5) In Hs. „K“ folgt: „Facit 12 schock 8 β.“

6) Ein Register auf besonderem Zettel im G.St.A. Rep. 47. 15, f. 84:

„Registrum sutorum:

Wy guldemeystren der schomaker amptes thor Kyritz scholen alle jar vpmen thor Kyritz van dem radthuse 4 scok in der hylligen dryer koninge dage, dye scholenn wy geuen den beydenn presterenn der commenden. Van deßenn 4 scok schole wy den rade geuen alle jar 4 β tho beergelde vnd 2 β tho vorschate.

Peter Vysker 1 punt, darvor hefft gelauet Achim Moller.

Item 1 scok.

Item Achim Reyne 1 scok; lauers sint Valentin Wegener vnd Achim Moller.

Item Mechyl Hyndenborch 8 scok, dar vor steyt syn anebolt.

Item Clawes Schulte 3 scok; louers sint Achim Moller, Achim Reyne, Valentin Wegener.

12. Das lehen crucis.

Collatores die Wilken alhie vnd zu Witstok. Ist itzund possessor Achim Wilke, ist in Liffland schulmeister, 40 jhare alt, bit sein bruder, ime solch beneficium zulassen. Hat einzukommen:

8 fl gibt der rath alhie vom rathhaus von 200 fl hauptsummen.

(1558: Summa: 8 fl.)

13. Der knackenhauer commenden.

Ist possessor Er Joachim Filter, ist itzund Hartwicks von Bredow schreiber. Hat an hauptsummen¹⁾:

Seruas Zele 4 schock,
 Michell Bulle 6 schock,
 Hans Ewel 3 schock,
 Hans Hindenborch 1 schock²⁾,
 Achim Deuel 4 schock,
 Claus Barteldt 3 schock,
 Heine Vilter 8 schock,
 Hinrich Klene 6 schock,
 Hans Lemke 4 schock,
 Hans Rostow 4 schock,
 Matheus Wilke 4 schock,
 Die Ribesche 1 schock.

Hat 1 garten vor dem Westhfelischen thor (1558: 6 schock dauon jerlig).

Vnd weill diser besitzer nit prister noch zu Franckfurth in studio befunden, so ist es in gemeinen kasten geschlagen.

(1558: Summa: 1 schock 36 β.)

Item Palme Moller sampt met sinem sone Achim 2 scok; Ertman Smet vnd Peter Wylke sint louer.

Item Achim Moller 1 scok, Peter Vysker 1 scok, Hans Moller 1 scok. Hebben se genamen samender handt.

Item Hans Vulff 1 scok, louers Achim Hyndenborch vnd Bartolomeus Schroder.

Item Achim Moller 1 scok, entfangenn van Hans Ordel, vp Pingesten vth tho geuende.

Item Peter Gutan 1 scok; louers Jacob Scemaker vnd Achim Reyne.

Item Clawes Schulte 2 scok; louers Jacob Scemaker, Hans Vulff, Achim Moller.

Achim Weuer 3 scok; louers Hans Weuer, olde Achim Granßow, Achim Reyne.

Item Achim Moller junior 2 scok; louers Arent Kroger, Achim Kapehingest.

Item Idem 2 scok; lauer Mechil Lange, Gerge Schulte.

Item Hinryck Klene 2 scok; darvor steyt syn haneuinkel stugke.

Item Gerke Schulte 3 scok; darvor hefft he gesettet syn halue ferllen.

Item Hans Ebel ½ scok; lauers Peter Snider cum filio suo Jochimo.

Item Achim Weuer 1 scok.

Item relieta Achim Schulteske 2 scok.

Item dye schoster hebbe by syck 4½ scok.

Summa summarum: 44 scok.

1) In Hs. „K“, f. 88: Verzeichnis der folgenden Hauptsummen auf besonderem Zettel. Abweichungen in den Namen: Ebell, Doenell, Lemmecke. Als Summe wird 50 Schock gezählt. Am Schluß Zusatz von Weinslöbens Hand: „Wan diese gulde einer gewonnen, hadt ehr vor sich 2 th vnd vor sein fraw auch 2 th wachs geben vnd 3 th pfennig.“

2) In Hs. „K“ folgt: Lentze Guldert 3 schock.

14. Das lehen trium regum.

Ist collator Achim Mose¹⁾, alhie richter. Hat 1 kelch, hat der possessor Er Niclaus Mose, dechant zu Furstwalde, ist derwegen ime zuschreiben. Hat 2 ornatt, 1 braun sammettes vnd 1 grun seides.

Dise pacht gefallen zu Vichel²⁾ im land zu Ruppin:

14 schfl rocken, 14 schfl gersten gibt Achim Moller,

6 schfl rocken, 6 schfl gersten Michell Muller,

4 schfl rocken Jorg Stige³⁾,

3 pfund one 4 schilling geben die pauern aus der bede, hat darüber der grafen vorschreibung, soll auffgesagt sein, stehet hundert gulden an golde vnd zehen schock merckischer groschen.

Item $\frac{1}{2}$ wspl halb rocken vnd halb gersten, geben Claus Gartz 6 vnd Paul Moß 6 schfl, alhie zu Holtzhausen gesessen.

Diser possessor soll 3 th officiantengelt in gemeinen kasten geben.⁴⁾ (1558: Diß wollen sie bei der schreiberei lassen.)

15. Der tuchmacher commenden.

Collatores die tuchmacher. Ist possessor Er Niclas Grampzow (1558: *disser possessor lebt noch*). Hat einzukommen, *wie aus eingelegter zettel zuerschen*:

[Register auf besonderem Zettel.]⁵⁾

Summe capitales commende lanificum in Kyritz:

Lentze Golderth hefft vorkofft den wullenweuern tor Kyritz dem preester arher commenden to truwer handt syne eyne stadthoue van den twen, dy hy gekofft hefft van Michile Vettyn vor 7 schock. Et est eis pactum anno quingentesimo quinto die Martis post Quasimodogeniti. Sed Clawes Moller nunc habet agrum.

Relicta Clawes Hanen hefft 1 schock, habet unam sexagenam.

Mathewes Reuelth hefft 1 schock.

Clawes Hamell in Cernitze habet duas sexagenas, sed Drewes Reyneke in Kyritz respondebit.

Clawes Hyndenborch habet unum talentum. Fideiussor Achim Grantzow.

Achim Koepehemmel hefft vorkofft den wullenwewernn tor Kyritz syne stadthoue, by Heyne Vylters bolegen, vor 5 schock. Et est eis pactum feria tertia post Exaltationis Crucis anno etc. 22. Sed Achim Dauell nunc possessor est agri.

Joachim Kock et relicta Peter Kockes hebben vorkofft den wullenwewern arhen gardenn, bolegen by der kolck wysck, vor twe schock. Et est eis pactum feria tertia post Exaltationis Crucis anno 22. Sed junior Achim Barßekow nunc habet ortum.

Clawes Vylter hefft 3 schock, darvor hebben gelauet sammender handt Achim Runge vnd Clawes Gadeke.

Achim Tzeggelke hefft vorkofft den wullenwewern tor Kyritz syne stadthoue vor 10 schock, bolegen in enem velde by Achim Koyters,

1) Hs. „K“: f. 90: Moße.

2) Hs. „K“: Fichel.

3) Hs. „K“: Stiche.

4) In Hs. „K“ folgt (gestrichen): „Summa: 44 schfl hardts korns, noch $\frac{1}{2}$ wspl vnd 3 th minus 4 ß.“

5) Mit „G“ bezeichnet, liegt bei f. 11.

in dem andern velde by Achim Krugers. Et est eis pactum feria tertia post Misericordiam Domini anno etc. 23. Achim Schnyder nunc habet agrum.

Junior Achim Gereke hefft 3 punt, darvor steyth vorscrewen dy beterynge syner stadthoue, bolegen by Clawes Waßmudes synem dyckstucke.

Palme Meineke hefft 4 schock, darvor hebben gelaueth Achim Grabow vnd Achim Schure sammender hanth.

Herme Schulthe hefft vyer schock, dar vor steyth vorscrewen dy beterynge synes haluen vernels, bolegen by Peter Grunenberges. Et est eis pactum anno 27. Peter Lemmeke est nunc possessor.

Relicta Hans Wegeners hefft 6 schock, lauer Hans Tymmermann vnd Clawes Katerbow.

Peter Schadelandt hefft twe schock, darvor steyth syn kotzerlandt.

Achim Jordan hefft 3 schock, welche hy to guder handt dem schulden to Rossow genamen hefft.

Heyne Grantzow hefft twe schock, darvor steyth syn halue verrendell, gelegen by Achim Reynen.

Achim Beddermann hefft drye schock, dy burge syndt Achim Grantzow vnd Bartelmewes Dorscher.

Achim Smock hefft twe schock, dy burge syndt Achim Beddermann vnd Simon Dreger.

Achim Moller, dy decker, hefft twe schock, dy burge syndt Hans Tymmermann vnd Achim Beddermann.

Kersten Wytze vnd Blasian Valekoyge hebben twe schock arhem bruder vnd swager Heyne Valekoygen to guder handt genamen.

Achim Bruggeman in platea linificum hefft twe schock, dy burge syndt Clawes Gerwich vnd Blasian Valekoyge.

Mathias Brendeke hefft drye schock, burge Jacob Vyscher vnd Mathias Hyntzke.

Peter Valekoyge hefft 3 schock, burge Blasian Valekoyge vnd Vrbán Krywes.

Achim Lambrecht to Mechow hefft twe schock, dy burge Jacob Schomaker vnd Mathewes Krywes.

Achim Vlrick, dy ackermann, hefft 2 schock, darvor steyth syn kotzerlandt, bolegen auer dy steuue an dem Holthuseschen wech by Paschen Louenn. Et est pactum.

Jesper Bunger hefft 3 schock, darvor steyth syn garde, gelegen vp den hanenwynckell an dy fhrye arcke. Et est pactum.

Achim Badyneck hefft 4 schock, darvor steyth vorscrewen syn ahnebolth vnd alle schmedegerede.

Uloff Buth hefft 3 schock, darvor steyth vnd is vorscreuen dy beterynge synes gardens, gelegen vor dem Rudoweschen dhare.

Clawes Kruße hefft 4 schock, vorßekerth vp synen garden, gelegen na der lhemkulen.

Dysulwige Clawes Kruße hefft noch sunderlich 1 schock, dy burge syndt Jurgen Waßmuth vnd Hans Lemmeke.

Thomas Grantzow vnd Peter Schadelandt hebben 2 schock to guder handt Peter Grantzowen tho Barentyn genamen.

Relicta Symen Rybbesche hefft 1 schock, burge Hans Lemmeke.
Drewes Ryke hefft 2 schock, burge Vrban Ordtmann vnd junghe
Hans Tymermann.

Hans Lemmeke hefft 6 schock, darvor vorßekerth syn halue vernell.

Relicta Simen Rybbesche hefft sunderlich noch 1 schock, burge
Valentin Wegener vnd Achim Badinck.

Achim Stolpe hefft 3 schock, darvor schall vorßekerth werden syn
gardenn, gelegen im Westuelischen dorpe.

Lentze Schulthe hefft 2 schock, burge Thomes syn bruder.

Hans Degenarth 2 schock, burge Gorges Schomaker vnd An-
drewes Ryke.

Olde Achim Grantzow 1 schock.

Achim Szeger hefft 2 schock, darvor steyth syn verendell, gekofft
van Achim Moller.

Summa summarum: 112 schock.

16. Commenda Beate Virginis Rubensium.

Seind collatores die schultten vnd die vier eltesten possessorum agrorum
auff der feltmarck Ruben vnd andere, vnd ist solch commenda erstlich
gestiftt auff 68 schock hauptsummen, hat aber auffzuheben itziger pos-
sessor Andres Reine, wie volget¹⁾:

4 fl zins gibt Hennig Rotenaw von 100 fl hauptsummen, haben die
patron daruber ein vorschreibung,

3 th von funffzig gulden hauptsummen gibt Hans Sandow zu Muchelin,

8 β Peter Guthan, ist vorburget im schepffenbuch,

5 „ Hans Rossow,

8 „ Laurentz Moller (1558: ist arm),

8 „ Matheus Wilcke.

Summa: 8 fl 2 β 8 S .²⁾

(1558: Summa: 6 $\frac{1}{2}$ fl 4 β .)

17. Das lehen Cristine et Theobaldi.

Ist gestiftt durch Cristina Schmalemans, hat ir freundschaft die
collation. Possessor Er Bertram von Bredow, thumher zu Madeburgk³⁾,
hat ein haus in der bruderstraßen.

Hat jerlich 15 fl von 300 fl hauptsummen, welche vnser gnedigster
herr, der churfurst, zu sich hat⁴⁾ (1558: itzo aber von der lantzkap

1) In Hs. „K“, f. 91 Abweichung in den Namen Rottenaw, Gutthan, Muller.

2) Die Summe von Weinlöben hinzugefügt.

3) Dazu ein Originalbrief im G.St.A. Rep. 47. 15, f. 95: Joachim, von gots gnaden
marggraff zu Brandenburg etc.

Unsern grus zuuorn. Liebe getreuen. Als der wirdige vnser lieber getreuer, Er Bertram
von Bredow, thumherr zu Magdeburgk, ein geistlich lehen bei euch heldet, beclagt er sich
gegen vns, das ime die nutzungen desselben geweigert werden. Begern darauff, wollet
ime solche nutzung biß vff unser visitatorn zukunfft zu euch volgen lassen. So sollen euch
die visitatores alsdan weitter bescheiden, daran thut ir vnser meynungk.

Dat. Coln a. d. Sprew, suntags Letare anno etc. im XLI [27. März 1541].

Unsern lieben getreuen burgermeistern vnd rathmannen vnser stadt Kiritz.

4) Hs. „K“: „ist derwegen an den radt geschriben 15 fl“.

vorzinset werdt. Daß haus ist vorkaufft auff einß leben vor 20 fl, gibt jerligen 1 fl davan zu zinse.

Summa: 16 fl.)

18. Das lehen Johannis.¹⁾

Ist possessor Martinus Sarnow (1558: ist zu Withstock gesessen gewest, itzo habitat zu Gribswalde.)²⁾ Hat einzukommen:

Holtzhausen:

6 schfl rocken, 3 schfl gersten, 3 schfl hauern Claus Gartz,
 3 schfl hafern Claus Pickert,
 6 schfl hafern Achim Schoff,
 3 schfl gersten, 3 schfl hafern Hans Pickert,
 6 schfl gersten, 6 schfl hafern Simon Geting,
 6 schfl gersten, $\frac{1}{2}$ wspl hafern Peter Kruger,
 $\frac{1}{2}$ wspl rocken, 6 schfl gersten, 6 schfl hafern Busse Refelth,
 $\frac{1}{2}$ wspl rocken, 6 schfl gersten, 6 schfl hafern Jacob Gering,
 6 schfl rocken, 3 schfl gersten, 3 schfl hauern Hans Hindenborch,
 3 schfl gersten, 3 schfl hafern Achim Seger,
 3 schfl gersten, 3 schfl hafern Hans Muker.

Ist diser possessor zu Franckfurt in studio (1558: zu Gribswalde.

Diß lehen hatt itzo Joachim Britze auff sein leben, eß sol aber nach seinem absterben in den kasten fallen.)

Summa thut $1\frac{1}{2}$ wspl roggen, 1 wspl 15 schfl gersten, 2 wspl 6 schfl hafern.

19. Das lehen Catharine.

Possessor Er Michael Kuse zu Wistock.³⁾ Hat einzukommen (1558: vf der Rudower mule):

3 schfl rocken, 3 schfl gersten, 6 \mathcal{S} Andreas Kalebw,
 5 schfl rocken, 1 schfl hafern Achim Werner,
 2 schfl gersten, 1 schfl hauern Jacob Schomacher,
 $1\frac{1}{2}$ schfl rocken, $1\frac{1}{2}$ schfl gersten, 3 \mathcal{S} Claus Kruse,
 $1\frac{1}{2}$ schfl rocken, $1\frac{1}{2}$ schfl gersten, 3 \mathcal{S} Simon Danwolt,
 5 schfl rocken, 2 schfl gersten, 2 schfl hauern Andreas Sengespecker,
 4 schfl rocken, 2 schfl gersten Paull Trappe.

Gibt diser possessor 3 schock officiantengelt in gemeinen kasten (1558: jam obiit.

Item 2 wspl 6 schfl auß der mollen zu Rudow.

Summa: 3 wspl 18 scheffel 12 \mathcal{S} .)

20. Das gotshaus in der Kiritz.

Hadt 3 kelch; ist sein einkommen wie in diessen zettel vertzeichent.⁴⁾

1) Das Register in Schmalfolio auch noch im G.St.A. Rep. 47. 15 bei der Hs. „K“, f. 93.

2) In dem besonderen Register bei Hs. „K“ ist noch vermerkt: „Ist collator der radt.“

3) Im Rep. 47. 15, f. 94 bei Hs. „K“ besonderer Zettel mit dem Zusatz Weinlöbens: „Ist collator der radt.“

4) Nur in Hs. „K“, f. 96 von Weinlöbens Hand. Der Zettel, mit „D“ signiert, fehlt. Vgl. dort auch f. 83.

Volgt von den lehen ausserhalb der kirchen vnd in hospitalien.

21. Das lehen im hospital Georgii.¹⁾

Hat einzukommen²⁾:

Hans Stamer	4	β,
Peter Vodehske	5	”
Achim Bederman	5	”
Hans Banthkow	7 1/2	”
Hans Bunger	2 1/2	”
Die Ribßke	4	”
Achim Grantzow	5	”
Pagel Bileuelth	2 1/2	”
Achim Moller	2	”
Michell Katerbow	10	”
Mathias Virecke	24	”
Hans Mizener	2 1/2	”
Achim Grantzow	5	”
Claus Gartze	2	”
Seruatz Zele	5	”
Krispin	8	”
Valentin Kenßdorff	10	”
Peter Lemke	8	”
Hans Lindberch	15	”
Hans Areter gibt	2 1/2	”
Jochim Sonneman	5	”
Thonies Knobetzow	5	”
Claus Bertoldt	10	”
Moyrin	5	”
Achim Schmock	15	”
Michell Bulle	12 1/2	”
Bertold Vnke	5	”
Achim Moller	5	”
Achim Gerke	7 1/2	”
Bastian Hauesck	13 1/2	”
Achim Brugman	4	”
Drewes Pagell	2	”
Seruatz Holtze	4	”
Achim Barsikow	8	”
Michell Lang	3	”

Item die renth von dem gartten, so hiezu gehortt.

Summa: 6 schock 45 gr.³⁾

1) In Hs. „K“, f. 85: Ist collator senatus, vacat.

2) Bei Hs. „K“, f. 86, besonderer Zettel, in dem folgende Namensabweichungen: Votescke, Beddermann, Rybbsescke, Bilenuelth, Verecke, Mytzener, Kenscerfft, Lemmeke, Knobetzow, Mowryn, Smock, Bruggeman.

3) Die Summierung nur auf dem besonderen Zettel bei Hs. „K“, f. 86 von Weinlöbens Hand.

22. Das lehen in capella Beate Virginis extra muros.

Collatores der rath alhie vnd das capittel zu Huelberg; verus possessor Er Niclas Mase, ist 24 jhar alt, vnd, weill dises lehens possessor nicht in studio befunden noch prister, ist es in gemeinen kasten geschlagen. Hat 1 haus, leit am Wusterhausischen thor; hat 1 kelch, ist dem rath zugestaldt.¹⁾

Volgt das einkommen:

- 7 β Claus Vorman von einem garten, gehort dem lehen,
- 7 „ Katharina Kufall von einem garten,
- 7 „ Hennig Jorg von einem garten,
- 7 „ Thomas Hinger von einem garten,
- 7 „ Achim Barßkow von einem garten,
- 7 „ Peter Vuschkow²⁾ von einem garten,
- 7 „ Hans Bunger von einem garten,
- 7 „ Achim Gerike von einem garten,
- 6 „ Jorg Schumacher von einem garten,
- 7 „ Achim Brugemen,
- 7 „ Bastian Hubschen³⁾,
- 7 „ Mewes Paesche⁴⁾,
- 7 „ Claus Bertoldt,
- 4 „ gutte Claus Kuall,
- 4 „ Achim Leierman⁵⁾

Dise zins alle gefallen von garten, so dem lehen vereigend sein.

- 10 β gibt Joachim Schineman, Achim Kupß von 5 schock hauptsummen,
- 8 β Achim Bickhart⁶⁾ von 4 schock vff seinem haus,
- 6 „ Peter Guthan,
- 3 „ Mathias Rorschin zu Leddin,
- 30 gr zins von einer wisen bei⁷⁾ dem Wusterhausischen thorn vnd einem wurde auff der veltmark zu Rudow gelegen.⁸⁾

Summa: 3½ schock 15 gr.⁹⁾

(1558: Summa: 3 schock 4 β .)

23. Das lehen S. Spiritus im hospital daselbs.

Ist collator senatus, possessor Laurentius Bading, ist sein einkommen, wie volget:

- Consulatus in Kiritz 3 schock Michaelis,
- Diterich Klitzing 5 fl Purificationis Marie,
- Palme Kaleputz 1½ fl Martini.

(1558: Summa: 12 fl 4 gr.)

24. Einkommen des gotshauses zu Stolpen.¹⁰⁾

2½ wspl roggen alle quarthal, 15 schfl vnd 20 schill. zu Drewen.

- 1) Hs. „K“: 1 ornatt.
- 2) Hs. „K“, f. 89: Vulkow.
- 3) Hs. „K“: Heubschen.
- 4) Hs. „K“: Barschaw.
- 5) Hs. „K“: Beyermann.
- 6) Hs. „K“: Bickart.
- 7) Hs. „K“: bei dam vorm.

8) Die Verschreibung Markgraf Ludwigs vom Jahre 1361 bei Riedel, A. III. 392.

9) Nur in Hs. „K“.

10) Nach Hs. „K“, f. 99; fehlt in Hs. „A“. Über eine Beraubung der Kirche von Stolpe gibt folgender Brief Aufschluß, der den Visitatoren in Kyritz vorgelegt wurde (G.St.A. Rep. 47. K. 2, wahrscheinlich aus dem Jahre 1558):

25—26. Das einkommen der armen leutte zum heiligen geist vnd zu Sanct Jorgen ist, wie in beigehafften registerlein zuersehen.

[Register auf besonderem Zettel.]¹⁾

25. Einhebunge des hiligen geistes zur Kiritz:

Irstlich ist ein geistlich lheen in des hilligen geists kyrche belegenn, welche borunge het Lorentz Badingk, statschreiber, genugsam angezeichnet.

Item auffhebunge in der mollen vyrrade genannt:

4 $\frac{1}{2}$ wspl molt, 1 $\frac{1}{2}$ wspl gersten.

Auffhebunge in der mollen drierade:

3 wspl molt, 2 wspl roggen.

Auff dem westfelischen felde:

2 wspl roggen, 2 wspl gersten.

In Holthausen:

2 wspl roggen minus 4 schepe.

Summa: roggen, gersten vnd molt facit 17 wspl minus 4 schepel (1558: vnd 2 wspl 6 schfl roggen, 18 schfl gersten vor 200 goltgulden, die Quitzow hiebeuor gethan, inhalt der briff).

Item hauetsummen, so vf zinse getan vnd vff briue vnd sigill verwart:

100 fl die von Blumentall zur Host, geben jerlich 5 fl,

100 fl Georgen Wutenow zu Segelletz 5 fl zins,

Durchlechtigster, hochgeborner churfurst, gnedigster her.

Vnns vntertenige vnd gantz gehorsam dienste sein e. kf. g. vngepartes fleises zuuoran bereit. Gnedigster churfurst vnd herr, wir haben e. kf. g. schreiben vff Hans Steddins, mullers zum Stolp, kindern milde vnwarhafftige suppliciren, inmassen wir sollten iren reutter Berndt Steddin aus haß vnd neidt gegriffen vnd gefenglich gesatzt, vnterteniglich mith geburlicher reuerentz empfangen, lesende alles inhaltts ferner vermerckt etc. Vnd weil dan e. kf. g. schreibt, wie sich die sache anders alze supplicirt vnd geclagt erhielte, sollten wir e. kf. g. gelegenheit der sachen schriftlich vormelden. Demnach wollen wir e. kf. g. vnterteniglicher meynung nitt furhallten, das gemeltem Berndte Steddin sulche gefengnis nitt aus neidt oder haß, besondern auß seiner eigenen tethlichen, welthlichen vorwurking billig vnd recht bengeneth vnd widerfaren; dan, gnedigster churfurst vnd herr, er hatt vnns mit seinem knecht vnd helffer welthlig, ja woll dieblig vnser gottshauß zu Stolp beraubt, vam thurm die bretter abgebrochen, seine thorn vnd vhesten damith gemacht, welchs er auch bereith bekanth, kan vnd mach es mith warheiten nitt widerkommen.

Es hatt auch sein zeliger vatter, Hans Steddin, zum selbigen gottshause vnd kirchen einen schlüssel lange zeit gehabt, das niemants von frombten oder vnbekanten, allein ehr vnd seine kinder vnd gesynde nach den wanthlichen vnd vulbrachten gottesdiensten darinne gegangen. In dem seindt vns die orgell in derselbigen kirchen auch berawbt vnd bestalen, die pfeiffen wegkgenommen vnd buchsenleuwe daraus gemacht, welchs er onhe zweifell auch gethan.

Auß diessen vnd andern mher beweglichen vrsachenn haben wir im annhemen vnd gefenglich setzenn müssen, wen je die gottsheuser sollten vorsteuret vnd abgebrochen werden, wurden e. kf. g. sulchs ander leuten zu thun vnd abzuschaffen woll beuhelen. Des verhoffens, e. kf. g. werden es vngestrafft zu lassen nitt gestattenn, welchs wir e. kf. g. zu vnterricht der sachen vnterteniglich nitt habe wissen zuuorhallten, e. kf. g. zu dienen sein wir vngepartes leibs vnd gutts stetts befeisen.

E. kf. g. gehorsamen vntertenigen

burgermeistern vnd radtmanne der stadt Kyritz.

1) Beigeheftet in Rep. 47. 13, f. 23.

100 fl Mathias Fabian zu Gartow 5 fl zins,
 200 fl Joachim Winterfelt zu Cantow jerlich 10 fl zins,
 200 fl Ditrich vnd Henningk von Qwitzow, geben jerlich 3 wspl
 korns zins, darunder 18 schfl gersten,
 50 gulden Philips Dußke zu Wutke gibt jerlich $\frac{1}{2}$ wspl roggem,
 $\frac{1}{2}$ wspl gersten (1558: hieyon bekommen sie itzo drei fl zins),
 30 fl Deitrich Klißingk, gibt jerlich $1\frac{1}{2}$ fl zinß,
 200 fl idem Deitrich Klißingk, gibt jerlich 6 fl zins,
 100 fl Reder von Konnigmargk zu Kosselin, gibt jerlich 5 fl zinß.
 Summa der geltzinsen facit 50 gulden minus 1 fl.

Item was von gelde zur Kyritze vff acker getan:

4 schock Gorges Pottinicke, vff sein muckelle vorwaret, gibt jerlich 8 β ,
 2 schock Steffen Vos, vff sein haws vorwaret, gibt jerlich 4 β ,
 3 schock Hans Rossow, vff sein panne vorschriben, gibt jerlich 6 β ,
 3 schock Mattias Refelt, vf sein stadthuue verwaret, gibt 6 β ,
 2 schock Zeruaß Zcele, vff sein stadthuue verwaret, gibt jerlich 4 β ,
 4 schock Michael Bulle, vf sein stadthuue verwaret, gibt 8 β ,
 7 schock Michael Katerbow gibt jerlich 14 β , vf sein beyden
 Rubischen huuen vorschriben,
 2 schock Achim Dauell, vf sein wische, vff den halenwingkell ge-
 legen, vorschriben, jerlich 4 β ,
 8 schock Hans Wegener, vf sein beyden stadthuuen verwaret,
 gibt 16 β ,
 1 schock Hans Barßkow, gibt 2 β , vf sein haws vorschriben,
 3 schock Achim Badingk vf sein fernell, gibt 6 β ,
 3 schock Hans Albrecht, vff sein fernell verwaret, gibt 6 β ,
 8 schock Achim Maß, daruor vorschrewen 1 punth in der mollen
 vyrrade.

Summa der geltzinsen, so vff acker vnd anders vor-
 tzeichent: $2\frac{1}{2}$ schock 4 β .

Summa: 17 wspl korns, 14 fl minus 4 gr.¹⁾

(1558: Summa der geltzinsen von den obgesatzten grossen
 hauptsummen: 41 fl 16 gr, 20 wspl 4 scheffel allerlei korn.

Waß aber von den zinsen, die alhie den burgern außgethan, dauon
 bekommen die vorsteher garnichts.

Hieyon wirdt im gotßkasten jerlig geben $1\frac{1}{2}$ wspl roggem, $\frac{1}{2}$ wspl
 maltz vnd 10 fl dem caplane.

$3\frac{1}{2}$ wspl jerlig den armen leuten zu brotkorn, jerlig 1 wspl maltz
 zum konvent zu brauen.

Den armen leuthen wirdt jerlig ordinarie gegeben:

6 fette schweine, 1 fetten oxsen, 5 kelber, 1 thunne hering in
 der fasten, 4 th. bir, 2 schepel saltz, 2 scheffel erfften, jeder per-
 son 2 par schu vnd seind itzo zwentzig, 3 th puttergelt, $\frac{1}{2}$ thunne
 butter, alle quartal 10 β zu oppfergelt, 2 hamel inn herwest,
 $\frac{1}{2}$ thunne bir auff Letare, souil holtz, alß sie vrbrennen, trag
 vngefahr jerlig 16 fl.

Mussen in der virradischen mullen auch das hospital bawen.)

1) Die Angabe dieser Summe von Weinlöbens Hand.

(1558: Des hilgen geists inkoment.¹⁾)

Ahn kornpechten hir zu Kyritz:

Johannes Windelbandt	1½	modii roggen,	1½	modii gersten,
Achim Schultze	1½	„ „	1½	„ „
Jürgen Knobloch	1½	„ „	1½	„ „
Bartholomeus Smidt	1½	„ „	1½	„ „
Baltzer Schultt	3	„ „	3	„ „
Thoms Wießense	1½	„ „	1½	„ „
Michel Heyse	1½	„ „	1½	„ „
Adam Badendieck	1½	„ „	1½	„ „
Jurgen Doscher	3	„ „	3	„ „
Casper Lindeman	1½	„ „	1½	„ „
Drewes Golderdt	1½	„ „	1½	„ „
Barthel Bremer	1½	„ „	1½	„ „
Paul Werdermann	1½	„ „	1½	„ „
Matz Ladewich	1½	„ „	1½	„ „
Claws Fritze	1½	„ „	1½	„ „
Hans Winne	3	„ „	3	„ „
Jochim Hoser	3	„ „	3	„ „
Hans Doyscher	3	„ „	3	„ „
Jakob Lepper	1½	„ „	1½	„ „
Claws Hindenborch	1½	„ „	1½	„ „
Stentz Gantz	3	„ „	3	„ „
M. Andreß Rouer	3	„ „	3	„ „

ime die pacht von den visitatorn, diewiel er hir ahm dienste ist, nachgelaßen worden.

Er Jacobus Ghise 3 modii roggen, 3 modii gersten, ist ime von [den] visitatorn, diewiel er ahm dienst ist, zugelaßen worden.

Summa: alle kornpechte vom Westfelischen velde thutt 1 wspl 19½ schfl roggen, 1 wspl 19½ schfl gerste.

Von einer gantzen Rudowschen hufen ist vormals geben worden 16 schfl roggen, 16 schfl gersten. Nun aber wirdt hiruon alle iar geben 24 fl, vnd haben diese hufen im gebrauch Gabriel Rouer ½ hufe vnd Hans Lamprecht ½ hufe.

1 fl wirdt von einem breidichen landes im Westfelschen dorff geben.

Summa: 25 fl.

Ahn gartenzins inkoment:

- 10 β stend. Hans Weuer,
- 10 β „ Frantz Rouer,
- 12 β lub. die Ghumtowsche,
- 12 β lub. Hans Stechow,
- 8 β lub. Thoms Stechow.

Noch 1 garten gebraucht der armeleutslechter vors slachtlohn.

Summa: 2 fl 5 β 9 ℥ ahn gartenzins.

1) Bei der Hs. „K“, f. 161. Das Register ist mit „C“ und „D“ bezeichnet, es gehört zu den Akten der Generalvisitation von 1558 und wird als einziges, aus dieser Visitation noch vorhandenes Aktenstück in diesem Zusammenhange abgedruckt.

Maltzpechte aus der mullen virrade¹⁾:

- 1 wspl auf Purificationis Marie,
- 1 „ Philippi Jacobi,
- 1 „ auf Jacob,
- 1 „ auf Martini.

Geltpacht auß derselbige mullen:

- 2 marck minus $2\frac{1}{2}$ β auf Ostern,
- 2 „ „ $2\frac{1}{2}$ „ auf Johannis,
- 2 „ „ $2\frac{1}{2}$ „ auf Michaelis,
- 2 „ „ $2\frac{1}{2}$ „ auf Winachten.

Noch bekommen die armlent zu ihrer vnterhaltung aus der virradische mollen:

- 9 schfl rogen 3 schfl maltz auf Lichtmißen,
- 9 „ „ 3 „ „ „ Walburgis,
- 9 „ „ 3 „ „ „ Jacobi,
- 9 „ „ 3 „ „ „ Martini.

Maltzpacht auß der mollen drierade:

- 18 modii auf Lichtmißen,
- 18 „ „ Walburgis,
- 18 „ „ Jacobi,
- 18 „ „ Martini.

Mehr bekommen die armeleutt jerlich auß derselbigen mollen zu brodtkorn:

- 12 modii rogen auff Lichtmißen,
- „ „ „ „ Walburgis,
- „ „ „ „ Jacobi,
- „ „ „ „ Martini.

Aus der Rudowschen mollen haben die arme leutt jerlich zu ihrem gedrencke zu furdern:

- 6 schfl maltz.

Kornpechte zu Holthusen:

- 1 wspl rogen Achim Bileuelt,
- 12 modii „ Paul Betcke,
- 4 „ „ Michel Runge,
- 4 „ „ Claws Leppien.

Kornpacht zu Reuelde:

- Claws Janeke 12 modii rogen, 4 modii gersten.

Ahn geltzinsen vnd hoptsum:

- 8 marck Jochim Maeß, werden mit 16 β verzinset,
- 6 „ Michel Stechow 12 β stend. zins,

1) Wegen dieser Hebungen kam es beim Verkauf der Mühle zu Verhandlungen vor dem Konsistorium, die zu einem Vergleich führten: 13. Sept. 1614. v. Bonin, a. a. O. S. 283—284.

3 marck	Peter Kluths erben	6 β	stend. zins,
3 "	Tews Mal	6 "	" "
3 "	Peter Schomaker	6 "	" "
6 "	Achim Fruboße	12 "	" "
6 "	Tews Gerlof	12 "	" "
1 "	Jochim Dauel	2 "	" "
3½ "	Pauel Berndt	7 "	" "
4 "	Hans Otteman	8 "	" "
1 "	Achim Moller	2 "	" "
2 "	Palm Kluite	4 "	" "
50 fl	Frantz Rouer	2½ fl	zins,
50 "	die orgenist	2½ "	" "
50 "	Hans Smidt	3 "	" "
10 "	Jurgen Lintbergk	½ "	" "
50 "	die Putlitzin	2½ "	" "
100 thaler	B. Wasmudt	5 thaler	zins,
20 fl	Kersten Gerlof	1 fl	zins,
50 "	der Rohrschen erben Katerbaw	3 "	" "
20 "	Caspar Ratenaw	1 "	" "
40 "	Hans Drewes	2 "	" "
20 "	die Buttelsche	1 "	" "
114 "	Jurgen Koch	5½ "	" "
50 "	Hans Kaperman	3 "	" "
50 "	Claus Burschape	3 "	" "
50 thaler	Claus Burschape	4 "	" "
30 fl	Hans Rouer	4 "	" "
1300 "	ein erbar radt, geben	73 "	" "
40 "	Peter Pottinike	2 "	" "
20 "	Hans Wernicke	1 "	" "
30 "	Hans Deyscher	1½ "	" "
20 "	Hans Kalebow	1 "	" "
50 "	Mattias Hintzsche	3 "	" "
20 "	Daniel Maeß	1 "	" "
30 "	Johannes Windelbant	1½ "	" "
100 "	Drewes Hilgendorpf	5 "	" "
20 "	Michel Lange	1 "	" "
15 "	6 β Hans Stechow	18 β	zins,
20 "	die Achim Mollersche	1 fl	zins,
30 "	Tonies Vilter	1½ "	" "

Summa summarum: an rogen 7 wspl 20 schfl.
 an gersten 2 wspl 4 schfl.
 an maltze 7 wspl 18 schfl.
 an zinsbaren hoptsummen 2829 fl 11 β 1 ℥.
 an gartenzins 2 fl 5 β 9 ℥.

Inkomen von einer Rudowsken hufe 24 fl.

An geldtpacht auß der firrade mulen kumt jerlich in 14 fl 2 β 2 ℥.

26. Vffhebung des spittalls S. Georgii zur Kiritz, vor die leudt.¹⁾

[Register auf besonderem Zettel.]²⁾

Claws Bartellt hatt 4 schock, gybt 8 β , ist vff sein haws vorschrieben,

Achim Grantzow hatt 2 schock, gibt 4 β , ist vff sein fierteill vorschreiben,

Achim Barsekow hatt 4 schock, gibt 8 β , ist vff seine muckell vorschrieben,

Mechiell Katerbow hatt 4 schock, gibt 8 β , ist vff seine huffe vorschrieben,

Hans Linthberch hatt 6 schock, gibt 12 β , ist vff seinen garten vorschrieben,

Achim Rentzsche hatt 1 schock, gibt 2 β , ist vff sein haws vorschrieben,

Hans Stamer hatt 1 schock, gibt 2 β , ist vff seinen garten vorschrieben,

Jacob Bruse hatt 1 schock, gibt 2 β , ist vff sein haws vorschrieben,

Die Ribbesche hatt 2 schock, gibt 4 β , ist vff ire haws vorschrieben,

Jochim Schmock hatt 6 schock, gibt 12 β , ist vff sein haws vorschrieben,

Achim Banthkow hatt 3 schock, gibt 6 β , ist vff seine muckell vorschrieben,

Seruatz Holtzte hatt 2 schock, gibt 4 β , ist vff sein haws vorschrieben,

Mechiell Lange hatt 1½ schock, gibt 3 β , ist vff sein haws vorschrieben,

Drews Pawell hatt 1 schock, gibt 2 β , ist vff sein haws vorschrieben,

Jochim Schinneman hatt 2½ schock, gibt 5 β , ist vff sein haws vorschrieben,

Mechiel Hindenburgk hatt 3 schock, gibt 6 β , ist vff sein haus vorschrieben.

Mechiel Bulle hatt 5 schock, gibt 10 β , ist vff seine huffe vorschrieben,

Junge Achim Reine hatt 2 schock, gibt 4 β , ist vff seine huffe vorschrieben,

Bartellt Funcke hatt 2 schock, gibt 4 β , ist vff sein firtell vorschrieben,

Seruatz Czele hatt 2 schock, gibt 4 β , ist vff seine huffe vorschrieben,

Die Peter Votesche hatt 2 schock, gibt 4 β , ist vff iren garten vorschrieben,

Hans Bunger hatt 1 schock, gibt 2 β , ist vff seinen garten vorschrieben,

Bastian Hauesch hatt 4 schock, gibt 8 β , ist vff sein haws vorschrieben,

Tonnies Knobbezow hatt 2 schock, gibt 4 β , ist vff seinen garten vorschrieben,

1) Der Zusatz von Weinlöben. 2) Das Register im G.St.A. Rep. 47. 13, f. 22.

Achim Bruggeman hatt 2 schock, gibt 4 β, ist vff sein haws vorschrieben,

Claws Marin hatt 2 schock, gibt 4 β, ist vff seinen garten vorschrieben,

Peter Lemmeke hatt 4 schock, gibt 8 β, ist vff seinen garten vorschrieben,

Achim Pickerth hatt 4 schock, gibt 8 β, ist vff sein haws vorschrieben,

olde Achim Moller hatt 2 schock, gibt 4 β, ist nitt vorschrieben, hatt nitt erb oder eigen,

Valtin Keenscherff hatt 4 schock, gibt 8 β, ist vff sein haws vorschrieben,

Matt. Vieregge hatt 17 schock, gibt 24 β, ist vff sein haws vorschrieben.

Summa summarum: 99 schock; summa der zinse: 5 schock minus 3 gr, item noch 1 schock zinse von garten.

(1558: Deß hospitalß gewisse einkommen zu S. Gorgen ist itzo 1 fl 8 β von zinsen vnd von den garten 5 fl, die Klitzingk gibt, da ehr doch der garten hoher kan geniessen, vnd sunst noch 3 fl 1 β von den anderen garten. Summa: 15 fl 15 β.)

27. Von den 300 fl, so Er Mertten Ludeker zu auffrichtung eines altars [gegeben hat,] ist zu ende im abschid zufinden.

Er Merten Lubergk hadt testiert 300 fl, ein altar zu bauen; welch 300 fl haben der burgermeister Koppe alhie sampt der andern freundschaft vnder sich getheilet, gestehet aller 300 fl. Saget, das derselbigen 50 fl bei dem radt zu Haulbergk stehen, zinsen jhars 2 fl, 100 fl stehen bei Hansen Meisebergk, haben ein verschreibung darvber, zinsset da von 6 fl. Die andern 150 fl haben die freunde vnder sich getheilet.¹⁾

28.²⁾

29. Hat alhie auch ein kaland, des einkommen auch wie in beigehafften registerlein zuersehen:

[Register auf besonderem Zettel.]³⁾

Kalandt⁴⁾

Registrum memoriarum de anno etc. 41.

Natiuitatis Christi:

Hans RosBow	1 thl,
Tonnies Gerwich	7½ β,
Bartholomeus Schroder	5 „
Clawes Goldert	5 „
Bertelth Funck	5 „

1) Der Absatz nur in Hs. „K“, f. 97 unter Ziffer 27, von Weinlöbens Hand. Die letzten Worte so richtig statt: vnser gethalet.

2) Vgl. oben S. 12, Anm. 5.

3) G.St.A. Rep. 47. 13, f. 18.

4) Die Überschrift von der Hand Weinlöbens.

Mathias Viregge	5 β,
Erthman Ludeke	5 "
Albrecht Lemme	7½ "

Purificationis Marie:

Mathias Rhor in Leddin	3 fl,
idem	2½ fl,
Philippus Rhor in Holthusen	1½ fl,
Tonnies Gerwich	7½ β,
relicta Clawes Hanen	7½ "
Achim Gade	5 "
Hans Roßow junior	10 "
Achim Jürgen in Wusterhusen	7½ "
Achim Smoeck	10 "
relicta Drewes Hillbigendorps	5 "
Hans Lintberch	2½ "

Pasche:

Aßmus Konnigismarke	5 fl,
Jurgen Klitzingk	1 "
Tonnies Gerwich	5 β,
Claws Vlrich	4 "
Achim Weuer, agricula	10 "
Hans Keperman in Drewen	1 th,
Achim Stolp	7½ β,
Jurgen Helwich	7 "
dominus Hinricus Vilther	12½ "
Hans Sthamer ex parte Hennink Pickerden	2½ β,
Heyne Vilther	5 β,
Hans Kock	2½ "
Achim Vlrick	25 "
Achim Maeß, judex	15 β 3 s,
Peter Wilke	10 β,
Achim Oldendorp in Gantkow	1 fl 2½ β,
Jurgen Witze	17½ β,
Claws Rhinow in Wusterhusen	16 "
Michiel Betke in Holthusen	2½ "

Penthecostes:

Heyne Vilther junior	10 β,
Hans Keperman in Drewen	1 fl,
Gerges Kroger	7½ β,
Mewes Czander in Cernitze	5 "
Berthelt Funck	5 "
idem	2½ "
Achim Badinck	5 "
Mattheus Rike	5½ "
relicta Clawes Gantzerß	7½ "
relicta Achim Schulthen	7½ "
Henninck Kluithe	1 fl.

Michaelis:

Bartholomeus Doscher	10 β ,
Achim Weuer	22 $\frac{1}{2}$ „
Andreas Rike	2 $\frac{1}{2}$ „
Matthias Viregge	2 $\frac{1}{2}$ „

Martini:

Schultetus in Brußenhagen	1 sexag.,
Hans Sthemer in Mechow	14 modii siliginis,
idem	12 modii ordeï,
idem	1 th,
relicta Langehanßs	5 β ,
Heyne Runge in Mechow	6 modii ordeï,
idem	4 modii siliginis,
Fridrich Vlrich in Mechow	1 th,
idem	2 $\frac{1}{2}$ β ,
Tideke Badendieck in Wusterhusen	10 „
Achim Bantkow	2 $\frac{1}{2}$ „
Palme Kalebutz in Kampiell	1 $\frac{1}{2}$ fl,
Jesper Badeker in Wusterhusen	12 $\frac{1}{2}$ β ,
Achim Kapehingesth	2 $\frac{1}{2}$ „
Clawes Schulte in Mutzeltin ex parte Tile Szandows	6 modii siliginis,
sed dabit nunc	13 β ,
Huprecht Kroicheren	3 th,
Heyne Vilter junior	10 β ,
Tonnies Gerwich	2 $\frac{1}{2}$ „
Achim Leyuenicht	2 $\frac{1}{2}$ „
Hans Konnigsmarcke	2 $\frac{1}{2}$ fl.

Terminus solutionis erit Natiuitatis Christi anno adueniente videlicet anno etc. 42.

Camere de anno 41.

Joachim Schyneman 13 β Johannis Baptiste,
 Heyne Runge in Mechow 10 β Martini,
 Achim Bantkow, linifex 7 $\frac{1}{2}$ β ,
 Clawes Hilligendorp 2 $\frac{1}{2}$ β ,
 Achim Trammemtze in Mechow 10 β Martini,
 Hans Stamer ex parte Drewes Mertenß 2 $\frac{1}{2}$ β ,
 Achim Oldendorp in Gantkow 10 β Pasce,
 dominus Hinricus Vilter 5 β Natiuitatis Christi,
 relicta Achim Mertenß 5 β Martini,
 Mathias Rhor in Leddin 1 th Purificationis Marie,
 idem 2 β .

Summa summarum: 49 fl 24 gr, 36 modii frumenti.

(1558: 7 fl Philipß Ror zu Leddin,¹⁾

5 fl Aßmus Konnigsmarck,

1) Die folgende Notiz von 1558 befindet sich auf der letzten leeren Seite des Zettels.

5 fl die von der Wede,
3 fl Hanß Konnigßmarck,

Summa: 20 fl alleß einkommenß deß kalandeß. Daß ander ist vngewiß.

1 fl Andreß Klitzingk von 20 fl hauptsumma,
3 th Hanß Sandow, disse beide wollen nit zalen.)

Redditus commende kalendarum: 1)

Diesser commenden einkommen plegt der zu heben, so des kalands einkommen einmanet. 2)

Hans Dreyer 2½ β,
Merten Rademan 5 β,
Claws Moller 1 pundt,
Henninck Koppe 2½ β,
relicta Achim Wegenerß 10 β,
Lentze Wegener in Wusterhusen 5 β,
Michiell Bulle 7½ β,
Achim Gade 2½ β,
Hans Rhosßow 5 β,
dominus Hinricus Vilter 10 β,
Hans Lintberch 5 β,
Achim Leyuenicht 5 β,
Achim Bantkow 5 β,
relicta Heyne Campiels 5 β,
Achim Vischer 5 β,
Symon Oldendorp 7½ β,
Drewes Ryke 2½ β,
Palme Kalebutz in Campiel 1 fl,
Achim Smoeck 7½ β,
Merten Kouall 5 β,
mester Josth 5 β,
Hans Moller 5 β,
Hans Stamer 10 β,
Claws Schroder 5 β,
Achim Runge in Wusterhusen 9 β,
Clawes Vilter 5 β,
Matheus Ryke 2½ β,
Achim Grabow 2 β,
N. Beße 5 β,
relicta Swederß 5 β,
Philippus Rhor in Holthusen 1 fl,
Peter Lemmeke 1 th,
Hans Arendt 2½ β,
Peter Gronenberch 7½ β.

Summa summarum: 11 fl 3½ gr 2 S.

1) Auf demselben Zettel wie das Kalandsregister, G.St.A. Rep. 47. 43, f. 18.

2) Zusatz Weinlöbens.

Zu Ruben¹⁾

ist ein wuste feltmark, gehort zur Kiritz. Seindt collatores alle Konigsmarcken, haben die helfft der collation alle Ror zur Meienburgk, vnd alle die von Krochern zu Dretz vnd Lume die ander helffte zu gleichem theil.

Ist possessor Er Hennig Messenbergk.

Ist solchs lehens einkommen:

Der kornzehende auff gemelter wusten feltmarck tregkt 4 schock.

2 hufen landes vnd 1 wuste hoffsted, geben jhars 2 pfundt.

Hadt dar von 1 schock officiantengeldt geben, soll hinfurder 3 pfundt zu officiantengeldt verreichen, auff Michaelis schirst antzuheben.

Sol dem beneficiaten geschrieben werden, das ehr das officiantengeldt den patronen, einem jeden nach antzal seiner gerechtikeit zustelle, solchs in ire arme pfarren zuwenden, dahin dan auch das gantz einkommen nach diesses besitzers absterben soll gefallen, bis so lange solch dorff wieder erbawet.

(1558: Außgabe deß kasten:²⁾

30 fl dem schulmeister, $\frac{1}{2}$ wspl korn,

25 fl dem baccalaurio,

20 fl cantori,

10 fl custodi, 1 wspl korn,

30 fl dem organisten, 1 wspl korn,

63 fl dem prediger, $3\frac{1}{2}$ wspl korn,

4 fl dem kalkanten, 6 schfl korn,

3 fl vngefehr dem kastendiener, wen ehr einmant.

Summa der einnahme der lehen: 69 schock 20 β , 6 wspl vnd 18 schfl korn ohne den kalandt.

Item 10 fl vnd 2 wspl korn auß dem heiligen geiste.)

II. Die Generalvisitation vom Juni 1581.

Vorbemerkung.

Bei der Generalvisitation, die von 1573 an Johann Georg in der Mark abhalten ließ, wurde für Kyritz ein neuer Abschied und eine neue Matrikel angelegt. Nach der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573, die für die Generalvisitationen einen Zeitraum von zehn Jahren vorsah, sollte die Prignitz im zweiten und dritten Jahre der Visitation besucht werden. Entgegen dieser Bestimmung wurde aber diesmal die Landschaft ganz zuletzt bereist, erst im Jahre 1581, nachdem schon der größte Teil der Mark visitiert war. Der Visitationsplan mußte infolge von Epidemien im Lande aufgegeben werden, es kam hinzu die Krankheit des Generalsuperintendenten D. Andreas Musculus, der nicht mehr in der Lage war, die Visitation zu vollenden. Er ist auch nicht als Visitor in die Prignitz gekommen, sondern an seiner Stelle wurden als Visitatoren Dr. juris Matthias Kemnitz, Dr. juris Bartholomaeus Rathman und der Hofprediger

1) Nur in Hs. „K“, f. 80. Vgl. auch S. 12, Anm. 5.

2) Fragment bei Hs. „A“, f. 27.

und der Heiligen Schrift Doktor Andreas Praetorius verordnet. Ihre Berufung und die des Geheimen Lehnsekretärs Joachim Steinbrecher lautet¹⁾:

Johans George Churfurst.

V. g. g. z. Hochgelarter rath vnd erbar getreuer. Nachdem dir wißlich, aus was hochwichtigen vrsach wir eine gemeine geistliche visitation in vnserm churfurstenthumb vnd landen halten zu lassen bewogen worden, dieselbe auch mehrertheils vorricht, aber ein zeitt lang aus allerhande ehrhofften vrsachen eingestalt worden, vnd dann vnser endlicher will vnd meynung ist, das die zum sonderlichen widerumb vor die handt genommen vnd gantzlich vorricht werden solle, wie wir dann auch anderen mehren verordneten visitatoren zum lengeren außgange schirst kunfftiger Pfingstfeiertage außzuziehen anderweitt beuehlich gethan vnd wir euch an vnser generalsuperintendenten ehren D. Andreae Musculi stat, weil derselbe wegen obligender leibesschwacheit nicht vort kann vnd die notturfft erfordert, [das] die examina der predicanten vnd anordnung inn den kirchen vnd schulen mit besondern trewen fleiß vorrichtet werden, als ist an dich vnser gnedigs begern vnd endtlich beuehlich, du wollest dich also gefast machen — weil solches deines ampts vnd die judices consistori je vnd alwegen mittziehen mußen — das du auff bemelte zeitt solcher visitation gewißlich beywohnen vnd derselben abwarten mögest (item an D. Steinbrecher: daß du alßdann auf solche visitation mit außziehen vnd derselben ein zeit langk beiwohnen mögest), dich daran nichts als leibesnoth vorhindern lassen. Des wollen wir vns also zugeschehen gantzlich vorlassen vnd seind dir in gnaden geneigt. Datum 12. April anno etc. 81.

Am 12. April war die Berufung erfolgt, am 15. Mai wurde die Visitation in der Prignitz angekündigt, im Juni²⁾ reiste die Kommission von Berlin ab, am 20. Juni war Perleberg, am 25. Juni Pritzwalk visitiert; in den folgenden Tagen weilte die Kommission in Kyritz: der Abschied ist vom 29. Juni 1581.

Visitationsabschied vom 29. Juni 1581.³⁾

Aus was cristlichem bedencken der durchleuchtigster, hochgeborner furst vnnnd her, her Johannes George, marggraff zu Brandenburgk, des heyligen römischen reichs ertzcammerer vnnnd churfurst, ihn Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnnnd ihn Schlesien, zu Crossen hertzogk, burggraff zu Nurnbergk vnnnd furst zu Rugen, vnser gnedigster her, als ein löblicher chur- vnnnd landesfurst, ein generalvisitation ihn seinem churfurstenthumb vnnnd landen ihn diesen gefehrlichen vnnnd letzten zeytten, ihn welchen sich allerley rotten vnnnd secten ihn vnser christlichen religion erregen, anzuordnen bewogen, dasselbe ist aus dem generalmandat, so hochgedachter vnser gnedigster churfurst vnnnd her an die prelaten, graffen, hern, landvögten, heuptleuten, amptmannen, denen von der ritterschafft vnnnd adell, castnern vnnnd befehlhabern, auch burgemeistern vnnnd rathmannen, patronen, pfarhern vnnnd vor-

1) Konzept im G.St.A. Rep. 47. 15.

2) Am 4. Juni schreibt der Kurfürst an Joachim Steinbrecher (G.St.A. Rep. 47. 15): V. g. z. Lieber getreuer. Demnach wir dich mit zu vnser kirchenvisitation gnediglich verordnet vnnnd dauon nochmals nicht zuentratzen, so ist himit an dich vnser gn. beuelich, du wollest deine sacht zum Perlin also anstellen vnnnd verrichten, das du gemelter vnser visitation ferner vnnuerhinderlich beiwhonen vnnnd morgen montags vber acht tage [12. Juni] gewis widerumb bei den andern, denen du adjungiert bist, zu Perlebergk sein mögest. Datum Letzlingen, den 4. Junii anno etc. 81.

3) Der Visitationsabschied befindet sich in einer Abschrift im K.A. Sp. Kyritz, litt. i. Nr. 2 f. 1 ff.

stehern des gemeinen kastens, hospitalien, gotteshausleuthen vnnnd gemeinen ihn stetten, dörffern vnnnd flecken Montags nach Laetare¹⁾ des verflössenen drey vnnnd siebezigsten jahrs der minderzahl ausgehen lassen, nach aller lenge zuersehen vnnnd zuuornehmen.

Damit nuhn s. churf. g. christlich vornehmen ihns werck gebracht vnnnd gesetzt werden möge, hatt s. churf. g. die itzt anwesende visitatores vorordnet vnnnd ihnen die visitation auff diese zeytt ihn der Prignitz alhier ihn seiner churfurstlichen stadt Kyritz zuhalten vnnnd zu continuiren gnedigst auferlegt vnnnd befohlen. Mitt was befehlich auch diesselben in specie abgefertiget, dasselbe ist aus s. churf. g. öffene credentz, so mitt s. churf. g. daumringe besiegelt vnnnd eigenen handen vnderschrieben, nach aller lenge zuuornehmen vnnnd lauttet desselben abschriff von wortt zu wortt, wie folgett:

„Wir Johanneß George, von gottes gnaden marggraff zu Brandenburgk, des heyligen römischen reichs ertzcammerer vnnnd churfurst, ihn Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnnnd ihn Schlesiens, zu Crossen hertzogk, burggraff zu Nurmbergk vnnnd furst zu Rügen, entbitten allen vnnnd jeden, vnsern prelaten, graffen, hern von der ritterschafft vnnnd adell, auch hauptleuthen, amptmannen, castenern, verwesern, befehlhabern, pfarhern, burgemeistern, räthen, vorstehern, schulmeistern, schultzen, gotteshausleuthen, custern vnnnd gemeinden ihn stedten, flecken vnnnd dorffern vnnnd allen anderen vnseren vnderthanen vnsern gunstigen, gnedigen willen vnnnd grus zuuorn.

Vnnnd fugen menniglichen hiemitt zuwissen, als wir mitt göttlicher vorleyhunge vorgenommen vnnnd entschlossen, vnser regierung also anzustellen, das dieselbige nicht allein zu vnserer vnderthanen zeitliches bestes, leibs vnnnd guts, sondern viel mehr vnnnd zuuorab gott dem almechtigen zu lob, ehren vnnnd ausbreittunge seines heyligen worts vnnnd nahmens, desgleichen zu beförderungk der reinen lehr des euangelii ihn vnserer lande kirchen vnnnd schulen, auch zu erhaltunge vnnnd pflanzunge rechtes gottes dinstes, erbarkeytt, zucht vnnnd christlicher ordnung gereichen möge.

Das wie demnach darzu ein generalvisitation ihn diesen gefehrlichen zeytten förderlich zuuolziehen hochnöttigk zusein erachtett vnnnd derwegen die ehrwürdigen vnnnd hochgelarthen räthe, secretarien vnnnd liebe getrewen, Ern Andream Praetorium, vnsern hoffprediger, der heyligen schrift doctorn, Ern Bartholomaeum Rathman, profeßorn, vnnnd Ern Mathiam Kemnitzen, beyde der rechten doctorn, vnnnd andere gegenwertige vnserere visitatores abgefertiget vnnnd ihnen volkommene macht vnnnd gewaldt gegeben, die visitation ihn vnserm churfurstenthumb vnnnd landen, wie sich gepuhret, zubestellen, auch vnser christlicher kirchen-, visitation- vnnnd consistorialordnung zu publiciren vnnnd inhaltls derselben die geistlichen sachen vnnnd händell darnach zurichten vnnnd anzuordnen, fuhrnemlich aber darauf zusehen vnnnd ihn vleysiger acht zuhaben, das das gotteswort lautter vnnnd rein gepredigett, die hochwürdigen sacrament ohn einige secterey gebraucht, die alten

1) 2. März 1573. — Ein Exemplar des gedruckten Generalmandats mit dem handschriftlich veränderten Datum „Montags nach Margarethe“ [20. Juli] im G.St.A. Rep. 47. 15.

christlichen responsoria, cantica vnnnd ceremonien vnabgethan bleiben vnnnd also ihn vnserer lande kirchen gleicheytt vnnnd ihn einer wie ihn der andern als vormuge berurter vnser christlichen kirchen- vnnnd visitationordnung gehalten werden möge. Darin sie ohn vnser sonderlich vorwissen vnnnd bewillungk keine enderung ihn nichten gestatten noch selbst machen sollen. Inmassen wir dan an euch allen vnnnd ein jeden insonderheytt nach eines jeden standes gepuhr genedigst gesinnen vnnnd begeren, auch euch bey den eiden vnnnd pflichten, damitt ihr vns vorwandt, ernstlich auflegen, wollet auf beruhrter vnser visitatorn erfordern vor sie erscheinen, ihnen, gleich vnser, ihn denselbigen geistlichen sachen vnnnd hendeln stadt vnnnd glauben geben, auch was sie ihn deme, wie obstehet, schaffen werden, gehorsam leisten.

Das wollen wir vns also bey meidunge vnser ernsten straff vnnnd vngnad zugeschehen gantzlich vorlassen vnnnd gegen die gehorsamen ihn günstigen gnedigen willen erkennen.

Vrkundtlichen mitt vnserem hierunter aufgedruckten secrett besiegelt vnnnd geben zu Cöln an der Sprew, Montags ihn den heyligen Pffingsten nach Christi, vnsern lieben hern, einigen erlösers vnnnd seligmachers geburt 1581. jahr.“¹⁾

Weyll dan obgenandte geistliche visitatores s. churf. g. vnderthenigst gehorsam zuleisten schuldigk vnnnd pflichtigk, haben sie sich anhero nach Kyritz begeben vnnnd die visitation im nahmen gottes ihns werck gesetzt, die mengel der kirchen, schulen, gemeinen kastens vnnnd hospitalien, auch andere geistliche sachen gehörett vnnnd nach genügsamer vorhör vnnnd erwegung, wie folget, reguliret vnnnd vorabscheidett:

Eß haben auch ihn gehaltener, angestalter inquisition die visitatores anfanglichen, das der her pfarher vnnnd kirchendiener ihn der stadt alhier vnnnd vmbliegenden dorfschaften ihn den vornemsten artickeln vnser christlichen glaubens — gott lob — reiner lehr vnnnd wol fundiret, das sie auch keiner vordamlichen, insonderheit der sacramentirischen oder ander secten anhengigk, — welches die visitatores s. churf. g. zu gelegener zeytt vnderthenigst berichten wollen — befunden, zweiffels ohn s. churf. g. wirdt hieran ein gnediges gefallen tragen, hierauff die visitatores den geistlichen, so alhier visitiret, an stadt s. churf. g. ihren gnedigsten hern, bey ihrem christlichen gewissen vnnnd pflichten, als sie s. churf. g. vnnnd der kirchen vorwandt, allein die rechte christliche lehr des heyligen euangelii ihn ihren kirchen vor ihre befohlene schäflein zupredigen, auch die hochwirdigen sacrament ihn rechten gebrauch ihnen mitzutheylen vnnnd auszuspanden auferlegt vnnnd befohlen. Do sich auch vnter den geistlichen — welches gott gnediglichen abwenden vnnnd vorhutzen wolte — kunftiglichen der lehr oder lebens halben irrungen vnnnd mißvorstandt erregen wurde, sollen sie solchs nicht alsbaldt auf die cantzel bringen vnnnd dem gemeinen man ergernuß geben, dardurch dan allerley vnglück vnnnd zwispaldt sich erregen könnte, sondern sich der vorfallenden misuorstende freundtlichen vnnnd bruderlichen vnderreden vnnnd, do sie sich vnter einander nichtt vorgeleichen köntten, sollen sie solchs an das churf. brandenburgische consistorium gelangen lassen vnnnd aus dem consistorio bescheides vnnnd resolution gewertigk sein.

1) 15. Mai.

Ihn ihrem ampt aber sollen sie sich trewlichen vnnnd vleysiglichen erzeigen vnnnd das allein seeligmachende wortt gottes nach der prophetischen vnnnd apostolischen lehr vnnnd Auspurgischer confesion predigen vnnnd lehren, offentliche sunden vnnnd laster, als vorachtung göttlichen worts vnnnd der hochwürdigen sakramentt, vnzucht, ehebruch, hurerey, zeuberey, volsauffen vnnnd andere strefliche sunde mitt hohem ernst straffen, ihn erwegunge, das sie ihn einem hohen ampt sitzen vnnnd, do sich ¹⁾ nachleßigk befunden, das blutt ihrer scheflein von ihren henden als den wechtern abgefordert wirdt werden.

Do auch vnter ihren schäfflein reudige schaffe, die ihn vorachtung göttlich wordts vnnnd der hochwürdigen sakramentt wegen ihres besens vnnnd sundthäftigen lebens, ihn hurerey vnnnd andern streflichen sünden liegen zubefinden, sollen die praedicanten dieselben auff der cancell in gemein zu anhörung göttlichen wordts vnnnd gebrauch der hochwürdigen sacrament vnnnd von ihrem bösen vnnnd mißlichen leben abzustehen, mitt hohem ernst vormahnen.

Da aber dieselbigen mitt scharffen predigten vnnnd vormahnen nicht gewinnen, auch zu keiner besserung köntten oder möchten bewogen werden, sondern ihn ihrem sundtlichenn leben, gotteslesterung, hurerey, ehebruch oder andern groben streflichen sünden pleyben — wie dan die visitatores berichtet, das alhier viel hurerey vnnnd unzucht von losen persohnen, so alhier nicht seshaftigk, sondern von einer stadt ihn die ander lauffen, soll getrieben werden — dem vorzukommen, soll e. rath vnnnd die gerichte auf solche lose persohnen vnnnd huren achtung geben lassen vnnnd ihn der stadt nicht leiden, vielweniger gestatten, das dieselben gehauset noch eingenommen werden, sondern die wirthe mitt ihren gesten ausrotten vnnnd vorweisen lassen.

So viel aber die rathpersohnen vnnnd die einwohner vnnnd burgerschafft anlanget, seindt die visitatores von dem pfarrer vnnnd ander ministris ecclesiae berichtet worden, das die rathpersohnen, auch andere, ihre schäfflein vnnnd gemein dieser churf. stadt Kyritz sich vleisigk zur kirchen halten vnnnd die hochwürdigen sacrament gebrauchen sollen, das ehr als der pfarrer sampt seinen kirchendienern daruber nicht zubeclagen, auch imantz derhalben zu beschuldigen wüsten.

Desgleichen sich e. e. rath, das sie sich vber ihren pfarrer, capellänen, auch schuluorwandten vnnnd kirchendiener nichts zubeclagen hetten noch einigen mangell ihn ihrer lehr vnnnd leben anzumelden wüsten, welchs die visitatores vor ihre persohn gern gehörett vnnnd erfahren. Es soll auch dieses alles hochgedachten vnserm gnedigsten churf. vnnnd hern nach gelegenheytt vnterthenigst berichtet werden.

Darauf seindt die pastores vnnnd kirchendiener zu vortsetzung ihres ampts vnnnd, das sie sich vnserm gnedigsten herrn, des churf. zu Brandenburgk etc., christlicher kirchen- vnnnd visitationordnung gemes vorhalten, trewlichen erinnert vnnnd vormahnet worden, das bey den visitoribus kein zweiffel, sie werden sich ihn ihrem ampt, ihn der lehr vnnnd leben dermassen vorhalten, das sie es vor gott, auch vnserm gnedigsten herrn, dem churf. zu Brandenburgk etc., zuorantwortten werden wissen.

1) Muß heißen: sie.

Von der collatur der pfarren
alhier zu Kyritz vñnd des hern pfarrers einkommen vñnd
besoldungk.

„Es haben die visitatores aus der registratur befunden, das das capitell zu Havelbergk vorzeytten collatores dieser pfarren vñnd kirchen gewesen, aber vnser gnedigster churf. vñd her solch jus patronatus an sich genommen vñd dasselbige ihn gehaltenen visitation, so Mittwoch nach Jacobi anno 41 alhier zu Kyritz gehalten worden, zugeschrieben vñnd ihn der reiteration visitationis anno 58 vornewret vñnd also vorabscheidet worden, daß zu derzeytt, so das pfarampt alhier durch absterben, resignation oder sonsten vorlediget wurde, bey vnserm gnedigsten churf. vñd hern, dem churf. zu Brandenburgk etc., vmb die praesentation eines andern geschickten, gelarten vñnd friedtsamen pfarher vnderthenigst von e. e. rath soll ersucht vñd gebethen werden. Darbey es die itzigen visitatores, so viel die praesentation anlangt, auch wollen beruhen vñnd pleyben laßen.

Vñnd do das capitell zu Havelbergk einrede zuhaben vormeinert, wirdt sich dasselbe ferner erclerung bey hochgedachtem vnserm gnedigsten churfürsten vñd hern erholen.“¹⁾

1) Dieser Teil des Abschiedes ist gestrichen, nachdem die Auseinandersetzung mit dem Domkapitel erfolgt war; vgl. dazu den Bericht des Kapitels an den Kurfürsten bei Riedel, A. I. 385.

Dafür ist dann folgende Formulierung dem Abschnitt des Abschiedes von 1581 gegeben worden:

„Nachdem ein ehrwirdig thumcapittel zu Havelberg bey vnserm gst. herrn, dem churfürsten zu Brandenburg durch städtliche brieff vñd siegell souil dargethan, das inen das jus patronatus diser pfarren alhie ohne mittel zustendig, so haben demnach die visitatores aus beuehlich hochemelts vnser gst. hern sie bey solcher irer gerechtigkeit gelassen, also das hinfhuro zu jeder zeit, wann das pfarambt alhie durch absterben, resignation oder sonsten vorledigt würde, wolgedacht thumcapittel vmb die presentation eines andern geschickten, gelarten vñnd friedtsahmen pfarrers von einem e. rath ersucht vñnd angelangt werde.“

Das Patronat stand auch 1600 dem Kapitel zu, wie aus der Matrikel von 1600 hervorgeht. Am 15. April 1613 entschied das Konsistorium ausdrücklich, daß das jus patronatus dem Domkapitel zukommt (v. Bonin, a. a. O. S. 283).

Auch der hier folgende Brief an den Kurfürsten aus dem Jahre 1601 dient zur Klärung der strittigen Frage (G.St.A. Rep. 47. K. 2):

E. churf. g. an vns ergangenes schreiben, das verledigte pfarlehn der stadt Kyritz, so vns vñd vnseren kirchen zustendig, anlangt, haben wir mit vnterthenigster reuerentz empfangen, ferners inhaltts vernommen.

Vñdt können e. churf. g. in vntertheniger andtwortt darauf nicht verhalten, wie das vnser itziger domprediger, Er M. Elias Hering, hiebeuor in der kirchen zu Kyritz vierdehalb jar ein diaconus gewesen vñdt sich in solchem seinem ampte daselbs beides an lehr, leben vñdt wandell dermassen verhalten, das wir daher bewogen worden, ihne anhero zu vnserm domprediger zubestellen vñd ihme die zusage gethan, da kunftig eine pfarre, so vnserer jurisdiction vñd inspection, auch mit mehren vñd beßern reditibus dan die vnserer versehen wehre, erledigt werden solte, das wir ihme vor andern dartzu wolten befodderlich sein. Auf welche ihme geschehene vortrostung er nun ins zehende jar bey vns verharret vñdt seiner beforderung abgewartet.

Wan er dan, wie gemelt, an lehre, leben vñdt wandell vnstreflich vñdt die gemeine der kirchen zur Kyritz daher eine sonderliche affection vñdt zuneigung zu seiner person treget, wir ihm auch wegen seines woluerhaltens gerne befoddert sehen, alls haben wir vor empfangenem diesem e. churf. g. schreiben bemeltem vnserm domprediger wegen der pfarre zu Kyritz albereit zusage vñd vertröstung gethan.

Gelangt demnach an e. churf. g. vnser vnterthenigste pitte, e. churf. g. wolten vns, das wir aus angetzogenen erheblichen vrsachen e. churf. g. gnedigster intercession zu

Das jehrliche einkommen aber des hern pfarres ist,
wie folgett:

Hatt ein pharhaus, darin ehr wohnt, welches ihme die vorsteher des gemeinen kastens ihn wesentlichen gebeuden zuerhalten schuldigk.

Mehr hatt ehr 5 stadthuffen, die ehr itziger zeytt nicht selbst gebraucht, sondern vmb die helfft ausgethan.

Mehr hatt ehr den zehentt, trigesimae von zweyen feldtmarcken, als von den stadthuffen vnnnd viertell landes.¹⁾

Vnnnd hatt der her pfarher an roggenzehendt des vorflossenen 80. jahres vberkommen 9 dreissigk vnnnd 3 garben, daraus ehr 10 wspl 5 schfl roggen hatt dreschen lassen. An gerstenzehendt hatt ehr eodem anno vberkommen 10 dreysigk 3 mandel 8 garben, hieraus gedroschen 10 wspl 9 schfl gersten.

Mehr hatt ehr an buchweizen 9 schfl, an erbeisen 8 schfl das vorflossene 80. jahr vberkommen.

Mehr hatt ehr aus dem dorff Zernitz 1 wspl roggen, 1 wspl 2 schfl hawer, 6 schfl gersten.

An geldtzinsen hatt der herr pfarrer 2 schock vber die huffen zu Rudow, 3 fl 8 β vngefehrlichen garttenzins.

Den virzeytten pfennigk, tregt das gantze jahr vngefehrlichen 14 fl.

Item hatt frey zubrawen vor sein hauß, item ist auch frey des scheffelgeldes.

Nachdem auch dem her pfarrer allhier die inspection vber die umbliegenden kirchen vnnnd pfarrern, so weytt sich sein kreyß erstreckt, befohlen, soll ihme diesselbige pleiben vnnnd ferner zuhalten befohlen sein. Vnnnd soll vormuge der visitationordnung aus vmbliegenden dörffern einen pfarrer nach dem andern auf gewisse tage erfördern vnnnd ihn dieser pfarkirchen, einen jeden ihn einem jahr aufs wenigst einmahl, predigen lassen, auch gutte achtung darauf geben, das sie sich ihn der lehr vnnnd leben vnstreflichen vorhalten vnnnd sich keiner vordamlichen secten anhengig machen, vnnnd das sie sich unsers gnedigsten hern, des churf. zu Brandenburgk etc. publicirten christlichen kirchen- vnnnd visitationordnung gehorsamlichen vorhalten.

Do auch einer oder mehr sich ihn dem vngehorsam vorhalten vnnnd ein newes machen vnnnd einzufuhren sich vnderstehen wurde, soll der her pfarrer den- oder dieselben alsbaldt dem churf. zu Brandenburgk etc., vnserm gnedigsten hern oder dem churf. consistorio nahmkundig machen vnnnd hierauff ferner resolution vnnnd erclerung gewertigk sein, zweiffels ohn hochgedachter vnser gnedigster her wirdt solche vngehorsame pastores andern zu abschew ihn gepuhrliche straffe zunehmen wissen.

Es soll auch der her pfarrer sein ordentliche predigen thun vnnnd wie alhier gebrechlich das amptt halten vnnnd des freytags, wie ihn andern stetten geschicht, in memoriam paßionis domini den „introitum“ „nos

diesem mahle begertermassen nicht wilfaren können, gnedigst entschuldiget halten. Vndt wir seintt e. churf. g. sonsten vnterthenigst zu dienen willig vnd geulissen.

Datum vfm dom Haulberg, den [Lücke] May anno etc. 601.

E. churf. g. vnterthenigste dechandt, senior vnd capitell gemein daselbs.

1) Richtiger 1600: viertellande.

autem gloriari oportet in cruce domini“, item die „lytanium“ vnnnd das „tenebrae“ vnnnd andere christliche gesenge de passionis domini singen lassen, damit also ihn diesem punct ein consensus ecclesiarum marchicarum möge befunden werden.

Einkommen vnnnd besoldung des ersten cappellans.

Der itzige cappellan, so in ministerio befunden, heist Mauritius Dannuell¹⁾; sein jerliche besoldung ist, wie folget:

Erstlichen hatt [er] ein cappellanei, die halten die vorsteher des gemeinen kastens ihn wesentlichen gebeuden.

Ann gelde hatt ehr aus dem gemeinen kasten 63 fl; 3 fl von dem richter Johan Maß auf Weinachten jerlichen von der commenda trium regum, daruber ehr vnnnd die sein patron seindt; doch wollen sie die commenda nach gelegenheydt einem aus ihrer freundschaft, so studiren wurde, zuorlegen hiemitt vorbehalten haben.

1 β lubisch von einer sechswecherin, vnnnd diese accidentia haben die cappellan eine woche vmb die ander.

Item den beichtpfennigk.

Item ex funere, wen man vor den thüren singet, 2 β lubisch.

Item ex speciali vnnnd, do man nicht singet vor den thüren, 1 β stendelisch, item von kindern 1 β lubisch.

Item 8 pfennigk von krancken, wen die ihm hause communiciret werden.

3 wspl rogen aus dem gemeinen kasten.

$\frac{1}{2}$ [wspl] maltz von den vorstehern des heyligen geystes.

Ein kleinen garthen.

Ein schmal stuck kohllandt vom rath vnnnd kastenhern.

Einkommen des andern cappellans, hern Johann Winsens.²⁾

40 fl aus dem gemeinen kasten; 6 fl von dem richter Johan Maß aus der commenda trium regum, vber welche ehr vnnnd seine freundschaft patrones sein vnnnd haben sich die einkommen nach gelegenheytt auff ihre freunde, so studiren würden, zuorleigen vorbehalten.

Item hatt ein stuck landes, das „fahnen landt“ genandt.

Die accidentia hatt ehr mitt seinem mittcappellanen eine woche vmb die ander.

Ex funeribus hatt ehr soviell als sein mittcappellan, wie oben vorgezeichnet.

Mehr hatt ehr einen kleinen kohlgarten.

Nachdem auch dieser cappellan ihn seiner eigen behausung wohnet, do ihm doch e. e. r. vnnnd die kastenhern eine freye wohnung geben solten, so erachten die visitatores nicht vnbillich, das ihm zu einer ergezunge die pfundt vnnnd vorschösse, auch andere bürgerliche beschwerung von seinem hauß billich erlassen werden. Wie sie den einem e. rath ihnen mitt schössen vnnnd bürgerlichen beschwerungen solange, bis e. rath vnnnd die kastenhern ihm ein kirchenhaus zu seiner wohnung einreumen, nicht zu beschweren wollen auferlegt haben.

1) a. a. O. (S. 54 und 58): Danniell.

2) a. a. O. (S. 54 und 58): Wiese.

Einkommen des schulmeisters.

30 fl aus dem gemeinen kasten.

Das pretium von den knaben, von einem idem alle quartall 1 β stendelisch. Solch precium wirdt mitt den andern seinen collaborantibus ihn gleiche theyl getheylet.

Ex funere generali 3 arg., ex speciali 3 β .

Einkommen des cantoris.

25 fl an gelde aus dem gemeinen kasten.

Ex funere generali 3 arg., ex speciali 3 β ; von einem kleinen kinde 12 \mathcal{S} .

Vnnd sol der cantor wochentlichen die responsoria an die taffel schreyben, mitt den knaben vleisigk vbersingen, damitt die jungen knaben dieselbigen vor den thuren singen können, daraus sie, das sie ihn die schule gehen, vor andern mögen erkandt werden. Sollen auch sonsten nach der knaben alter vnnd vorstandt die exercitia musices vleisigk halten.

Nachdem auch ein zimliche anzahl der schüler, welche die schule frequentiren, alhier vorhanden, damitt nuhn dieselben ihn ihren jungen jahren nicht vorseumet werden möchten, wird e. e. r. vordacht sein, das noch ein baccalaureus möchte angenommen vnnd mitt notturftiger vnderhaltung vorsorget vnnd die knaben desto vleisiger informiret werden mechten.

Es wollen auch die visitatores den schulmeister vnnd seinen mitvorwandten hiemit aufferlegt vnnd beuohlen haben, das sie die jungen knaben vnnd schuller in pietate, doctrina et moribus vleisigk informiren, insonderheytt den catechismum d. D. Lutheri furtragen vnnd denselben ihn der schule lesen vnd treyben, auch sonsten sich der visitationordnung in tradendis elementis grammaticis vleisigk vorhalten, Virgilium vnnd andere gutte authores nach der knaben alter vnnd vorstandt lesen vnnd die knaben zu repetirungk der gehortten lection halten.

Damitt auch was vor vleys an die jungen knaben gewandt zubefinden, soll alle quartall ein examen von den vorordenten inspectorn der schulen angestellet vnnd gehalten werden, wie dan die visitatores die wirdigen, wolgelarthen vnnd wolweisen hern Martinum Doberzin, pfarhern alhier, Mauritium Dannel, her Johan Weisen, den regirenden burgemeister, Johannem Massen, stadtrichter alhier, vnnd den stadtschreyber, auch andere, so e. e. rath zu sich zihen vnnd bey dem examine haben will, zu inspectorn dieser schulen wollen gesatzt vnnd verordnet haben. Zweiffels ohn die obgenante inspectores werden sich zu beförderungk der jungen knaben willfertigk erzeigen vnnd auf die schule vnnd derselben vorwandten gutt achtung geben vnnd ihn annehmung vnnd vororlobung der schulvorwandten der visitationordnung sich gemeß vorhalten vnnd an ihrem vleys nichts erwunden lassen.

Es sollen auch die schuluorwandten nicht zur hochzeytt gehen, dadurch die jugendt nicht wenigk vorseumett wirdt, sondern sich der visitationordnung gemeß vorhalten; do sie aber eine braudtmesse dem breutigam vnnd braudt zu ehren singen wurden, soll ihnen ein halber thaler daruor vorrichtet vnnd gegeben werden.

Nachdem auch den visitatoribus vorkommen, das der ander capellan, her Johann Winse, mitt dieser condition vnnnd bescheidt, das ehr teglichen ihn der schulen soll lesen vnnnd zusehen helfen, angenommen worden, wollen ihme die visitatores, das ehr mitt vleyss ihn der schule lese vnnnd auff die schüler neben andern schuldienern, bis andere ordnung möchte aufgerichtet vnnnd gemacht werden, aufzusehen, auferlegt haben.

Es wirdt auch e. e. r. die gemeine schule vnnnd die schuluorwandten, wie ihn andern stetten gebreuchlich, ihm winter mitt brenholtz bedencken vnnnd dasselbe vor die schule fuhren lassen, auch die burger sich etzliche fuhren zuthun vnbeschwerett erzeigen, damitt die knaben kelde halben an ihren studiis nicht mögen vorseumet werden.

Einkommen des organisten vnnnd calcanten.

Nachdem ihn der göttlichen heyligen schrifft vorsehen vnnnd zubefinden, das gott der almechtige durch instrumenten vnnnd orgeln gelobett vnnnd gepreiset werden soll, soll der organiste gutt achtung darauf geben, das die orgell keinen schaden vberkomme, sich auch ihn seinen dinst vleysigk vorhalten vnnnd ihn der kirchen des sontags vnnnd festen aufwartten; dauor soll ihme zu seiner besoldungk 40 fl aus dem gemeinen kasten gegeben werden.

Mehr hatt der organista 1 wspl roggem, 1 wspl gersten aus dem gemeinen kasten.

Item der organista hatt eine freye behausungk.

Do ehr auch der braudt vnnnd dem breutigam zu ehren die braudtmesse oder sonsten auf der orgel schlagen wurde, soll ihme ein halber thaler oder ein orths thaler nach des breutigams vormugen ihnhalt der visitationordnung vorrichtet werden.

Der calcanten einkommen.

5 fl 8 β ; 20 β zu schue, 6 schfl roggem, ein garthen frey.

Des^r custers einkommen.

Hatt eine freye behausungk.

12 β aus dem gemeinen kasten, 1 wspl roggem aus dem gemeinen kasten; 10 fl, item 4 schfl roggem von e. r., douor muß ehr den seyger stellen.

Item hatt accidentia.

Vnnnd obwol die visitatores vormuge der churf. brandenburgischen visitationordnungk denn ministris ecclesiae ihre stipendia zu besser ihrer vnderhaltung verbessern solten, so befinden sie doch aus vberlegung der register der kirchen, gemeinen kastens vnnnd hospitalien, das darin soviel nicht zubefinden, das nach itziger gelegenheytt zulage vnnnd verbesserung könnte vorgenommen werden; do aber die einkommen kunfftiglichen durch gutte, trewhertzige leuthe mitt testamenten oder sonsten zunehmen, verbessert vnnnd vormehret werden möchten, darzu die praedicanten die zuhörer göttlichs wordts vnnnd, wen sie die krancken besuchen, ihn erwegung, das die kirchen- vnnnd schuldiener ihr besoldung daraus haben müssen, freuntlichen werden anzusprechen wissen vnnnd etwas ihn die kirchen vnnnd gemeinen kasten zubescheiden vormahnen, als werden sich

dieselben zweiffels ohn christlichen erzeigen vnnnd die kirche vnnnd gemeinen kasten bedencken, vnnnd, wen solchs geschehen, wird e. e. r. auf ihr ferner ansuchen vnnnd wegen ihres gethanen vleysses ihrer ihn acht nehmen vnnnd nach des castens vormugenheytt ihre stipendia verbessern vnnnd vermehren.

Vorzeichnüß, was jehrlichen die kirche oder gotteshaus einzukommen.

Es befinden die visitatores, das von e. e. rath drey persohnen zu vorstehern des gotteshauses vorordnet, als nemlichen Hansen Schmor-machern, rathsvorwandten, Petter Willige vnnnd Andrean Heinatz. Dieselben wollen die visitatores ferner confirmiret vnnnd bestettigt haben, vnnnd werden diesselben bey solchem ihrem ampt inhalt der visitation-ordnung beharren.

Die visitatores befinden auch, das die einkommen des gotteshauses nicht sehr gros, sondern die jehrlichen einkommen an kornpechten seindt 14 schfl roggen, 14 schfl gersten; an geldt-, garten- vnnnd wiesenzinß 8 fl 20 β 8 \mathcal{L} , ohn was sonsten glockengeldt vnnnd opffergeldt der kirchen zum bestenn gesamlett vnnnd eingenommen wirdt. An pahrem gelde aber haben sie ihm vorrath 49 fl. So seindt auch noch retardata, die sich ihn die 97 fl 7 β erstrecken, einzumahnen, wie sich aus dem angehaften register, mitt „A“ signiret¹⁾, zubefinden.

Vnnnd nach dem Petter Willigen aus dem kirchengelde 45 fl 5 β vorgestreckt vnnnd gelihen worden, soll ehr dieselben ablegen oder, do ehr dieselben bey sich zubehalten willens, soll ehr genugsam dem gotteshause die heupttsumma vorsichern vnnnd gepuhrlichen vorzinsen; wie dan die visitatores den vorstehern wollen auferleggt haben, das sie sich mitt wissen e. e. raths dieselben 45 fl 5 β heuptsumma genugsam sollen vorsichern lassen.

Damitt nuhn der kirchen jehrliche einkommen samptt den ausstehenden retardaten mitt allem vleys mögen eingemahnet werden, wollen die visitatores den vorordenten vorstehern der kirchen bey ihren eyden vnnnd pflichten, als sie vnsern gnedigsten churf. vnnnd hern, auch e. e. rath vorwandt, ernstlichen auferleggt vnnnd befohlen haben, das sie die jehrlichen kornpechte, zinse vnnnd retardaten von den censiten einmahnen sollen, sich auch mitt dehnen, so retardata schuldigg, zwischen hier vnnnd Bartholomei berechnen vnnnd, wan dieselben dem gotteshause erleget sollen werden, eins termins mitt wissen e. e. raths vergleichen; do aber hieruber kein zahlung folgen wurde, sollen die vorsteher nach vorflissung des termins die execution der pfandung bey e. e. rath bitten, vnnnd soll e. rath vber dieselben ohn vnderscheidt der persohnen die wurckliche execution ergehen lassen vnnnd auff Weinachten ihre rechnung schliessen vnnnd von aller einnahm vnnnd ausgab auff Trium Regum e. e. rath ihn beysein des hern pfarrhers richtige vnnnd clare rechnung thun.

Es ist auch den visitoribus vorbracht, das das gotteshaus oder pfarkirche aus der dreyradischen muhlen, welche der burgemeister alhier, Hans Trappe, ihn poßeßion vnnnd besitz hatt, jehrlichen 4 schock minus 10 β, desgleichen das hospital S. Georgii 2 schock aufzuheben hette, aber

1) Siehe unten S. 53.

solche pensiones ihn vielen jahren nach der pfarkirchen oder hospitall oder derselben vorstender von dem burgemeister Johan Trappen vorrichtet worden aus vrsachen, als solte die kirche vnnnd armen je vnnnd allewege neben dem besitzer der mühlen die dreyradische muhle ihn wesentlichen gebeuden zuerhalten pflichtig vnnnd schuldigk sein, derwegen auch die jehrlichen zinse der kirchen vnnnd armen abgerechnet vnnnd nichts vberkommen.

Damitt aber die kirche vnnnd armen nicht ihn grosser schade vnnnd vngelegenheytt gebracht werden möchten, haben die visitatores der kirchen vnnnd armen zum besten mitt vorwillung vnnnd consens des hern pfarrers, hern Martini Doberzin, e. e. raths vnnnd der vorsteher der kirchen vnnnd hospitals vmb eine gewisse summa geldes dem burgemeister Hans Trappen erblichen zuuorkeuffen vor gutt vnnnd rathsam erachtet vnnnd sich ferner eines erblichen kaufs vnder einander vorglichen vnnnd die 6 schock ohne 10 β , so die kirche vnnnd armen auf der dreyradischen muhlen gehabt, vor 260 fl mintz landeswehrung dem burgemeister, seinen erben vnnnd erbnehmern, erblichen vorkaufft vnnnd zukauffe gegeben, der keuffer auch dieselbe kaufsumma auf tagezeytt zubezahlen vorsprochen vnnnd zugesagtt, wie folgett: Als nemlich auff Michaelis des itzt des laufenden 81. jahres hundertz gulden, auff Ostern, wan man 82 schreyben wirdt, auch 100 gulden vnnnd Michaelis auch desselben jahres den hinderstelligen rest, als 60 fl.

Do aber der keuffer ihn einem oder ihn dem andern termin die gelde, wie obsteheht, nicht ablegen wurde, sonder die termin also vergeblichen vorfliessen liesse, soll ehr dieselbe summa der kirchen vnnnd hospital als heuptsumma genungsam vorsichern vnnnd gebuhrlichen, bis ehr die ablegen wurde, vorzinsen.

Do auch die heuptsumma von dem burgemeister abgelegt wurde, soll e. e. r. dieselbige alsbalddt mitt wissen vnnnd willen der vorsteher der kirchen vnnnd hospitalien gewissen leuthen auf zinse thun vnnnd sich dieselben genungsam vorsichern lassen; vnnnd sollen hiemitt alle zuspreche, so ein theyll zum andern haben möchte, gantzlichen beygelegt vnnnd vortragen sein vnnnd pleiben.

Einkommen des gemeinen kastens.

Die visitatores wollen Jochim Schönemarcken, Joachim Dröscher, Baltzer Kochen, Andres Fritzen zu vorsteher des gemeinen kastens vorordnet vnnnd ihnen mitt vleyß demselben vorzustehen bey ihren eiden vnnnd pflichten, wie sie vnserm gnedigsten churf. vnnnd hern, auch e. e. rath vorwandt, auferlegt vnnnd befohlen haben, das sie die jehrlichen pensiones sampt den ausstehenden retardaten mitt vleyß sollen einmahnen vnnnd auf Weinachten ihre rechnung schliessen vnnnd folgigk auf Trium Regum gemeltem rath ihn beysein des hern pfarrers richtig vnnnd clare rechnung von aller einnahm vnnnd ausgab thun.

Vnnnd wirdt aus vbergebenen registratur befunden, das der gemeine kassen jehrlichen an kornpechten 10 wspl 18 $\frac{1}{2}$ schfl roggen, 3 wspl 18 $\frac{1}{2}$ schfl gersten, 22 schfl hawer, ein halben scheffell erbessen, an geldtzinsen 119 fl 19 β 8 \mathcal{L} einzukommen hatt, wie solches aus dem hierunden

angeheften register, mitt „B“ signiret¹⁾, zubefinden, vnnnd werden die obgemelte vorsteher bey ihren eiden, wie oben vormeldet, darob sein, das die jehrlichen pensiones an kornpechten vnnnd gelde mitt vleyß eingemahnet würden.

Soviel aber die retardata anlanget, damitt ihn denselben auch richtigkeytt gemacht werden möge, sollen die itzt vorordenten vorsteher des gemeinen kastens mitt denen, so retardata schuldigk, zwischen hier vnnnd Bartholomaei rechnung halten vnnnd sich mitt ihnen auff tagezeytt mitt vorwissen e. e. raths zuerlegen vorgleichen.

Do sie auch dieselben auff die termin nicht erlegen wurden, sollen sie bey e. e. rath vmb die pfandung bitten vnnnd soll ihnen ein rath bey vermeidung vnsers gnedigsten churf. vnnnd hern straff vnnnd vngnad beywohnen vnnnd die pfandung vber dieselben ohn allen vnderscheydt der persohnen ergehen lassen.

Nachdem sich auch langwirige irrungen zwischen e. rath vnnnd vorstehern des gemeinen kastens wegen der 2 Rubischen huffen vnnnd zehenden an einem vnnnd denen von Kricher, Könningmarcken vnnnd Rohrn anders theyles vorhalten, haben die visitatores die parth bescheiden, gehörett, auch gemelte handlung zwischen ihnen vorzunehmen vnderfangen; es haben sich aber die Kricher, Könningmarcken vnnnd Rohren ihn abwesenheytt ihrer vättern ihn keine güttliche handlung einlassen wollen, sondern alles, was ihn der vorhör vorgelauffen, ihr vättern zuberichten vnnnd sich zwischen hier vnnnd Bartholomaei, was ihnen zu thun, ihn dem churf. brandenburgischen consistorio schriefftlichen zuercleren an sich genommen. Derwegen diese sache auff dismahl vnentscheiden vorplieben; derowegen die visitatores diese sache ihnn dem stande, darin sie itzigen zeytten befunden, pleiben lassen. Sobaldt aber die Krichern, Könningmarcken vnnnd Rohr sich ihm consistorio ercleren werden, soll ferner bescheidt gegeben vnnnd ferner handlung zwischen ihnen vorgenohtmen werden.²⁾

Es befinden auch die visitatores aus der visitation, so anno 41 gehalten worden, das die lehn S. Thomae vnnnd Johannis zu vnderhaltung der kirchendiener ihn gemeinen kasten geschlagen, welche lehn her Joachim Titken erben sich anzumassen vnderstehen wollen; weyll aber der kasten notturfftigk vnnnd die kirchendiener ohn das nicht bezahlet werden können, sollen die einkommen der beyden lehen Thomae vnnnd Johannis vormuge der ersten visitation bey dem kasten pleiben. Die visitatores wollen auch den vorstehern des gemeinen kastens aufferlegt haben, das sie solche jehrliche einkommen an sich nehmen vnnnd behalten, zu register vnd ihn die heuptrechnung bringen.

Einkommen des armen kastens.

Nachdem auch ein sonderlicher kasten ihn der kirchen vor den armen Lazarum aufgerichtet vnnnd sonsten kein einkommen nicht hatt, allein, was mitt dem secklein vnder der predigtt colligiret vnnnd zusammen gebracht wirdt, wollen die visitatores Jochim Schönemarcken vnnnd Joachim Drescher, Baltzer Köchen zu vorsteher des armen kastens vorordnet haben vnnnd, weyl alhier gebreuchlich, das eine woche vmb die ander den

1) Siehe unten S. 54 ff.

2) Siehe oben S. 15, Anm. 2.

armen vnnnd der kirche zum besten die almosen vnder der predigtt vnsamlet werden, soll es nachmals auch also gehalten werden vnnnd, was ihn einer wochen colligiret, ihn den gemeinen kasten, ihn der andern woche ihn den armen kasten geleget werden. Es soll auch der her pfarher oder andere praedicanten auff der cancell die zuhörer göttlichs wordts freundlichen vormahnen vnnnd ansprechen, das ein ieder ihn das secklein mildiglich nach seinem vormugen wolt einlegen ihn erwegung, das alles, was also colligiret vnnnd zusammengebracht wirdt, zu erhaltung der armen vnnnd besoldung der kirchendiener — weyl die einkommen der kirchen gar geringe — gebracht würde.

Damitt auch zu besser vnderhaltung der armen desto mehr ihn des armen Lazari kasten möge gesamlet werden, wollen die visitatores dis angeordnet haben, das die vorsteher des Lazarikastens eine eiserne buchse sollen machen vnnnd dieselbe durch einen getrewen mahn oder betteluogtt ihn hochzeytten vnnnd herbergen, do frembde leuthe bey einander zubefinden, vmbtragen vnnnd auff den tisch aufsetzen lassen vnnnd dem armen Lazaro etwas zugeben bitten, was auch also colligiret, trewlichen den vorstehern vberantwortten, welche das, so ihn der eisern buchse vorhanden, ihn den armen kasten sollen schutten lassen.

Damitt auch aller vordacht von den vorstehern des gemeinen vnnnd armen Lazarikastens möge abgewendet werden, soll der gemeine vnnnd arme kasten, ein ieder mitt sonderlichen 3 schlössern vorwahret vnnnd verschlossen werden, die schlüssel aber sollen drey vorordenten des gemeinen vnnnd armen kasten vorsteher bey sich behalten vnnnd ihn beysein des hern pfarrers vnnnd einer des raths, so oft es nöttigk, eröfnen lassen, was sie auch rauser nehmen, trewlichen aufschreiben vnnnd ihn die rechnung bringen.

Es soll auch der her pfarrer vnnnd die vorordenten des armen Lazari kastens gutt achtung darauf geben, das die almosen den hausarmen, notturfftigen vnnnd gebrechlichen leuthen, vnnnd nicht den missiggengern oder starcken, die ihr brodt noch wol vordienen können, viel weniger nach gunst mögen ausgetheylet werden.

Von dem hospitall S. Spiritus.

Es befinden die visitatores, das das hospitall S. Spiritus mitt gutten bedocht, reiffem rath vnnnd den armen selbst zum besten ihn das closter transferiret vnnnd geleget worden, darbey es die visitatores auch wollen pleyben lassen, vnnnd ist aus der vbergebenen registratur, mitt „C“ vnnnd „D“¹⁾ signiret, zu befinden, das die armen leuthe zu ihrer vnderhaltung jehrlichen einzukommen haben 7 wspl 18 schfl maltz, an rogggen 8 wspl 18 schfl vnnnd 2 wspl 23 schfl gersten.

Von den ausstehenden heupttsummen haben die armen leuthe jehrlichen an geldtzinsen 91 fl 17 β. Von solchen jehrlichen einkommen wirdt den armen leuthen die notturfft eingekauft vnnnd gegeben. So seind auch viel retardata an rogggen, maltz, gersten vnnnd geldtzinsen den armen leuthen, wie die visitatores aus dem retardatregister befinden, ausstendigk.

1) Siehe unten S. 58—60.

Damitt nuhn die jehrlichen pensiones vnnd retardata mitt vleys mögen eingemahnet werden, wollen die visitatores Nicolaum Hentzken vnnd Franciscum Rouern zu vorsteher des hospitals S. Spiritus vorordnet vnnd ihnen bey ihren eiden vnnd pflichten, als sie vnserm gnedigsten hern, dem churf. zu Brandenburgk etc. vnnd e. e. rath vorwandt, die jehrlichen pensiones samptt den hinderstelligen retardaten von den censiten einzumahnen auffgelegt haben.

Sie sollen auch e. e. rath ihn beysein des pfarrers alle jahr auf Trium Regum von aller einnahm vnnd ausgab richtige vnnd clare rechnung thun.

Es sollen sich auch die vorsteher wegen der retardaten mitt den censiten vor e. e. rath berechnen vnnd, wen dieselben liquidiret, mitt vleys einmahnen. Do aber die censiten auff die termin, als sie sich vnder einander vergleichen wurden, die retardata nicht ablegen, noch bezahlen oder die jehrlichen pensiones vorrichten wurden, sollen sie solchs e. e. rath berichten vnnd vmb die execution vnnd pfandungk anhalten vnnd pitten. Es soll auch e. rath auf der vorsteher der armen anhalten bey vermeidunge vnserm gnedigsten hern straff vnnd vngnadt die wurekliche execution vber dieselben ohn vnderscheidt der persohnen, vber die rathsvorwandten sowoll als vber ihre burger, ergehen lassen vnnd ihn der execution ein gleicheytt halten.

Einkommen des hospitals S. Georgii, vor dem Westfalischen thor gelegen.

Dieses hospital hatt wenigk einzukommen, wie aus dem vbergebenen register, mitt „E“ signiret¹⁾, zuersehen.

Damitt aber die armen leuth gleichwoll mitt notturfftiger vnderhaltung bedacht werden mögen, wollen die visitatores Nicolaum Heinatz vnnd Gregorium Metzen zu vorsteher des armen hospitals vorordnet, ihnen auch bey ihren pflichten vnnd eiden auff die armen gutt achtung zugeben, ihre pensiones vnnd geldtzinsen trewlichen einzumahnen vnnd alle jahr auff Weinachten e. e. rath, ihn beysein des hern pfarhers, richtige vnnd clare rechnung zuthun auffgelegt vnnd befohlen haben.

Es komptt auch den visitoribus vor, das Andres Reinickens²⁾ erben 50 fl heuptsumma, so den armen leuthen ihn dem hospitall S. Georgii zustendigk, schuldigk sein sollen vnnd dieselben viel jahr die jehrlichen zinse den armen vorenthalten. Damitt aber die armen wiederumb zu ihrer jehrlichen hebung kommen mögen, wollen die visitatores den erben auffgelegt haben, das sie sich wegen der retardaten mitt den vorstehern S. Georgii berechnen vnnd, wan die retardata liquidiret, alsbaldt die heuptsumma vnnd betagte zinse erlegen; do sich aber die erben die heuptsumma vnnd betagten zinse zuerlegen vorwiedern wurden, sollen auff den fall die beyde erben, so des raths jurisdiction vnderworffen, ausgepfandet werden. Do auch der dritte erbe, Melchior Brun zu Turnow wohnhaftigk, wegen seines weybes seinen antheyll an heuptsummen vnnd betagten zinsen nicht erlegen wolte, sollen die vorsteher ihnen bey seiner obrigkeytt zu Turnow beclagen vnnd ihnen derwegen auszupfanden bitten,

1) Siehe unten S. 61.

2) So richtig nach dem Abschied von 1600 statt „Penckens“.

damitt die armen leuthe zu ihrer jehrlichen pension vnnnd hebung kommen mögen.

Weyll auch die vorsteher S. Georgii mitt Johan Massen, richtern alhier, wegen 8 marck heuptsumma vnnnd etzlicher betagten zinsen [in] irrungk gestanden, haben die visitatores die parth mitt ihren gutten wissen vnnnd willen vortragen, also das gemelter Johann Maß die heuptsumma der 8 marck mitt 20 β jehrlichen zuorzinsen gewilliget. So viel aber die retardirten zinsen belanget, sollen sich die vorsteher des hospitals S. Georgii berechnen vnnnd freuntlichen vrgleichen vnnnd vortragen.

Es sollen auch die praedicanten die armen leuthe ihn dem hospitall besuchen, mitt dem göttlichen wordt trösten vnnnd nach gelegenheyt ihn denselben predigen, auch sonsten, das sie alle tage etwas darinne zusingen vnnnd zubetten haben, anordnen.

Von der jungfrawschull.

Nachdem es auch ihn der churf. brandenburgischen visitationordnung vorsehen, das ihn einer iedern stadt der margk zu Brandenburgk ein jungfrawschull soll angerichtet vnnnd gehalten werden, darin die jungen jungfrawen ihn vnderweisung göttlichs wortts, zucht vnnnd erbarkeytt können erzogen werden, vnnnd die visitatores berichtet, das ihn dieser stadt Kyritz von Nickel Sommers hausfrawen die jungfrawschul gehalten wirdt, wollen die visitatores derselbigen schulmeisterin die jungfrawschul zuhalten nachgelassen vnnnd hiemitt alle winckelschulen abgethan vnnnd verbotten haben.

Es soll sich auch gemelte schulmeisterin des hern Doctoris Andreae Musculi, generalis superintendentis der margk zu Brandenburgk, der jungfrawschulordnung, so gemelter her superintendentens ihn druck vorfertigen lassen, vorhalten. Es soll auch die schulmeisterin die eltern, welche ihr ihre kinder vnnnd töchter vortrawen vnnnd ihn die jungfrawschul gehen lassen, mitt dem pretio vber ihr vormugen nicht beschweren, sondern, was billich vnnnd nach dieser stadt gewohnheyt vnnnd altem gebrauch, abfordern vnnnd die jungfrawen, so ihr beuohlen, ihrem tragenden ampt nach ihn der furcht des almechtigen gottes, zucht vnnnd ehrbarkeytt erziehen vnnnd an ihrem vleys nichts erwinden lassen; dargegen wirdt sich e. e. rath mitt aller gutter beförderung erzeugen vnnnd sich der kurf. brandenburgischen visitationordnung gemeß vorhalten.

Von der bettelordnung.

Nachdem e. e. rath alhier ein bettelordnung angerichtet vnnnd den armen sonderliche zeichen, darbey sie zuerkennen, geben lassen, lassen ehs die visitatores bey derselbigen aufgerichteten ordnung vorpleiben, doch das dem betteluogt möge mitt ernst auferlegt vnnnd befohlen werden, das ehr die missigen knaben vnnnd megdlein, so woll die frembden landtstreicher vnnnd bettler, so ihr brodt vordienen können, von den heusern vnnnd thuren abtreibe vnnnd allein die durfftigen vnnnd hausarmen die almosen vberkommen mögen.

Vom begrebnuß.

Nachdem auch der vorstorbenen körper, wegen der frölichen aufferstehung der todten, ehrlichen vnnnd mitt christlichen gesengen billich

begraben werden, soll auch e. rath darauff achtung geben lassen, das ihn den begrebnussen gutte zucht vnnnd ordnung ihn dem gehen gehalten werde.

Do sich auch jemandts ihn die kirche wolte begraben lassen, soll sich des vorstorbenen freundschaft, ehr vnnnd zuuor das grab gemacht wirdt, mitt den vorstehern der kirchen vortragen vnnnd, was also gegeben wirdt, ihn ein sonderlich caput der kircheneinnahm vorzeichnen vnnnd ihn die einnahm der kirchen bringen.

Gleicher gestaltdt sollen die vorsteher der kirchen, was sie von dem leutten ein jahr einnehmen, vnderschiedlichen vnnnd nicht ihn ander einnahm — wie bishero geschehen — vorzeichnen vnnnd aufschreiben vnnnd ihn die jahrrechnung bringen vnnnd berechnen.

Es sollen auch die, so der leichen folgen, zu dem gemeinen vnnnd armen kasten gehen vnnnd ein ieder nach seinem vormögen zuerhaltung der kirchendiener vnnnd armen etwas einzulegen unbeschweret sein, ihn erwegung, das solchs der liebe, getrewe gott reichlichen alhier vnd ihm ewigen leben vorgelten vnnnd belohnen wirdt.

Von der leichpredigtt.

Obwoll ihn der churf. brandenburgischen consistorialordnung, was dem hern pfarrer vnnnd cappellanen vor die leichpredigt, als nemlich ein halber thaler, gegeben werden soll, vorordnet, so soll doch die vnuormögenheytt der leuthe ihn dem ihn acht genommen werden vnnnd, do etzliche ihrem abgestorbenen freunde ein leichpredigt wolten thun lassen, sol von denselben nicht mehr denn 6 arg. gefordert vnnnd genommen werden; demnach soll ehs einem ieden frey vnnnd offen stehen, den ministris ecclesiae vor die leichepredigt mehr, den diese ordnung vormagk, aus mildigkeytt zuuorehren.

Was die obrigkeytt ampts halben ihn diesen geistlichen sachen zu erhaltung der kirchen vnnnd derselben diener zuthun schuldig.

Damitt nuhn dem allen, wie obstehet, wircklichen möge nachgesetzt werden, wollen die visitatores e. e. rath bey ihren eyden vnnnd pflichten, damitt sie vnserm gnedigsten hern, den churf. zu Brandenburgk etc. vorwandt, auferlegt vnnnd befohlen haben, das gemelter rath erstlichen vnnnd vor allen dingen gutt achtung darauf geben sol, das die geistlichen, so der kirchen vnnnd schulen vorwandt, sich der churf. brandenburgischen christlichen kirchen- vnnnd visitationordnung, auch dieses gegebenen abscheides gehorsamlichen vorhalten. Do aber einer oder mehr diesem allen nicht gehorsamen wurde, sondern aus eigenem vorwitz was newes zumachen vnnnd einzuführen sich vnderstehen wurde, soll e. rath solches alsbaldt an hochgedachten unsern gnedigsten churf. vnnnd hern, damitt s. churf. g. gebührliches einsehen haben möge, vnderthenigst gelangen lassen.

Weyll auch die visitatores aus vbergebenen registraturen viel unrichtigkeytten wegen der jehrlichen pensionen vnnnd retardaten befinden vnnnd denselben ihn solcher eyll nicht können abgeholfen werden, wollen die visitatores den vorstehern der kirchen, gemeines vnnnd armen kastens

vnd hospitalien nachmals bey ihren eiden vnd pflichten, als sie vnserm gnedigsten churf. vnd hern vnd dem rath vorwandt, auffgelegt haben, das sie sich mitt denen, so retardata schuldigg, zwischen hier vnd Bartholomaei vor einem rath berechnen vnd dieselbigen liquidiren sollen. Do nuhn ihn der rechnung vnd liquidation befunden würde, das die censiten so viel retardaten schuldigg, auch derselben gestendigk, doch gleichwol dieselben wegen ihrer vnuormögenheytt auf einmahl nicht ablegen noch bezahlen könthen, soll e. e. rath vnd die vorsteher der kirchen, kastens vnd hospitalien auff tagezeytt vnd gewisse termin dieselben zuerlegen sich mitt den censiten vorgeleichen, wan auch die termin kommen, mitt allem vleys eingemahnet werden, soll ihnen auch kein ferner dilation noch frist gegeben werden, sondern bey e. e. rath vmb execution vnd pfandung anhalten.

Es wollen auch die visitatores e. e. rath an stadt churf. g., ihres gnedigsten hern, bey straff vnd vngnad auffgelegt haben, das gemelter rath auf ferner anregen der vorsteher die handt reiche vnd die execution vber die censiten ohn allen unterscheidt der persohnen soll ergehen lassen.

Ihm fall aber, das solchs vber zuvorsich nicht geschehen solte, magk e. e. rath der straff vnd vngnad, so daraus erfolgen möchte, gewertigk sein.

Es befinden auch die visitatores, das viel heuptsumma auf heuser vorschrieben; dieselben sollen die vorsteher mitt wissen vnd consens e. e. raths aufsagen vnd abfordern vnd, wen die abgelegt, wiederumb an gewisse orther vmb einen gepurlichen zinß auf liegende grunde vnd pechte vnd nicht auf heuser austhun vnd genungsam vorsichern lassen. Do aber solchs durch nachlessigkeytt nicht geschehen vnd die heuptsummen nicht genungsam vorsichert vnd hierüber vorkommen wurden, sollen dieselbe, so vrsach darzu gegeben, aus ihren guttern wieder erlegen vnd erstatten.

Es befinden auch die visitatores, das auf dem lande bey denen vom adell vnd pauersleuthen jehrliche pensiones, geldtzinse vnd pacht einzumahlen, auch retardata hinderstelligg; an welchen orthern e. e. rath die jurisdiction vnd bodtmussigkeytt nicht hatt noch exequiren kann, sollen derwegen die vorsteher der kirchen, kasten vnd hospitalien, wen sie mitt den censiten gerechnet vnd die schulde liquidiret, bey denen vom adell, darunder die censiten gesessen, vmb die execution vnd pfandung anhalten, do sie aber bey ihnen die pfandung nicht erhalten vnd also rechtloß gelassen wurden, dem landtreither alhier vormelden vnd dieselben außzupfanden bitten, wie dan die¹⁾ visitatores den landtreithern ihn einem jeden kreys vnd seinen bereithen die censiten auszupfanden auffgelegt vnd befohlen wirdt, damitt die kirche, kasten vnd hospitalien ihre jehrliche pensiones vberkommen vnd die ministri ecclesiae alle quartal ihre stipendia ohn alles seufzen vberkommen, die armen auch ihr vnderhaltung haben vnd vberkommen mögen.

Es sollen auch die vorsteher der kirchen, kastens vnd hospitalien, wie oben auch vormeldet, alle jahr auf Weinachten ihre rechnung schliessen vnd auf Trium Regum e. e. rath ihn beysein des hern pfarhers von aller einnahm vnd ausgab richtige vnd clare rechnung thun. E. rath soll

1) Muß heißen: von den.

auch dieselbe auf ernandte zeytt ohn alle vorhinderungk annehmen vnnnd nicht von einem jahr zum andern, wie mitt grossem schaden der kirchen vnnnd armen bishero geschehen, einstellen, alles getrewlich vnnnd ohne gefehrde.

Vrkundtlich ist dieser abscheidt mitt der visitatorn insiegill wissentlichen besigeldt vnnnd mitt eigenen handen vnderscrieben.

Ist geschehen alhier zu Kyritz am tage Petri Pauli, ist der 29.¹⁾ tagk Junii anno 1581.²⁾

Visitationsregister vom Juni 1581.

A. Einnahme des gottshauses zur Kyritz.³⁾

Von kornpachten:

1 1/2 schfl	roggen,	1 1/2 schfl	gersten	Anthonius Hamell,
1 1/2 "	" "	1 1/2 "	" "	di Mansholffsche,
1 1/2 "	" "	1 1/2 "	" "	Jochim Schönermark,
1 1/2 "	" "	1 1/2 "	" "	Thomas Katerbow,
8 "	" "	8 "	" "	di Röfersche.
Summa aller kornpachten: 14 schfl roggen, 14 schfl gersten.				

Geldtzinsen:

16 β st. gibt Kersten Guttke von 8 schocken.

Garttenzinsen:

2 β st. Hans Wilke,
10 β st. Achim Dauell,
10 β st. Lentze Schiele.

Wiesenzinß:

7 β st. di Jurgen Kluitesche.

Mullenzinß:

6 fl 19 β 7 S₁ aus denn dreiraden, von disem zinse ist in vilen jaren nichts eingenommen, wirdt alles vff di gebewdte gewandt vndt pleiben di vorsteher biß vff dise zeitt noch 70 schock vnd 13 β Trappen schuldigk.

Klockkengeldt:

Hatt keinen gewissen zall.

Das opfergeldt:

Hatt keinen gewissen zall.

1) In der Handschrift fälschlich 19.

2) Dazu eine ordo lectionum aestivalis in Oktavformat.

3) K.A. Sp. Kyritz, litt. i. Nr. 2, f. 77-78.

Retardata:

- 11 fl 16 β beim erbarn radt alhie vor kalgk,
 5 fl bei Gabrieln von der Weyda von 50 fl nachstendigen zinß,
 3 fl bei denn vorstehern des heiligen geists vor kalgk,
 2 fl bei Daniell Blomendahl vor 8 schfl kalgk,
 1 fl bei Otto Rohrn vor 4 schfl kalgk,
 8 fl bei Joachim Schönermarken,
 13 fl bei Erthman Ruedowen sehligen widtwen,
 45 fl 5 β bei Peter Wilken,
 8 fl 10 β bei Hans Schumachern.

Der bestandt von barem gelde, welchs aus dem opferkasten genommen,
 thutt 49 fl.

B. Des gemeinen gottskastens zur Kyritz jerliche einnahmen vndt was
 hinwider vf di kirchendiener gewandt wirdt.¹⁾

Garttenzinß:

14 garten seindt in der alten stadt, dieselbige gebrauchen vndt geben:

Kerstenn Trappe	1/2 fl,
Hans Glaser	1/2 fl,
Joachim Heinatz	1/2 fl,
Georgen Waßmudt	1/2 fl,
di Wittesche	1/2 fl,
Achim Arendt	1/2 fl,
Joachim Schonermarck	1/2 fl,
Petter Wilcke	1/2 fl,
Jacob Lepper	1/2 fl,
Mertten Barsekow	1/2 fl,
Thonius Bugk	1/2 fl,
Paul Jenderich	1/2 fl,
Hans Balbierer	10 β st.,
Hans von Essen	8 β st.,

her Moritz Danniell, her Johan Wiese, der organiste vndt der calcante
 haben jedes einen freien garten.

Gartten bei Mahßen flus:

Joachim Kortebecke	10 β stend.,
Achim Lepper	10 β " "
Alte Pickartt	10 β " "
Mertten Knobzow	10 β " "
Jurgen Hamell	10 β " "
Achim Schumacher	10 β " "

Summa alles zinß, so von gartten der kasten zukumbtt:
 9 fl 6 β 8 S.

Kornpechte:

1 1/2 schfl roggen, 1 1/2 schfl gersten Jurgenn Waßmudt,
 " " " " " " " Joachim Schonermarcke,

1) K.A. Sp. Kyritz, litt. i. Nr. 2, fol. 91-96.

1 1/2	schfl	roggen,	1 1/2	schfl	gersten	di Philip Schonermarsche,
3	"	"	3	"	"	Joachim Ludeke,
1 1/2	"	"	1 1/2	"	"	Drewes Kalebow,
"	"	"	"	"	"	Achim Moller, der tuchmacher,
5	"	"	1	"	hafern	Michell Lange,
5	"	"	2	"	gersten,	2 schfl hafern Joachim Hane- becke,
3	"	"	3	"	"	Niclaus Hintzke,
9	"	"	9	"	"	Johans Mahs,
3	"	"	3	"	"	Achim Grabow,
1 1/2	"	"	1 1/2	"	"	Jurgen Bremer,
1 1/2	"	"	1 1/2	"	"	Mertten Lange,
1 1/2	"	"	1 1/2	"	"	Claws Ridder,
1 1/2	"	"	1 1/2	"	"	Thonius Hemell,
4 1/2	"	"	4 1/2	"	"	di Aßmuß Krochersche,
3	"	"	3	"	"	Thomas Tuckeschwertt,
3	"	"	3	"	"	Barttl Kalebow,
1 1/2	"	"	3 1/2	"	"	, 1 schfl hafern Georgs Wege,
2	"	"	2	"	"	Hans Trappe,
7 1/2	"	"	7 1/2	"	"	Claws Waßmudt,
3	"	"	3	"	"	Baltsar Kock,
1 1/2	"	"	1 1/2	"	"	Johans Mahs,
1 1/2	"	"	1 1/2	"	"	Joachim Moller, der goldt- schmidt,
1 1/2	"	"	1 1/2	"	"	Jesper Wefer,
3	"	"	3	"	"	Johans Mahs,
1 1/2	"	"	1 1/2	"	"	Er Moritz Danniel,
1 1/2	"	"	1 1/2	"	"	Johanns Lamprecht,
1 1/2	"	"	1 1/2	"	"	Claws Ribow,
1 1/2	"	"	1 1/2	"	"	Paul Werner,
1 1/2	"	"	1 1/2	"	"	Drewes Schultte,
1 1/2	"	"	1 1/2	"	"	Engell Campiell,
26	"	"	14	"	"	, 18 schfl hafern, 1/2 schfl erbsen Hans Vlrich von Mechow,

1/2 wspl roggen Thomas Runge, der muller zu Wuttke,

2 wspl 12 schfl roggen vom muller zum Stolp,

1 wspl roggen von des heiligen geistes vorstehern,

2 wspl 6 schfl aus der Rudowischen mullen.

Summa summarum alles korns:

10 wspl 18 1/2 schfl roggen, 3 wspl 18 1/2 schfl gersten, 22 schfl hafern,
1/2 schfl erbsen.

Dauon wirdt den kirchendienern gegebenn, wie volgt:

3 wspl hartts korns Ern Mauritio Dannieln,

1 wspl roggen vndt 1 wspl gersten dem organisten,

1 wspl roggen dem kuster,

6 schfl roggen dem calcanten.

Thutt zusammen 5 wspl 6 schfl roggen, 12 schfl gersten.

Pleiben vbrig:

- 5 wspl 12 $\frac{1}{2}$ schfl roggen, den schfl zu 12 β , thutt 66 fl 12 β ,
- 3 wspl 6 $\frac{1}{2}$ schfl gersten, den schfl zu 10 β , thutt 32 fl 17 β ,
- 22 schfl hafern, den schfl zw 4 β , thutt 3 fl 16 β ,
- $\frac{1}{2}$ schfl erbsen, thutt 8 β .

Summa summarum aller vbermaß: 103 fl 5 β .

Geldtzinsen der kasten zugehörigk:

- 30 thaler von 500 thalern, welche von Wilhelm Rohr eingonnen,
- 3 fl von Kersten Grabowen,
- 5 fl Gabrieln v. der Weida,
- 5 fl Andreas Klitzing,
- 4 fl Caspar Rathenowen,
- 7 $\frac{1}{2}$ fl vom ratthe zu Rathenow,
- 3 fl von Joachim Geriken,
- 3 fl von Panthl Lindeman,
- 3 fl Melchior Hemmeln,
- 2 $\frac{1}{2}$ fl von Melchior Balgen,
- 10 fl von des heiligen geistes vorstehern,
- 16 β von Johann Mahsen,
- 6 β die altte Ebelsche,
- 1 fl Gorgs Fägler,
- 40 β Heine Viltter sen.,
- 12 β Thomas Rossow,
- 16 β Baltzar Gutthan,
- 4 β Claws Dauell,
- 4 β Achim Werderman,
- 10 β Achim Geringk,
- 4 β Achim Wegner,
- 1 fl 10 β Steffenn Lembke,
- 1 fl Jacob Goldtbecke,
- 2 β Hans Barsekows erben,
- 2 β Mertten Lange,
- 6 β Achim Lübbecke,
- 10 β Pawll Werner,
- 8 β Henning Kalebow,
- 3 β Jurgenn Schmock,
- 10 β Baltsar Zechlin,
- 10 β Hans Sehedorf,
- 2 β di Achim Ladewigesche,
- 12 β Drewes Kalebow,
- 4 β Achim Ludeke, der tuchmacher,
- 6 β Michl Vierhuffe,
- 4 β Jurgenn Nottrafe,
- 4 β Kersten Funcke zu Vehlenn,
- 4 β Hans Steddin,
- $\frac{1}{2}$ fl Joachim Doscher,
- 1 fl 6 β Claws Mahs in der schulstrassen,
- 8 β Hans Winne,

- 8 β Achim Bremers erben,
 2 β Achim Hekke,
 6 β Claus Schultte,
 4 β Lentz Välekoje,
 2 schock der radt zu Perlebergk,
 2 fl 12 β Christoffr Buttell,
 1 fl Claus Waßmutth wegen Hanß Meißners,
 20 β die Klitzinge zu Refelde vnd Drewen,
 16 β Hans Vlrich zu Mechow,
 4 β Achim Schmedt,
 10 β Baltsar Hennings,
 4 β Michl Schilen erben,
 4 β Mertten Välekoje zu Damertin,
 6 β schwartze Paul Schultte,
 12 β Baltsar Seger,
 4 β Thomas Grantzow,
 14 β Joachim Moller, der bawman,
 12 β Er Joachim Häuisch,
 1 fl Nielaus Hintzke,
 7 β Lentze Vettin,
 4 β Christoffr Wegner,
 9 β Claus Schumachr,
 12 β Joachim Grönenbergk,
 1 fl Joachim Kriwes,
 1 fl Joachim Runge,
 10 β Jacob Krause,
 2 β Achim Hindenburgk,
 2 β Marcus Völtzke,
 4 β Achim Roytzke,
 4 β Kerstenn Guttker,
 6 β Joachim Werner,
 4 β Achim Wilze sen.,
 10 β Er Andreas Reine,
 4 β Hans Muker,
 8 β Achim Banttkow jun.,
 4 β Hans Bremer,
 8 β Heine Rademan,
 4 β Matthias Kagerman,
 10 β Jürg Waßmudt wegen der wuhrtt.

Summa summarum aller geldtzinsen: 119 fl 19 β 8 \mathcal{S} .

Hirzu di vbermaß des korngeldes gerechnet alß 103 fl 5 β , thutt zusammen 223 fl 8 \mathcal{S} .

Es wirdt aber von wegen der leutte grosser armutt keinmahl richtigk einbracht vnd pleibenn oft in einen jare vber 30 fl hinderstelligk.

So mussenn auch wegen des eussersten verderbs numehr aus den registern gelassen werden:

- Hans Barsekows erben,
 Michl Schielen erben,

Thomas Grantzows vnd Er Joachim Haueschs zinsen, den di heubttsummen gantzlich verfallenn.

Dauon werden di kirchen- vnd schuldiener belohnet, wie volgt:

63 fl Ern Mauritio Dannieln,
 46 fl Johanni Wiesen,
 30 fl dem schulmeister,
 25 fl dem cantori,
 40 fl dem organisten,
 5 fl 8 β dem calcanten,
 12 β dem kuster,
 20 β für zwo par schuch dem calcanten.
 Summa summarum: 204 fl 16 β .

Hienebenn gehn jerlich zum wenigsten vf bottelohn 2 fl, vf der kasten gebewdten 20 fl, vf der herrn verordentten des kasten geringen zehrungk 4 fl; 20 β werdenn Joachim Steddin jerlich gegebenn, wen er seine pacht bringt, jedes quartall vor 5 β bier; 20 β denn pachtleutten von Wuttke vndt Mechow.

So hatt man auch von alters jedes quartall denn armen leutten ein frei badt vnd daneben etzliche spende zu geben pflegen, darauf etwa jerlich 24 fl gewandt worden; dasselbige man innerhalb 15 jahren wegen des kasten vnuermugens müssen fallen lassen.

Wegen dieses vorgereyten vnuermugens ist man den kirchendienern schuldigk worden:

Ern Mauritio Dannieln 38 fl 14 β ,
 Ern Johanni Wiesen 19 fl,
 dem organisten 10 fl 10 β ,
 dem schulmeister 15 fl,
 dem cantori 7 fl minus 2 β .
 Summa summarum der schuldt: 89 fl 22 β .

C. Register vnd verzeichnüs, was das hospital S. Spiritus an allerlei geldt- vnd kornpechten einzukommen: ¹⁾

Balte Hamels erben	1½	modii rogken,	1½	modii gersten,	3 th,
Nicolaus Hintzke	1½	" "	1½	" "	3 th,
Michael Boddin	1½	" "	1½	" "	3 th,
Achim Wrege	1½	" "	1½	" "	3 th,
George Vageler	3	" "	3	" "	6 th,
Johannes Lamprecht	1½	" "	1½	" "	3 th,
Drewes Hartstacke	3	" "	3	" "	6 th,
Jacob Krawse	1½	" "	1½	" "	3 th,
die Hans Ebelsche	3	" "	3	" "	6 th,
Achim Bantkow	1½	" "	1½	" "	3 th,
Mattewes Lindeman	1½	" "	1½	" "	3 th,
Palme Smett	1½	" "	1½	" "	3 th,
Drewes Ludicke	1½	" "	1½	" "	3 th,
Tongeß Burke	3	" "	3	" "	6 th,

1) K.A. Sp. Kyritz, litt. i. Nr. 2, f. 97—100.

Peter Wilke	1 1/2	modii rogken,	1 1/2	modii gersten,	3 th,
Tonges Rudow	1 1/2	" "	1 1/2	" "	3 th,
Daniel Damwoldt	3	" "	3	" "	6 th,
Hanß Winne	3	" "	3	" "	6 th,
Achim Hindenborch	1 1/2	" "	1 1/2	" "	3 th,
Achim Lepper	1 1/2	" "	1 1/2	" "	3 th,
Jochim Kriweß	3	" "	3	" "	6 th,
Christoff Wegener	3	" "	3	" "	6 th,
Achim Petzke	1 1/2	" "	1 1/2	" "	3 th,
Hans Lubbrecht	1 1/2	" "	1 1/2	" "	3 th,
Tongeß Vilter	8	" "	8	" "	"
Hanß Schlauck	8	" "	8	" "	" .1)

Gartenzinß:

Lentze Schiele 8 β,
 Hans Golde 16 β,
 Franciscus Rouer 10 β,

noch einen garten ihn der aldestadt 15 β idem.

Moltpacht ihn die virradische molne:

1 wspl auf Purificationis Mariae,
 1 wspl auf Philippi vnd Jacobi,
 1 wspl auf Jacobi,
 1 wspl auf Martini.

Geldtpacht aus der vierradische molne:

2 marck minus 2 1/2 β auf Ostern,
 2 " " " β auf Johannis,
 2 " " " β auf Michaelis,
 2 " " " β auf Weinachten.

Noch bekommen die armen leuthe jehrlichs zu vnderhaltung auß der virradischen molne:

9 modii rogken et 3 modii maltz auf Lichtmeß²⁾,
 9 " " " " " " Walburg,
 9 " " " " " " auf Johannis,
 9 " " " " " " auf Martini.

Moltpacht auß der dreyradischen molne:

18 modii auf Purificationis Mariae,
 18 " " Philippi et Jacobi,
 18 " " Jacobi,
 18 " " Martini.

Weiter bekommen die armen leuthe auß der dreyradischen molne jehrlichs zu brodtkorn:

1/2 wspl Purificationis Mariae,
 1/2 " auf Philippi et Jacobi,
 1/2 " auf Jacobi,
 1/2 " auf Martini.

1) Hier folgt noch: „1 fl die Jürgen Kluiteßeche von einem breidickem ihm Westuelischen dorpe.“ Diese Eintragung gehört zum Register der Geldzinse, S. 61.

2) So richtig nach der Endsumme S. 60 statt: „9 modii maltz et 3 modii rogken.“

Inn der Rodowschen molne bekommen die armen leuthe 6 modii maltz jehrlich zu kouent auf Lichtmeß.

Kornpächte zu Holtzhausen:

1 wspl rogken	Achim Gernick,
1/2 " "	Achim Bedderman,
4 modii	Lentze Runge,
4 modii	Heine Leppin.

Pacht zu Reuelde:

Claus Janicke 1/2 wspl rogken, 4 modii gersten,
Ostman Kunradt 6 modii rogken, 3 modii gersten.

D. Summarischer extract, was die armenn leiute im hospitall Sancti Spiritus ahnn kornn- vnd geltzinß jerlichs einzuheuenn:¹⁾

4 wspl 12 modii maltz auß der molne vierrade,
1 wspl 12 modii roggen auß derselbigen mulne,
3 wspl maltz auß der mulne dreirade,
2 wspl roggen auß derselbigen mulne,
6 modii maltz auß der Rudowischenn mulne,
2 wspl roggen vom Westuelischen velde,
2 wspl gersten vom Westuelischen velde,
1 wspl 20 modii roggen zu Holthusenn,
18 modii roggen zu Reuelde,
7 modii gersten zu Reuelde,
16 modii roggen vonn einer Rudowischen hufe,
16 modii gersten vonn einer Rudowischen hufe.

Summa ahnn maltz: 7 wspl 18 modii.

Summa ahnn roggen: 8 wspl 18 modii.

Summa ahnn gerste: 2 wspl 23 modii.

Summa alleß einkommennß ahnn roggen, gersten vnd maltz:
19 wspl 11 modii.

Vonn vorgeschrieben kornnpechten bekommenn die armen leiute jerlichs 2 wspl 12 modii roggen, 1 wspl 18 modii maltz; 12 modii maltz der kapellan.

Volget, waß die armen leute ahnn geltzinße jerlichs einzukommenn habenn:

800 fl einn erbar radt alhie, daruor 2 Rudowische hufenn vor vnderpfendet vnd ihnn deisenn 81. jhare dauonn erstlich vorsicherung bekommenn, gebenn jerlichs 48 fl,

50 fl die Caspar Rorsche, gibt jerlich 2 1/2 fl,

20 fl Caspar Ratenow, gibt jerlichs 1 fl,

100 thaler Nicolaus Hintzke, gibt jerlich 5 thaler,

50 fl Francißeus Rouer, gibt jerlichs 2 1/2 fl,

1) Konzept im K.A. Sp. Kyritz, litt. i. Nr. 2, f. 101—103.

- 50 fl Daniel Damwolt, gibt jerlichs 2½ fl,
 60 fl Jochim Doscher, gibt jerlichs 3 fl,
 50 fl Jochim Potlist, gibt jerlichs 2½ fl,
 40 fl Hanß Kramer, gibt jerlichs 2 fl,
 25 fl Nicolaus Waßmodt, gibt jerlichs 1½ fl,
 20 fl Cristoff Buttel, gibt jerlichs 1 fl,
 20 fl Meweß Schutte, gibt jerlichs 1 fl,
 20 fl Jacob Pickkart, gibt jerlichs 1 fl,
 20 fl Kersten Gerloff, gibt jerlichs 1 fl,
 100 fl Steffenn Lemke, gibt jerlichs 5 fl,
 10 fl Dreweß Damwolt, gibt jerlichs 12 β,
 8 marck Johann Maß, gebenn jerlichs 20 β,
 3 marck Dreweß Kalebow, geben jerlichs 6 β,
 1 fl vonn der Jurgenn Kluiteschenn von einem breidikenn, den armen
 zustendigck,
 14 fl 2 β jerlichs auß der vierradischen molne,
 4 marck Kone Grabow, gebenn jerlichs 8 β,
 3 marck Achim Arneborch, gebenn jerlichs 6 β,
 3 punt Pantel Janike geben jerlichs 3 β,
 3 marck Achim Schomeker gebenn jerlichs 6 β,
 6 marck Achim Mol, gebenn jerlichs 12 β,
 5 marck Teweß Gerloff, gebenn jerlichs 10 β.
 Summa deß gantzen zinses: 91 fl 17 β.
 10 fl hiruonn jerlicheß dem gemeinenn kasten.

Gartennzinß¹⁾:

- 10 β Francißcus Rouer,
 16 β der vierradische muller.

E. Einkommen des hospitals S. Georgi alhir zu Kyritz.²⁾

- Georges Wede 2½ fl,
 Jochim Gerkensche 15 β,
 Drewes Noethe 2 β,
 Achim Reine 16 β,
 Matheus Möller 2 β,
 Georges Vogeler 8 β,
 Achim Reine 18 β,
 Hans Schumacher 8 β.

Auf Bartholomei:

- Clawes Gartze 2 β,
 Steffan Lemke 20 β,
 Conradt Kothe 2 β,
 Achim Moll 2 β,
 Bartoll Thurman 4 β,
 Kone Grabow 12 β,
 Achim Langehanß 4 β,
 Achim Zingsch 2 β.

1) Bruchstück, gehört zum Register der Gartenzinse, S. 59.

2) K.A. Sp. Kyritz, litt. i. Nr. 2, f. 104—105.

Auf Martini:

Achim Ludicke	2 β,
Kone Hoyman	4 β,
Hans Banckow	4 β,
Clawes Douell	8 β,
Thomas Wulff	6 β,
Jochim Heinatz	8 β,
Lentz Rosow	1½ fl.
Lorentz Stralberch	2½ fl.

Auf Weinachten:

Palme Smett	6 β,
Christoff Buttell	14 β,
Achim Bremer	4 β,
Paul Roloff	8 β,
Mertten Lange	3 β,
Paul Ladewigk	8 β,
Jurgen Berch	2 β,
Melchior Balch	2 β,
Heinick Kalebow	6 β,
Achim Bantkow	1½ fl.

Summa der geldtzinsen: 19 fl 7 β.

Einkommen an gartenzinß:

Achim Schultte	6 β,
Claws Schumacher	6 β,
Bartholl Vischer	6 β,
Tommes Buck	6 β,
die Moltzausche	6 β,
George Wermuth	6 β,
Achim Schulte	6 β,
Palme Schmolch	6 β,
Achim Fobose	6 β,
Thomas Grantzow	6 β,
Nicoll Sommer	6 β,
Jacob Geringk	½ fl,
die Hans Ebelsche	6 β,
Bartholl Vischer	16 β,
Jacob Goldtbecke	8 β,
Achim Gorenbeth	8 β,
Mertten Lange	3 β,
Michael Lange	3 β,
Achim Langethe	6 β,
Jürgen Bileuelth	16 β.

Summa der garttenzinß: 6 fl.

Summa summarum aller inkunfft: 25 fl 7 β.

III. Die Generalvisitation vom Oktober 1600.

Vorbemerkung.

Unmittelbar nach dem Regierungsantritt Joachim Friedrichs sollte die vierte Generalvisitation beginnen. Die Erbhuldigung, die Verabschiedung des Kanzlers Christian Distelmeyer sowie „das sterben“ in der Mark schoben den Beginn der Visitation hinaus: Im Jahre 1600 konnte durch ein Generalmandat der gleichzeitige Beginn der Visitation in der Mittel-, Ucker- und Altmark angekündigt werden.¹⁾ Die Instruktion für die Visitatoren enthielt 24 Punkte, auf die die Visitatoren ihr besonderes Augenmerk richten sollten. Hauptpunkte waren dabei die „religion“, d. h. die Kirchenlehre, wie sie im Konkordienbuch festgelegt war, und das Kirchenvermögen.²⁾

Nach der Instruktion sollte die Prignitz im Anschluß an die Altmark visitiert werden, als Visitatoren waren für diese Landesteile vorgesehen: Mathäus Ludicke, Dechant zu Brandenburg und Havelberg, Gebhard von Alvensleben zu Calbe, der Kammergerichtsrat Arnold de Reyger, der Heiligen Schrift Doktor und Hofprediger, auch Assessor im Konsistorium Simon Gödecke, Sabellus Chemnitius, „soweit sich sein inspection erstreckt“,³⁾ und ein Sekretär Sigmund Hartmann.

In der Prignitz erschien die Visitationskommission nach Beendigung ihrer Arbeiten in der Altmark.⁴⁾ Die Visitation von Kyritz ist um den 29. Oktober 1600 von Simon Gödecke, dem Kammergerichtsrat Joachim Kemnitz, dem Neffen des am 22. April 1599 verstorbenen Präsidenten des Konsistoriums Matthias Kemnitz, und dem Frankfurter Professor Andreas Wentzelius im Beisein des Landeshauptmannes durchgeführt worden.

Im 17. Jahrhundert hat dann keine Visitation mehr stattgefunden.⁵⁾

Visitationsabschied vom 29. Oktober 1600.

„Abscheidt, so die churfürstliche brandenburgische verordente visitatorn in gehaltener visitation alhir zue Kyritz den 29. Oktobris anno etc. 600 gegeben.“⁶⁾

Die allgemeine Einleitung des Abschiedes bringt einen fast wörtlichen Auszug aus dem Generalmandat von 1600. Festgestellt wird, daß Kirchen- und Schuldiener von Kyritz sich der reinen Lehre befleißigen.

1) Der Entwurf des Generalmandats im G.St.A. Rep. 47. 15.

2) Der Entwurf der Instruktion im G.St.A. Rep. 47. 15.

3) D. h. für Stendal; Sabellus Chemnitius war vom Adel der Altmark und der Prignitz in Vorschlag gebracht worden; der Kurfürst schrieb an die Visitatoren in der Altmark in der Angelegenheit folgenden Brief (G.St.A. Rep. 47. 15):

Joachim Friderich etc. V. gnst. g. z. Würdige, veste, hochgelarte rath vnd l. getr. Obwoll bei vnser, alß deß chur- vnd landesfursten ordenantz beruhett, wen wir zu den generallvisitationibus adhibiren vnd gebrauchen wollenn, auch kein anders herbracht, so weren wir doch vf vnser altmerkischen vnd prignitzischen landstende vnderthenigste erinnerung sonderlichen aus angezogenen vrsachen Sabellum Chemnitium mitzugebrauchen nicht vngeneigt. Weill wir aber bericht werden, daß ihr ihne zu seiner verantwortung vff vnterschiedene puncta citirt, derselbe aber nicht erschienen, so begern wir nochmall mit gnst. befehll, ihr wollet ihn darüber nochmall hören vnd vnß zu fernner verordnung euer vnderthenigst bedencken vnd wie ihr ihn in lehr vnd leben befinden werdet, einschickenn.

Datum Coln an der Sprew, den 30. May anno etc. 1600.

4) „Ein ausführliche relation vnd vertzeichnus etlicher mangell, so in gehaltener visitation anno etc. 1600 in nachspecificirten stetten vnd denen incorporirten dörffern befunden“ im G.St.A. Rep. 47. 15 bezieht sich auf die Visitation der Altmark, von der Prignitz wird nur über Wittstock berichtet.

5) Die Akten der Generalvisitation v. 1710, 1715 und 1720 im K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 2 und litt. i. Nr. 5 und Nr. 6.

6) Abschrift von der Hand Erhard Heydes* im K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1. Zwei weitere Abschriften ebenda Sp. Kyritz, litt. i. Nr. 2, f. 22—76. — Der Visitationsabschied

„Von der collation . . .“

Wie 1581 (S. 40, Anm. 1 und S. 41). Abweichend werden im Hinblick auf die Baufälligkeit der Pfarre für einen Neubau mit Einwilligung des Rates 50 Taler vom Einkommen des Heiligen Geistes bestimmt, die übrigen Baukosten sollen der Rat und die Kastenherren beschaffen. Der Pfarrer hat das Gebäude in baulichem Zustande zu erhalten.

Die Predigten sollen nicht länger als eine Stunde dauern, Evangelia und Epistel sollen deutlich und verständlich vom Altar und der Kanzel abgelesen werden.

Die Prediger sollen den Rat von der Kanzel nicht angreifen, sondern ihre Händel mit demselben in der in der Kirchenordnung angegebenen Weise erledigen.

„Einkommen etc. des ersten caplans.“

Wie 1581 (S. 42). Im Amte Jacobus Giese, der auf die 3 fl aus der Maßschen Stiftung zugunsten eines Studierenden Nicolaus Witte hat Verzicht leisten müssen. N. Witte soll das Lehen noch ein Jahr gebrauchen, dann sollen es die Patronen weiter ad studia verleihen.

Von den drei Wispeln aus dem gemeinen Kasten, die der Kaplan bekommt, werden $2\frac{1}{2}$ Wispel aus der Stolpeschen Mühle und $\frac{1}{2}$ Wispel von den allgemeinen Kornpächten gezahlt.

Das Fahnenland, das 1581 dem zweiten Kaplan zugesprochen war, erhält 1600 der erste Kaplan, jetzt erster Diakon genannt; für seinen Hausbedarf wird ihm Brau- und Mahlfreiheit gewährt.

Für die künftige „Brackzeit“, d. i. für seinen Lebensabend, erhält der erste Diakon vom Rat einhalbes Viertelland zur halben Pacht. 6 fl Holzgeld aus dem Kasten werden ihm bewilligt.

„Einkommen des andern caplans.“

Wie 1581 (S. 42). Im Amte Magister Andreas Röber. Statt 40 fl hat er nur 24 fl aus dem gemeinen Kasten und 6 fl aus dem Christoff Kröcherischen Testament. Für die Kürzung seiner Barbezüge erhält er $1\frac{1}{2}$ Wispel Roggen und von den allgemeinen Kornpächten 1 Wispel Roggen aus dem Heiligen Geiste, $\frac{1}{2}$ Wispel Gerste aus dem Kasten und $\frac{1}{2}$ Wispel Malz aus der Vierradischen Mühle. Wie der erste Diakon erhält auch M. Andreas Röber ein halbes Viertelland, das ursprünglich zum Heiligen Geiste gehörte, und 6 fl Holzgeld aus dem gemeinen Kasten. Rat und Vorsteher des Kastens sind bereit, das Einkommen des Subdiakons um jährlich 6 fl zu verbessern. Die Accidentia teilt er Woche um Woche mit dem ersten Diakon. Auch der zweite Diakon muß auf die 6 fl aus der Maßschen Stiftung zugunsten eines Studierenden verzichten.

Georg Witze hat den Hofraum des Subdiakons eingeengt, der Rat soll den Streitfall untersuchen und schlichten.

„Einkommen des schullmeisters.“

Wie 1581 (S. 43). Der Schulmeister bekommt 40 fl, der neubestellte Konrektor 30 fl, der Kantor 30 fl jährlich.

stimmt mit dem vom J. 1581 im Wortlaut größtenteils überein; hier werden nur darüber hinausgehende Bestimmungen im Auszuge mitgeteilt.

„Einkommen des organisten.“

Wie 1581 (S. 44). Der Organist erhält einen halben Wispel Gerste aus dem gemeinen Kasten und einen Wispel Roggen aus der Rudowischen Mühle, 3 fl Holzgeld und 2 Schock vom Rat zu Perleberg.

„Der calcanten einkommen.“

Wie 1581 (S. 44).

„Des custers einkommen.“

Wie 1581 (S. 44—45). Dem Küster Joachim Kortebecke sollen die Kastenherren aufgewandte Baukosten in Höhe von 20 fl bis Ostern 1601 wiedererstaten. Sein Einkommen beträgt 1600: „3 schfl rogken vnd 3 schfl gärten von dem beneficio Thomae vnd Johannis (vgl. S. 47). Item 10 fl, so er jährlich vom rahte zufordern, item 2 fl gibt das gottshauß, item 1 fl wegen abelung des cathechismi, item 1 wspl rogken aus dem gemeinen kasten.“

„Vortzeichnus, was jährlich die kirche . . .“

Ähnlich wie 1581 (S. 45—46). Vorsteher des Gotteshauses sind Baltzer Burschape und Lorentz Degenart. Jährliches Einkommen des Gotteshauses an Kornpächten: 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, an Geld-, Garten- und Wiesen zinsen: 9 fl 14 β 9 ℥ und 18 fl Pacht von einer halben Rudowischen Hufe. An Barvorrat ist vorhanden: 153 fl 10 β 1 ℥, an Retardaten stehen aus: 150 fl 18 β 4 1/2 ℥.

Die Übertragung der Hebungen aus der Dreiradischen Mühle an den Bürgermeister Hans Trappe ist den Bestimmungen des Abschiedes von 1581 entsprechend durchgeführt. Die Bezahlung der dafür angesetzten Summe ist erfolgt.

„Einkommen des gemeinen kastens.“

Fast wörtlich wie 1581 (S. 46—47). Zu Vorstehern werden Joachim Schönermarck der Jüngere, Elias Maß, Nicolaus Kalebow und Jacob Lepper verordnet. Der Termin für den Abschluß der Jahresrechnung wird vom 6. Januar auf den 25. Januar verlegt. Einkommen des gemeinen Kastens an Kornpächten: 15 Wispel 2 Scheffel Roggen, 8 Wispel 14 Scheffel Gerste und 22 Scheffel Hafer, 1/2 Scheffel Erbsen; an Geldzinsen: 148 fl 1 β 7 ℥.

Der Prozeß wegen der Rubischen Hufen schwebt¹⁾; die Lehen Thomae und Johannis bleiben dem Kasten.

„Einkommen des armen kastens.“

Fast wörtlich wie 1581 (S. 47—48).

„Von dem hospitall S. Spiritus.“

Ähnlich wie 1581 (S. 49). Das Einkommen beträgt: 7 Wispel 18 Scheffel Malz, 7 Wispel 20 Scheffel Roggen und 2 Wispel 4 Scheffel Gerste; Zinsen

1) Vgl. v. Bonin, a. a. O. S. 285. Der Prozeß ist 1610 „ins stecken gerahten“, 1625 ist er wieder „prosequiret“ worden.

von 2889 fl 11 β 1 \mathcal{L} Hauptsumme, worunter 800 fl sind, die der Rat verzinst, und die auf zwei Rudowischen Hufen versichert sind, ferner 745 fl, die der Rat empfangen, aber noch nicht versichert hat.

Zu Vorstehern werden der Bürgermeister Andreas Heinatz, Hans Kalebow und Joachim Waßmuetten ernannt.

„Einkommen des hospitalls S. Jürgen.“

Wie 1581 (S. 49—50). Nicolaus Waßmutt, der einen Garten bei S. Jürgen gebraucht, soll jährlich 1 fl dafür geben. Zu Vorstehern des Hospitals werden Nicolaus Waßmut und Jürgen Dröschler ernannt. Die Beitreibung der 1581 bereits von den Erben Andreas Reinickens nicht gezahlten Zinsen von 50 fl ist noch nicht erfolgt. Die Vorsteher sollen „die sachen nicht also ersitzen lassen“.

„Von der jungfrawschule.“

Wie 1581 (S. 50). Schulmeisterin ist die Hausfrau des Küsters Jochim Kortebeck. Das Pretium soll im Quartal 3 β nicht übersteigen, dazu erhält die Schulmeisterin aus dem gemeinen Kasten 3 Scheffel Gerste zu Martini und 16 β jährlich aus Joachim Brüggemanns Vermächtnis.

„Von der bettelordnunge.“

Wörtlich wie 1581 (S. 50).

„Vom begrebnuß.“

Wie 1581 (S. 50—51). Für das Grab auf dem Kirchhof zahlt der Einheimische 6 fl, ein junger Mensch 3 fl; für das Grab in der Kirche der Einheimische 10 fl. Die Familie Maß behält das Recht des freien Begräbnisses in der Pfarrkirche unter freiem Glockengeläut.

„Von der leichpredigt.“

Fast wörtlich wie 1581 (S. 51—52).

„Was die obrigkeitt etc. . . .“

Kürzer gefaßt als 1581 unter Fortlassung aller Anordnungen betr. die Mithilfe des Rates bei der Verwaltung des Kirchenvermögens. Der Rat und die Vorsteher des Kastens sollen, dem alten Herkommen folgend, die Geistlichen und Armen nicht mit der Scheffelziese und andern „vn-pflichten“ belasten. Der Rat soll die Geistlichkeit in ihrem Kampfe gegen die öffentlichen Laster mit allen Mitteln unterstützen.

„Actum Kyritz, mittwochs nach Simonis et Judae . . . 1600.“¹⁾

1) 29. Oktober 1600.

Visitationsregister vom Oktober 1600.¹⁾

A. Das gotteshaufeinkommen.²⁾

Summa an kornpächten: 6 schfl rogken, 6 schfl gärsten.

Summa geldtzinß: 8 fl 7 β 7 ℥: 7 fl 12 β der rat von 150 fl heuptsummen, 18 β Baltzer Vettins witwe von 9 marck stend.

Summa garttenzinß: 21 β 9 ℥.

Wiesenzinß: 7 β 7 ℥.

An bahrem geld ist in vorraht 153 fl 10 β 1 ℥.

An retardaten seindt vorhanden 150 fl 17 β 15 1/2 ℥.³⁾

B. Der gotteskasten einkommen.⁴⁾

Summa der garttenzinß ist 11 fl 5 β 5 ℥.

Summa der geldtzinsen thudt 116 fl 20 β 2 ℥.

Summa der kornpechte ingemein: 5 wspl 11 schfl rogken, 3 wspl 17 schfl gersten, 22 schfl hafern, 1/2 schfl erbßen, hierzu vorgesatzte müllnpächte [4 wspl 18 schfl rogken].

Huefenpecht vom lehn Thomae vnnndt Johannis, so von Tiedtkens erben mit gelde wieder gelöset: 4 wspl 21 schfl rogken, 4 wspl 21 schfl gärsten.

Summa aller kornpächte: 15 wspl 2 schfl rogken, 8 wspl 14 schfl gersten, 22 schfl habern, 1/2 schfl erbßen.

Summa aller geldtzinsen vnnndt was aus den gotteskasten genommen wird thuett 148 fl 1 β 7 ℥.

Von den kornpächten wirdt den kirchendienern gegeben:

2 wspl 12 schfl rogken Er Jacobo Gysen, 12 schfl gersten eidem.

2 wspl 12 schfl rogken M. Andreae Röwern, 12 schfl gersten eidem.

3 schfl rogken vndt 3 schfl gersten dem custer.

1 wspl rogken vndt 12 schfl gersten dem organisten.

6 schfl rogken dem calcanten.

Thutt 6 wspl 9 schfl rogken vnnndt 1 wspl 15 schfl gersten.

Vonn der vbermaß der kornpächte vnnndt geldtzinsen sollen jährlich haben:

60 fl Er Jacobus Gyse, diaconus.

50 fl M. Andreas Röuer, subdiaconus.

40 fl der schuellmeister.

30 fl der baccalaurius.

1) In diesem Hefte werden von den Registern nur die Endzahlen, die Summen, gegeben, in den folgenden Heften werden die Register von 1600 vollständig neben denen von 1581 gebracht.

2) Nach der Abschrift E. Heydes im K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 16—17. — Das Konzept ebenda, Sp. Kyritz, litt. i. Nr. 2, f. 79—80.

3) Die Summe aus dem Konzept, im Abschied: 150 fl 18 β 4 1/2 ℥.

4) Nach der Abschrift E. Heydes im K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 18—24. — Das Konzept ebenda, Sp. Kyritz, litt. i. Nr. 2, f. 84—90.

30 fl der cantor.
 40 fl der organist, 3 fl 15 β 3 ℥ eidem an 2 schock.
 5 fl 8 β der eine calcant, 1 fl vor 3 paar schuch eidem.
 4 fl der ander calcant, 12 β vor ein paar schuch eidem.
 12 β der auffwecker in der kirchen.
 6 fl zum holtzgelde der archidiaconus.
 6 fl zum holtzgelde der subdiaconus.
 Thuett 276 fl 23 β 3 ℥.
 Retardata: 319 fl 15 β 8 ℥.

C und D. Des heyligen geistes inkommen.¹⁾

Summarum aller kornpechte vom Westphalischen velde thuett 1 wspl
 2 schfl rogken, 1 wspl 2 schfl gersten.

Summarum an garttenzinß: 2 fl 5 β 9 ℥.

Maltzpächte aus der müllen vierrahde [wie 1581, S. 59].

Geldtpacht aus derselbigen müllen [wie 1581, S. 59].

Noch bekommen die armen leutte zu ihrer vnterhaltung aus der
 vierradischen müllen [wie 1581, S. 59].

Maltzpacht aus der möllen dreirahde [wie 1581, S. 59].

Mehr bekommen die armen leutte jährlich auf derselbigen müllen zu
 brodtkorn [wie 1581], aus der Rudowischen müllen zue ihrem gedrencke
 [wie 1581, S. 59].

Kornpächte zu Holtzhausen [wie 1581, S. 60].

Kornpacht zue Reuelle nur Claweß Jänicke [wie 1581, S. 60].

[Anstelle der 16 Scheffel Roggen und 16 Scheffel Gerste von einer
 Rudowischen Hufe werden 24 fl gegeben.]

An zinßbaren heuptsummen: 2829 fl 11 β 1 ℥.

Summa an rogken: 7 wspl 20 schfl.

an gersten: 2 wspl 4 schfl.

an maltze: 7 wspl 18 schfl. [wie 1581, S. 60].

E. Einkommen des hospitals S. Georgii.²⁾

Summa der geldtzinsen: 21 fl 3 β 3 ℥ vnndt 2 hammell, ein schaff.

Summa des garttenzinß: 7 fl 16 β.

Summa aller einkunffte: 28 fl 21 β 5 ℥, 2 hammell vnndt ein schaff.

Hieyon bekommen die armen leutte, derersorts achte sein, jährlich zu
 ihren vnterhalt:

Freyholtz, 16 th rindt fleisch auf die drey heuptfeste, 12 β zue semmel
 auf Ostern, eine seite speck oder ein schwein darnach die jahre sein,
 2 hammell, ein schaff vom rahte, 8 parr schuch, 1 vierteill putter, 4 schfl
 maltz, 4 schock hering in der fasten.

1) Nach der Abschrift E. Heydes im K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 24—28. — Das
 Konzept ebenda, Sp. Kyritz, litt. i. Nr. 2, f. 106—107.

2) Nach der Abschrift E. Heydes im K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 29—30. — Das
 Konzept ebenda, litt. i. Nr. 2, f. 107f.

B. Dörfer der Inspektion Kyritz.

Inhalt: 1. Bantikow, m. S. 71, 93. — 2. Barenthin, f. 1541 und 1581 von Berlitt, 1558 von Bendelin, 1600 von Vehlin kuriert, S. 72, 94. — 3. Bendelin, m. S. 73, 94. — 4. Berlitt, m. S. 74, 95. — 5. Blumenthal, m. S. 75, 95. — 6. Bork, f. von Drewen, 1558 von Rosenwinkel kuriert, S. 75, 95. — 7. Brüsenhagen, f. von Vehlow, S. 76, 96. — 8. Christdorf, m. S. 76, 96. — 9. Dahlhausen, f. von Blumenthal, S. 77, 96. — 10. Demert-hin, m. S. 78, 97. — 11. Drewen, m. S. 79, 97. — 12. Fretzdorf, f. von Christdorf, S. 80, 98. — 13. Gantikow, m. S. 81, 98. — 14. Grabow, u. von Rosenwinkel kuriert, S. 83, 99. — 15. Holzhausen, m. S. 84, 99. — 16. Königsberg, m. S. 85, 99. — 17. Kötzlin, f. von Bendelin, S. 86, 100. — 18. Lohm, m. S. 87, 100. — 19. Mechow, f. von Gantikow, S. 87, 101. — 20. Rehfeld, f. von Berlitt, S. 88, 101. — 21. Rosenwinkel, m. S. 89, 102. — 22. Tornow, f. von Bantikow, S. 90. — 23. Vehlin, m. S. 90, 102. — 24. Vehlow, m. S. 91, 103. — 25. Wutike, m. S. 92, 103.

Matrikeln aus den Jahren 1541, 1558 und 1581.

Vorbemerkung.

Die Dörfer, die im 16. Jahrhundert zur Inspektion „Kyritz“ gehören, sind erst unter dem Kurfürsten Johann Georg bestimmt worden. 1541 sind nur 12 Dörfer in Kyritz visitiert worden, 1558 wurde das Matrikelbuch um weitere 8 Dörfer vervollständigt, und erst 1581 konnte es mit 26 Dörfern abgeschlossen werden. In diesem Zustande ist es noch im Geh. Staatsarchiv Rep. 47. 13 erhalten. Alle diese 26 Dörfer mit Ausnahme von Stüdenitz sind im Jahre 1600 in Kyritz visitiert worden.

Gegenüber der heutigen Inspektion Kyritz sowie auch gegenüber der Inspektion Kyritz, die aus den Aufzeichnungen des Propstes Lützens aus dem Ende des 17. Jahrhunderts bekannt ist, zeigt diese von mir gewählte Einteilung gewisse Abweichungen; ich habe aber für die Matrikeln aus dem 16. Jahrhundert den Verwaltungsbezirk wählen zu müssen geglaubt, der zur Zeit der Visitationen wirklich bestand, und der sich aus den Akten ergibt.

Über die erste Einrichtung der Inspektionen in der Mark Brandenburg ist merkwürdigerweise wenig bekannt. Nach Haß-Meusel¹⁾ soll 1561 die Mark in neun Superintendenturen eingeteilt sein nach Maßgabe der alten landschaftlichen Gliederung: die ganze Prignitz bildete eine Superintendentur mit dem Amtssitz des Superintendenten in der Landeshauptstadt Perleberg. Aber bereits 1558, in den Visitationsabschieden in der Landeshauptstadt Perleberg. Aber bereits 1558, in den Visitationsabschieden in der Landeshauptstadt Perleberg, Lenzen und auch Havelberg ist davon die Rede, daß „die pfarrer in stedten ides quartall di pfarrer einmhal aufm lande, in der nahe gelegen, in di stedte bescheiden, sie examinirn vnd aldo predigen lassen“ und ferner, daß die Pfarrer in den genannten Städten „di pfarrer, so alhie von den visitatoribus visitirt sein, alle quartal hiehero vor sich bescheiden“, auf ihre Lehre und Leben achten, die Verwaltung des Kirchenvermögens beaufsichtigen und die Durchführung aller in der Kirchenordnung gebotenen Vorschriften überwachen sollen.

Es mag also schon 1558 die Absicht bestanden haben, die großen landschaftlichen Bezirke in kleinere Kreise zu zerlegen, freilich ohne daß man in Berlin sich über die neue Ordnung der Verwaltung, insbesondere über den Namen und Umfang der Kreise im klaren war.

In den siebziger Jahren hatte die Kirchenverwaltung bereits festere Formen angenommen. Bei der Bekanntmachung der Konkordienformel und der Einholung der Unterschriften der Geistlichen im Lande wurden den „inspectores“ der Mark so viel Exemplare des Konkordienbuches zugeschickt, wie „hauptkirchen vnd filiale“ zu ihrem Amtsbereich gehörten, mit dem Befehle: „Ihr wolltet die pfarrer vnd gotshausleute, so unter ewerer

1) M. Haß-Meusel, Die ältesten Entwürfe einer Konsistorialordnung f. d. Kurmark Brandenburg. Forsch. z. Brand. u. Preuß. Geschichte 27, 1914, Anhang.

inspectionen außerhalb der stadt gelegenn, vnseumblich für euch bescheidenn“, das Konkordienbuch ihnen überreichen und „alle pfarrer in sede ermahnen, danach zu lehren . . .“¹⁾ Beide Bezeichnungen „Inspektion“ und „Sedes“ sind in dieser Vorlage des Konsistoriums in gleicher Bedeutung vertreten. Der Kyritzer Pfarrer sollte 24 Exemplare des Buches erhalten.

Dem Kurfürsten und dem Generalsuperintendenten Andreas Musculus lag daran, alle Geistlichen der Mark auf die Konkordienformel persönlich verpflichtet zu wissen und ihre Unterschriften unter dieselbe in Händen zu haben; alle Angehörigen des geistlichen Standes vom Hofprediger bis zum Dorfpfarrer mußten die Unterschrift leisten, und das Konsistorium erhielt die Aufgabe, diese Unterschriften der Geistlichen zwecks Drucklegung in eine übersichtliche Ordnung zu bringen. Diese Übersicht wurde von dem Notar des Konsistoriums Erhardt Heyde und dem Sekretär Joachim Steinbrecher fertiggestellt und dem Kurfürsten nach Grimnitz zugestellt. In ihr war die Prignitz in zehn Bezirke gegliedert: Pritzwalk, Kyritz, Perleberg, Wittstock, Lenzen, Havelberg, Wilsnack, das Kloster zum Heiligen Grabe, die Stiftslehen und Putlitz.²⁾

Diese Einteilung gefiel in Grimnitz nicht, der Entwurf wurde daher dort überarbeitet, und von derselben Hand, von der die Änderungen stammen, erging am 20. November 1579 ein Schreiben an Joachim Steinbrecher mit einer Beilage, in welcher ihm ein Plan für die Zusammenstellung der Unterschriften gegeben wurde.³⁾

Der Bearbeiter in Grimnitz trat dabei für die Einführung der Bezeichnung „Sedes“ ein und lehnte die vom Konsistorium in Vorschlag gebrachten Namen „Inspektion“ bzw. „Superintendentz“ für die einzelnen Verwaltungsbezirke ab. Diesem Vorschlage folgend brachte Steinbrecher sofort die Namen in eine neue Ordnung und schickte sie dem Kurfürsten zurück, wobei er nicht unterließ, den Kurfürsten auf die Schwierigkeiten bei der Einführung dieser neuen Verwaltungsordnung aufmerksam zu machen, da „es in der ganzen visitation woll vnrichtiger zugangen sein sollte, wan etzliche leute nicht dabei gewesen.“⁴⁾

Die Bezeichnung „Sedes“ hat sich aber nicht eingebürgert, vielmehr wird schon in den Visitationsabschieden von 1581 von dem „Kreis, soweit sich die Inspektion des Stadtpfarrers erstreckt“ bzw. von dem „Inspektor“ selbst (Perleberg) gesprochen. Bei der Visitation von 1600 ist die amtliche Bezeichnung Inspektion allgemein gebräuchlich; sie wird daher auch für diese Veröffentlichung gebraucht.

Die Prignitz ist und blieb nach dem Grimnitzer Plan von 1579 in neun Inspektionen eingeteilt:

1) Aus dem Rundschreiben bei der Übersendung der Konkordienbücher im G.St.A. Rep. 47. 13.

2) G.St.A. Rep. 47. 13.

3) G.St.A. Rep. 47. 13:

Nachdem vns das buch, die „Formula Concordiae“, gedruckt zugeschickt worden, alß befinden wir darinen die subscriptiones der theologen, kirchen- vnd schuldiener inn vnsern landen also vnordentlich gesetzt, daß wir bedencken haben, es also inn offentlichen druck ausgehen zu lassen, vnd befremdet es nicht wenig, daß man nicht etwas weißlicher vnd richtiger vmbgangen.

Weil wir denn alhie die tittel vnd sedes — sintemal die superintendenzen in vnsern landen nicht gebrauchlich, vnd wie wir nicht anders wissen, die örter, welcher pfarhern vf die vmbliegende pfarren sollen achtung geben, von alters sedes vnd nicht superintendenzen oder inspectiones genant werden — etwas inn eine bessere ordnung vnd richtigkeit setzen vnd bringen lassen, wie denn hiebey zu ersehen, so ist vnser befehl an dich,] du wollest dasselbe alsobald kegen den registraturen der gehaltenen visitation oder was desfalß sonst vor gute nachrichtung vorhanden, conferieren vnd sehen, ob die sedes alle gesetzt auch ordentlich genug nach den kreissen außgetheilet seien vnd, do etwa inn] einem oder dem andern mangell oder auch alle sedes nicht gemeldet, dasselbe ordentlich hinzuthun vnd distribuieren vnd vns solchs alles wiederumb zuschicken. Daran etc. . . .

Datum Grimnitz, den 20. November anno 79.

4) Die Antwort im G.St.A. Rep. 47. 13; vgl. dazu A. Parisius, Der Verfasser der Brand. Visitat.- und Konsistorialordnung von 1573, Jb. f. brand. Kirchengeschichte 4, 1907, S. 84—85.

1. Stift Havelberg. 2. Inspektion Havelberg. 3. Inspektion Wittstock. 4. Inspektion Perleberg. 5. Inspektion Pritzwalk (mit 44 Dorfpfarren). 6. Inspektion Kyritz (mit 24 Dorfpfarren). 7. Inspektion Lenzen. 8. Inspektion Wilsnack. 9. Herrschaft Puttlitz.

Inspektor in Kyritz war 1579 Herr Martinus Dobertzin; zu seinem Bezirk gehörten 1579 24 Dörfer, das stimmt mit dem eingangs erwähnten Matrikelbuch nahezu überein. Die Namen dieser Dörfer finden sich in dem im Konsistorialarchiv vollständig erhaltenen Visitationsbuch von Kyritz aus dem Jahre 1600. Nach diesem Matrikelbuch sind die folgenden 25 Dörfer zusammengestellt; außer diesen ist noch Stüdenitz 1558 in Kyritz visitiert worden, für das 1581 aber Havelberg als Visitationsort angegeben worden ist, dort wird die Matrikel auch abgedruckt.

Bei der Zusammenstellung der Dörfer wurde ohne Berücksichtigung des Filialverhältnisses die alphabetische Reihenfolge in amtlicher Schreibweise gewählt; dieses der besseren Übersicht dienende Verfahren konnte um so eher angewendet werden, als die Filialverhältnisse im 16. Jahrhundert häufig Veränderungen erfahren haben.

Im Jahre 1581 ging die Visitationskommission dazu über, jedem Pfarrer eine untersiegelte und unterschriebene Matrikel auszuhändigen, wie in der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 angeordnet war. Von diesen Matrikeln — in Quartformat — sind einige im Konsistorium, z. B. die von Königsberg, eine größere Anzahl vielleicht in den Pfarren überliefert. Die allgemeinen Vorschriften dieser Matrikeln lauten:

„Wir, die itzo anhero vorordente geistliche visitatores, legen auch an stadt vnsers genedigsten hern, des churfursten zu Brandenburgk etc, krafft vnsers habenden beuehlichs dem schultzen vnd gemeinen pauren dieses dorfs hiemitt auf, das sie vleisigk zur kirchen gehen vnd gottes wortt horen, auch sich bey seinem nahmen zufluchen, zuschweren vnd gotteslesterunge zutreiben enthalten sollen.

Vnd do jemens vnter ihnen die predigtt ohne genugsahme erhebliche vrsachen vorseumen oder gottes nahmen in fluchen vnd schwerenn mißbrauchen wurde, den oder dieselben sollen sie jedesmahl vmb drey silbergroschenn straffen, die helfte den kirchuetern zu erbawung der kirchen, die ander helfte aber den gemeinen pauren zuortrincken bey meidunge der pfandung zuerlegenn.

So soll auch der pfarrer alle sontage vfm predigstuell anfenglichen vnd ehe ehr das euangelium ablist ein stuck aus dem kleinen catechismo Lutheri mitt der auslegung ablesen vnnnd den nach vorlesunge des euangelii mitt der predigtt vofahren.

Actum [Ort], vnter der visitatorn pittschaffen [Datum] anno 1581.“

Diese Matrikeln mußten bei den Inspektionen durch die Inspektoren stets „produziert“ werden; die auf uns gekommenen sind daher sehr abgegriffen und beschmutzt, dasselbe gilt für die im Jahre 1600 ausgestellten Matrikeln, die im Text etwas ausführlicher gehalten sind.

Auf Entscheidungen des Konsistoriums an Hand der im Literaturverzeichnis genannten Veröffentlichung von Bonins ist stets Bezug genommen worden.

(1558: Bantkow [Bantikow].¹⁾

Collatores die Grabow vnd Warnstedten, *possessor Er Eraßmus Schineman, ist ein jar da gewest.*

Hatt eine neue pfarre mit hulffe der paur gebaut.

Hatt 1 garten teng²⁾ den huffschlach, hatt 2 huffen, *dauon hatt Clawß Grabow eine, die andre hatt Merten Grabo, geben ein jeder 7¹/₂ schfl rogken, 7¹/₂ schfl hawer dauon, aber sie sollen dauon abstehen vnd dem pfarer die selber zu beackern abtretten. Clawß Grabow gestehet nit, daß eß pfarhuffen sein, sunderen daß dem pfarer alleine die pacht dauon gehort vnd die huffen gehoren zum hawe, do doch der pfarer selber eine huffe ein zeitlang gebraucht.*

Hatt wischen teng den (1581: zum) huffschlach.

Kornzehendt, tregt vngefer 2 wspl allerlei korn, deßgleichen den schmallen tegt (1581: flachszehent).

1) Konzept 1558. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 48.

2) teng, auch tengen, ist eine Zusammenziehung aus to enn (zu Ende).

1 β von der leich, 1 gr vonn der kindelbetterschen vnd den oppfer,
1 β von der braut.

4 eyer von jeder huffen, auff Weinachten die wurste.

Den virzeitenpfennig.

(1581: Eß berichten die leuthe, das dem pfarhern sein haußlandt mangelt, welches Jurge Hacke inhaben soll. Soll es derwegen dem pfarher wieder abtreten.)

Hatt keinen kuster.

Gotßhauß.

Hatt 1 kelch, 1 pacem, 1 koppern monstrantz.

3 th minus 4 β (1581: 1 schock ohne $3\frac{1}{2}$ β) von eine kossatenhoff vnd wischen (1581: dartzu hatt er zehn vor der heide vnd im andern felde auch 10 stucken, im dritten felde 3 morgen zu 3 schfl sath vnd 4 worde.

Jtem 2 wisen zu 6 fuder hew. Diser man mus auch dem gotshaus dienen vnd das kusteramt verwalten oder einen duchtigen an seiner stadt vorordnen).

Den virzeitenpfennig.

50 fl sollen Clawß vnd Merten Grabow inß gotßhauß schuldich sein, auch sol ander schult mehr ausstehen. Die sollen alle abgelegt oder die, so schuldich, strackß darumb gepfandet werden.)

(1581: Hatt auch ettliche schuldt vermuge des kirchenregisters ausstehn. Sollen die mit vleis einmahnen.)

Barentin [Barenthin].¹⁾

Ist ein eigen pfar vor sich vnd ist itzo dem pfarer zu Berlitt zu curirn beuolhen. (1558: Ist hiebeuor vom pfarer zu Berlit curirt worden, aber itzo ist es dauon genommen vnd wirdt vom pfarer zu Bendelin curirt; eß sol aber widerumb zu Berlit gelegt werden.) (1581: Wirdt itzo aus Berlitt curirt.)²⁾

Seind collatores die Rhor, Hans, Vicke, Achim sampt iren brudern vnd vettern (1581: die Rhore vnd die von Platow).

Hatt 1 wusten pfarhoff sampt einer worth (1558: daß vngefehr 3 schfl darauff kan geseht werden vnd geben itzo dem pfarer nichtß, sollen aber ime hinfuro etwaß dauon geben).

Hatt 2 hufen, seind außgethan, geben des jhars $2\frac{1}{2}$ *wspl* pacht harts korn (1581: 60 scheffel allerlei korns).

Hatt bei 2 schock communicanten.

Hat an accidentzen, (1581: wursten vnd andren) wie zu Berlitt (1558: Bendelin) (1581: Berlitt).

(1581: Den vierzeiten \mathcal{S} .)

1) Schreiberhand 1541. G.St.A. Rep. 47. 13. f. 44.

2) Durch Konsistorialentscheidung vom 19. November 1616 bleibt Barenthin bei Vehlín. v. Bonin, a. a. O. S. 23.

(1581: Kuster.

Hatt kein kusterhaus.

Hatt 1 schfl rogken vnd huete frey.

Wollen ein duchtigen kuster bestellen vnd von jeder hufen 1 viert rogken geben, die cossaten geben $\frac{1}{2}$ viert.)

Kirch.

Hat 1 kelch, 1 pacem, 1 kupfern monstrantz (1558: ist weg).

Hat land zu 3 schfl sath (1558: in einem felde).

Hat 3 th wachs von etlichen wurden (1558: hiruon wissen die leuthe nit).

(1581: Hatt coßatenlandt jerlich zu 2 schfl rogken oder gersten.

3 schfl vff den 3 enden landes hinder den hofen.

2 schfl vnd 1 viert vff die 2 enden nach Berlitt.

2 schfl vff die 2 enden am Berlittschen marckscheide.

1 schfl sath vff das stucke landes nach Kertzelin.

Hatt auch ettliche wurde:

1 hatt der schultz zu 3 viert, gibt 1 th wachs.1 hatt Jurgen Kubier, gibt 1 th wachs.4 th wachs soll Achim Braddin von der wort geben.2 th gibt Peter Gumtow von seinem wonhoff.1 th Claus Meißner von seinem wonhoff.1 th Achim Lagede von seinem hoff vnd gotshauswissen.)(1558: Bendelin, mater [Bendelin].¹⁾

Collatores die Konningsmarek zu Ketzelin, itzo possessor Er Anthonius Lyndicke, ist bei vir jar da gewest.

Hatt 1 pfarhoff vnd eine worde dahinder, kan vngefehr $1\frac{1}{2}$ schfl darauff sehen.

Hatt 1 huffe, beackert die vmb die helffte, kan jerligen 10 schfl rogken, 4 schfl gersten sehen.

Hatt wischen hinder der huffen (1581: zu 4 fuder hew).

Hatt den kornzehendt, tregt vngefehr $2\frac{1}{2}$ wspl.²⁾

Vom flax schicken ime die frawen, waß sie wollen.

Von jeder leich 1 schilling 9 S (1581: 1 β lub).Von einleitung der sechßwocherin 2 S vnd 1 licht oder einen ternosen dauor, von der braut einzuleiten 1 gr (1581: 1 β lub.).

Hatt den virzeitenpfennig, von jeder huffen 4 eyer, auff Weinachten worste aus jedem hause.

(1581: Hatt auch eine holtzkauel²⁾ gleich einem hufener.

Hatt keinen kuster,

(1581: bestellt itzo ein paur, hatt dafur von der gantzen gemein 6 schfl rogken, dem aber, so da leitet, geben sie 2 schfl.)

1) Konzept 1558. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 47.

2) Dazu eine Entscheidung des Konsistoriums vom 10. Oktober 1671. v. Bonin, a. a. O. S. 38—39.

Gotßhauß.

1 kelch, 1 pacem, 1 monstrantz koppern.

Hatt acker, aber der pfarer weiß nit wivil, weil die leute nit alhie gewest.

Hatt acker *vngesehr*, daß in einem felde 3 schfl, in einem 1½ scheffel, im dritten 1 scheffel kan gesehet werden.

Hatt 1 wische, dauon bekommen sie jerligen 4 β.

Auch den virzeitenpfennig.)

(1581: Hatt auch ettliche geltzinse von abloßlichen summen vermuge des kirchenregisters.)

Sollen hinfhuro der gemeine jerlich nur eine halbe th. bier geben oder, wo sie hieruber mehr geben, sollen die gotshausleuthe von dem ihrem erstodten.)

Berlit [Berlitt].¹⁾

Collatores alle Konigsmarck (1558: *itzo possessor Er Frantz Schmetstorf*).

Hat 1 pfarhoff sampt einem gartten dohinder.

Hat 2 hufen, *geneust der die helff vff 2 wspl* (1558: beackert die selber, kan vngesehr 20 schfl rogken, 7 schfl gersten sehen).²⁾

Hat wißwachs zu 4 fuder hew (1558: ist huffschlach).

Hat kabelholtz gleich den einwhonern.

Hat den kornzehend, *geneust den vff 3 wspl*. (1581: Hatt den flaß-zehende.)

Hatt bei 1 schock communicanten.

Hat 1 filial zu Warentin (1558: *Refelde*).

Hat 1 gr von einleitten einer braut vnd sechswocherin 1 gr (1558: 1 β), von einer leiche 1 β.

(1558: Hatt den virzeitenpfennig; 4 eyer von jeder huff, auff Weinnachten die wurste.)

(1581: Kuster

wohnt zur Kyritz. Hat 10 schfl rogken, von jeder hufen 1 viert rogken.

Aus jedem hause 2 eyer, von kindtauffen vnd hochzeiten die malzeit, von leichen halb souil als der pfarher.)

Kirche.

Hat 1 kelch, 1 pacem, 1 viaticum kupffern (1558: *vom pacem ist ein rore im kelch gemacht*).

Hat land zu 2 schfl sath (1581: 8 schfl in zwey felden, im dritten 4 schfl.

Ein jeder paur mus jerlich 1 fuder mist auf den acker fhuren.

Hatt auch ettlich zinß von ausgethanem gelde inhalts des kirchenregisters.)

(1558: Blumenthal [Blumenthal].³⁾

Hiezu hatt von alterß Bredenfelde gehort, ist vor 9 (1581: 30) jaren dauon genommen, *sol wider darzu gelegt werden*.

1) Schreiberhand 1541. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 43.

2) Durch Spruch des Konsistoriums vom 26. November 1616 wird dem Pfarrer die Bestellung des Ackers zur Pflicht gemacht. v. Bonin, a. a. O. S. 81.

3) Konzept 1558. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 48.

Collatores die Blumenthal, *itzo possessor Er Anthonius Berch, ist drei jar da gewesen.*

Hatt 1 pfarhoff vnd einen achterhoff zu 1 schfl sath.

Hatt 1 huffe, *ackert ehr selber, kan 5 schfl rogken, 3 schfl gersten sehen.*

Hatt wische teng der huffen.

(1581: Hatt vff dem hoff einen man whonen, der hatt die hufen vnd wischen inne, gibt dauon 3 schfl rogken vnd 3 schfl gersten, 20 β gelt-pacht, dient all woche je ein tag durchs jar.)

Hatt frei holtz, waß ehr aufflist vnder den beumen.

Hatt den kornzehenden bei $1\frac{1}{2}$ wspl, *auch den schmalen tegt.*

1 gr (1581: 1 β) vom begrebnus, 2 \mathcal{S} von der kindelbetterschen, 1 licht dem pfarer, 1 licht dem gotßhaus, die malzeit, 1 gr die braut einzuleiten vnd den oppfer.

Hatt den virzeitenpfennig.

Von jeder huff 4 eyer vnd die kossaten vir eyer; auß jedem hauße 1 wurst (1581: dauon bekompt der kuster den drittel theil).

Hatt keinen kuster.

(1581: Kuster.

Hatt von jeder hufen 1 viert rogken.

Eß beklagt sich auch der kuster, das ihme das brodt abgebrochen wirdt. Soll ihme nochmals gegeben werden.)

Kirche.

1 kelch, 1 pacem, 1 monstrantz, 1 ornat.

Hat 1 stuck [landes], kan zu dren jaren 2 schfl dorauff gesehet werden; noch ein stuck, da zu neun jaren 1 schfl kan gesehet werden.

2 wische zu 2 fuder hew, bekommen von *einer $1\frac{1}{2}$ th, der andern $2\frac{1}{2}$ th wachß*) (1581: beiden $\frac{1}{2}$ fl.

Den vierzeiten \mathcal{S}).

(1558: Borek [Bork].¹⁾

Collatores die Klitzing, *alß Ditrich vnd Andreß.* Wirdt itzo vom pfarer zu *Rosenwinckel* (1581: Drewen) curirt, eß hatt aber von alterß zu Drewen gehort, dohin eß wider sol gelegt werden.²⁾

Hatt 38 (1581: 41) scheffel rogken.

Hatt von todten begraben, von einleten der sechßwocherin vnd braut 1 gr (1581: 1 β), *sol dem pfarer geben werden wie itzo zu Rosenwinckel vnd hernach zu Drewen.*

Hatt den virzeitenpfennig, funff eyer von der huff, auff Weinachten wurste.

1) Konzept 1558. G.St.A. Rep. 47. 13. f. 50.

2) Nach der Entscheidung des Konsistoriums vom 24. September 1612 ist Bork filia von Wutike. v. Bonin, a. a. O. S. 565, vgl. auch S. 589, Anm. 1.

(1581: Hatt alhie keinen kuster.)

Gotßhauß.

1 kelch, 1 monstrantz.

Hatt landt, daß inß sechste jar vngefehr 2 schfl korn dauon fehlt.

Hatt den virzeitenpfennig.)

(1581: Eß berichten auch die leuthe, das noch 1 stücke landes auff dem felde Wutke zum gotshaus alhie gehort habe, welches die Dusedows darzu geben. Soll darnach geforscht vnd wider darzu gebracht werden.)

Brusenhausen [Brüsenhausen].¹⁾

(1558: Ist auch der Blumenthal.)

Hat 1 verfallen pfarhauß (1558: pfarstadt, gewint bei 2 fuder hew) (1581: hat 3 β dauon).

Ist ein filial zu Vhelow.

Hat 2 hufen, zinsen ime des jhars 1 fl vor den pacht.

Hat den zehend an korn, geneust den vngeuerlich zu 1½ (1581: 2) wspel (1581: den vierzeiten S₁).

Hat bei 30 communicanten.

Hat 1 gr von einer leiche vnd einleitung einer braut vnd sechswoche rin (1558: wurste vnd eyer wie zu Vhelo).

(1581: Der kuster

hatt, wie bey Velow vorzeichnet.)

Kirch.

Hat 1 kelch, 1 pacem, 1 monstrantz, 1 viaticum.

Hat 1 wise, zinset 7 lb wachs. Hat noch 1 wisen, zinß des jhars 6 β, haben Henrich vnd Mathias die Blumenthal zu sich genommen, soll ine geschrieben werden, dauon abzustehen.

(1581: Hatt wisewachs, zinsen jerlich 2 fl 10 β, Jacob vnd Eustachius von Blumenthal sollen von der gotshauswise hinfhuro 16 β geben vnd sich mit dem gotshaus der retardaten halben vorgeleichen.

Hatt auch landt, vmbs dritte jhar gibt es 10 β.

Hatt noch 12 β von ettlichen enden landes von den Richardten, ein ende landes haben die Blumenthal dauon genommen, sollen es den Reicherten wider einreumen.)

(1581: Kricksdorff [Christdorf].²⁾

Collatores alle Warnstedt zu Fretzstorff, Königsbergk vnd Gantzer. Hatt ein pfarhaus vnd ein baumgarten vnd wordt daran.

2 hufen, item ein kolhoff vnd zwen rugken landes bey dem kolhoff.

Hatt auch wischen am huffschlag.

Hatt den kornzehenden vber dem ganzen felde, item den flachszehendt. Den vierzeiten S₁.

1 β vom alten vnd 6 S₁ vom jungen funere, 6 S₁ pro introductione.

1) Schreiberhand 1541. G. St.A. Rep. 47. 13, f. 42.

2) Konzept 1581. G. St.A. Rep. 47. 13, f. 52.

Kuster.

Wollen ihme ein kusterhaus bauen vnd haben gewilligt, von jeder hufen 1 viert rogken.

5 schfl habern aus dem gotshaus, so bißhero der schultz gebraucht, alß: Chim Hohedop 3 schfl, Christoff Bolte 1½ schfl vnd Hans Schmedt ½ schfl.

Aus jedem haus auff Weihnachten 1 brodt, hatt ihme der pfarher abgetreten.

Item den dritten theil von wursten vnd eyer.

Accidentia halb souil als der pfarher.

Kirche.

Hatt 1 kelch.

Hatt landt zu 2 schfl sath in allen feldern, haben die leuthe inne vnd geben dauon 10 schfl habern.

Item 1 wiese gibt 4½ β.

Item noch ein schfl korn gibt Achim Botticher von dem heiligen landt, wan es beseht wirdt.

½ schfl Chim Hohetop vom heiligen lande, wann er es besehet.

Achim Sperling soll hinfhuro von der gotshauswordt 2 schfl halb rogken vnd halb gersten geben oder die dem gotshaus abtreten.

Tewes Erdtman soll auch von der heiligen wordt 2 schfl halb rogken halb gersten geben.

Item 19 β 8 S_i von dem lande neben den kornpachten.)

(1581: Dalhausen [Dahlhausen].¹⁾)

Collatores die von Blumenthal, curirt auch Blumenthal.

Hatt ein pfarhoff vnd ein baum- vnd kolgarten dabei.

3 hufen vnd wisewachs am huffschlag zu 6 fuder hew.²⁾

Hatt den kornzehenden vnd den flachszehenden vff dem ganzen felde.

Hatt eine holzkauel.

Item wurst vnd ostereyer wie zu Blumenthal, den dritten theil bekommt der kuster.

1 β vom leich; den vierzeiten S_i.

Kuster.

Hatt eine kusterey vnd 6 enden acker zu 4 schfl sath.

Von jeder hufen 1 viert rogken.

2 kolgarten. Den halben acker haben die junckhern zugesagt, an sich zu nehmen vnd ihme zu 2 fuder hews wisewachs einzureumen. Doch soll das ad ipsius vitam gelten.

Jerlich ein brodt aus jedem haus, die malzeit von kindtauffen vnd hochzeiten vnd 3 schfl rogken jerlich vom pfarhern, vnd eine holtzkauel.

1) Konzept 1581. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 50.

2) Wegen der drei Hufen erging am 30. August 1625 ein Spruch des Konsistoriums. v. Bonin, a. a. O. S. 133.

Kirche.

Hatt ein kelch vnd landt zu 4 schfl sath vmbd dritte jhar.

Item eine wiese gibt $3\frac{1}{2}$ th wachs,

noch eine wiese gibt $\frac{1}{2}$ fl.

Den vierzeiten S .

Eß hatt auch der pfarher zu der Horst¹⁾ von jedem junckhern $\frac{1}{2}$ wspl rogken vnd $\frac{1}{2}$ wspl gersten vnd eine malzeit sampt dem kuster, wan er da predigt.)

Damertin [Demerthin].²⁾

Collatores *Vick, Jorg vnd Jochim, die* (1558: *Ditrich vnd Andreß*) Klitzing.³⁾
Diser pfarher ist presentiert, aber nicht infestirt. (1558: *Er Petrus Ruppin possessor.*)

Hat 1 pfarhoff sampt einem gartten.

Hat 3 fuder hewwachs zu ende des huffschlags.

Hat holtzung gleich den einwhonern.

Hat 1 hufe zu 2 wspl allerlei korns (1558: $\frac{1}{2}$ wspl rogken vnd 6 schfl gerste sath).

Hat den kornzehendt, tregt vngeuerlich $1\frac{1}{2}$ wspl (1581: 3 wspl allerlei korn).

Hat von alters den dritten theil am schmalen zehend gehabt.

Hat bei 90 communicanten.

Hat $\frac{1}{2}$ gr von einleitung einer braut (1558: darzu den opfer) vnd sechswocherin (1558: auch den opfer) vnd 1 gr von einer leiche.

Hat nur 1 jhar die pfar bewhonet vnd hat nichts; darumb das inventarium verlassen.
 (1558: Hatt den virzeitenpfennig, 5 eyer von einer huff, die kossaten auch 5 eyer, wurste auff Weinachten.)

(1581: Item hatt auch eine wiese, welche ihme von Andres Klitzing wegen seines abgegrabenen ortes vom garten zugelegt, zu 4 fuder hew.

Weil auch der pfarher den zehendt auf der Klitzingen hufen vnd aeker, den kornzehendt, auch den fleischzehendt gehabt, so hatt Dietreich von Klitzingk sehliker dakegen vorordnet, das der pfarher jerlich 20 fl vom rathe zu Perlebergk bekommen solle.

Andres Klitzingk aber hatt $\frac{1}{2}$ wspl korn aus dem dorff Schonermarcke darzu gelegt; hatt auch ohne das noch 26 schfl korns, darunter 2 schfl buchweizen, vor den zehendt von Andres Klitzinges hufen, wie dann der pfarher ein vortrag wegen des korn- vnd fleischzehendes vorgelegt.)

(1581: Kuster.

Hatt ein kusterhaus vnd 1 wische vom gotshaus.

Hatt von jedem huffner $\frac{1}{2}$ schfl rogken, vom coßaten aber ein viert. 3 schfl korn gibt der pfarher von dem halben wspl zu Schonermark. 6 fl vom rath zu Perlebergk.

Die dritte wurst vnd eyer von dem pfarher.)

1) In Horst, dem Wohnsitze der von Blumenthal, war eine Kapelle; v. Bonin, a. a. O. S. 133.

2) Schreiberhand 1541. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 40.

3) „Ditrich vnd“ ist 1581 gestrichen.

Kirch.

Hat 2 kelch, 1 pacem, 1 monstrantz.

Hat land in allen felden zu 1 schfl sath (1558: ist itzo den kossaten eingethan, daß sie zuhauff jerligen $\frac{1}{2}$ wspl vngesehr dauon geben sollen. Die gots-hausleute habens aber itzo nit bekommen, dorumb die kossaten der versessene pechte halber gepandt vnd daß landt wider zu dem gotßhause gelegt sol werden).

Hat 1 wisen zu 1 fuder hew, zinst $\frac{1}{2}$ th wachs vnd 4 β (1581: 4 β oder 1 th wachs, hatt der kuster inne).

(1558: Noch 1 wisch, gibt auch $\frac{1}{2}$ th wachs) (1581: 2 β).

Hat 6 schock an schulde ausstehend.

Hat 11 th wachs jerlich inzukommen (1581: von den wörden).

(1558: Diß ist auch in 18 jaren nit außkommen, darumb sollen die leuthe, die eß geben sollen, gepandt werden.)

Hat 1 fl an barschaft.

(1558: Hatt noch 1 stuck landes, dauon dem gotßhauß 2 schfl korn geben wirdt, wen eß besehet wirdt.)

(1581: Noch 2 schfl von einem heiligen stücke, wan es beseht wirdt. Noch ein stuck gibt 3 schfl, bekommt der kuster.

Item 14 fl vom rathe zu Perlebergk, hatt Dietreich Klitzing darzu vormacht.

Den vierzeiten S.)

Drewen [Drewen].¹⁾

Collatores die Klitzing, als Vick, Jorg vnd seine bruder (1558: zu Drewen.

Itzo possessor Moritz Bolderstedt.)

Hat 1 pfarhoff (1581: vnd ein baumgarten doran), datzu 1 kolgarten (1558: auff der huffschlach).

Hat 2 hufen, mag die jhars zu 3 wspl rocken zu seinem halben theil genißen, 1 wspl summerfrucht datzu (1558: lest die vmb die helffte seggen, kan vngesehr 10 schfl rocken auff jede huffe sehen vnd bei 8 schfl gersten).

Hat bei 6 fuder hewwachs (1558: auff den huffschlach).

Hat den kornzehend, geneust den jerlich vff 2 wspl korns vnd $\frac{1}{2}$ wsp' summerfrucht.

Hat bei 1 schock communicanten.

(1581: Hatt 1 wurst auff Weihnachten aus jedem huffners haus vnd 5 eyer von einer hufe vnd von zweien coßaten 5 eyer, also auch ein jar vmb's ander von jedem coßaten 1 wurst.)

Hat 1 gr von einer leich vnd 1 gr (1558: 1 β) von einleitung der breut vnd sechswecherin.

(1558: Hatt den virzeitenpfennig.)

Weill die pfar baufellig vnd der pfarrer vnd leutte das wider bauen wollen, ist inen darumb das inventarium vorlassen.

(1558: Zu dissem dorffe hatt von alterß daß dorff Borck gelegen gewest vnd ist von Ditrich Klitzing vorm jare dauon genommen vnd zu Rosenwinckel gelegt. Eß sol aber widerumb hirzu gelegt werden bei meidung der pfandung.)

1) Schreiberhand 1541. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 42.

Kuster.

Hat 1 kusterheußein (1558: *ist itzo nider gefallen. Eß sol aber wider auffgebaut vnd ein kuster widerumb angenommen werden*).

Hat 1 hoff zu 1 fuder hew, hat 20 (1558: 15) schfl korn. (1581: Soll von jeder hufen $\frac{1}{2}$ schfl haben, ausgenommen den freien hufen; die Klitzinge weigern ime zu geben, ist an sie darumb geschrieben. Ein jeder cossath gibt ein viert.)

Hat vff Ostern vnd Weinachten aus idem hauß 1 \mathcal{S} vnd vom gotshaus vnd pfarrer den vierzeittenpennig.

Hat von einer leich 4 (1558: 6) \mathcal{S} , deßgleichen 4 (1558: 2) \mathcal{S} von einer braut vnd sechswecherin.

Hat von ider hufen 5 eyer vnd vff Weinachten 1 wurst (1558: die theilt ehr mit dem pfarer) vnd 1 brot.

Kirche.

Hat 1 kelch, 1 pacem, 1 monstrantz kupffern, 1 hultzern viaticum.

Hat land zu 4 schfl sath.

(1558: Hatt den virzeitenpfenning.)

Haben 3 schock vff zinß, geben von idem 2 gute ß.

Hat 1 fl barschaft (1558: ist vorbaut vnd gestolen.

Hatt 3 th waß von etzlichen enden landt.)

Dis gotshaus hat land zu 4 schfl sath (1558: in einem felde vnd inß ander felt 6 schfl), hat Diderich Dusendaw vngeuerlich vor hundert jharn datzu geben, des brieff vnd sigel sie haben, seind auch desselbigen so lange zeit in gebrauch gewest.

(1581: Vnd noch mehr landt, haben es zusahmen ausgethan vnd bekommen jerlich dauon 1 wspl korn.

Item noch ettliche enden landt, dauon giebt der junckher Joachim Klitzing 18 ß.)

(1581: Fretzdorff [Fretzdorf].¹)

Ist ein filial zu Kricksdorff, collatores die Warnstedte.

Hatt von einem hofichen 16 ß vnd von 2 hufen. Muß auch dem pfarhern sein scheffelkorn zufhuren vnd 2 tagk inn der sathzeit dienen.

Hatt 2 wspl 6 schfl rogken vnd gersten scheffelkorn.

Den vierzeiten \mathcal{S} vnd den flachsehend.

18 fl von 300 fl heuptsummen von Engelcken Warnstedten.

Accidentia, wurst vnd eyer wie zu Kricksdorff.

Custos.

Soll von jedem junckhernhoff 3 schfl rogken, von jeder pauruhufen 1 viert rogken [haben].

Den dritten theil an wursten vnd eyern; accidentia wie zu Kricksdorff.

Gotshaus.

Hatt 1 kelch, 1 paten.

Hatt 2 stucken landes, ein stuck zu 5 schfl sath vnd eins zu 3 schfl sath vmbß sechste jar. Den vierzeiten \mathcal{S} .)

1) Konzept 1581. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 53.

Ganntkow [Gantikow].¹⁾

Ist collator *Jorg* (1581: Gabriel) von der Weiden, *Vick vnd Jorg sampt seinen brudern, die* (1558: *Ditrich vnd Andreß, vettern*) (1581: vnd Andreas) Klitzing zu Damertin und Drewen.

Ist possessor *Er Peter Klugkow* (1558: *Jacob Voß*).

Hadt ein pfarrhoff (1558: eine wordt dohinder).

Hadt 2 hufen, *gybt daselbs 1 jede gemeine hufe 1 wspl rogen vnd 1/2 wspl gersten, 1/2 wspl habern vnd 14 1/2 schilling. Wan ehr aber die selbs ackert, kan ehr der bas geniessen* (1558: beackert der pfarer selber, kan vngefehr 20 schfl rogken, 1/2 wspl gersten vnd 4 schfl hawer sehen).

Hadt 6 feuder hewwachs (1558: ligen die wischen hinder den huffen).

Diesse pfahren hadt zu Mechow zu heben 2 wspl korns, 1 wspl. rogen, den andern gersten, habern vnd rogen; gybt itzundt Hans Guldert Jorgen von der Weiden nuhr 30 schfl, als 26 schfl rogen, 2 schfl gersten, 2 schfl habern. Item hadt denn schmalen zehent daselbs von allerlei mit dem hern vnd schultzen des dorffs.

Desgleichen 6 schfl rogen gybt Hans Vlrich²⁾ von seinem hoff, vnd 6 scheffel gerste wirt geben von Hans Francken hoff, also auch den schmalen zehent mit dem juncker vnd schultzen.

Solcher itzgemelter pachten vnd schmalen zehendt aller wirt dem pfarrer itzundt von Jorgen von der Weiden vorenthaben, ist ime derwegen zu schreiben.

Hadt der pfarrer alhie den kornzehendt vber die gantze feltmarck, kan des vngeferrlich auff 2 1/2 (1558: 2) wspl alles korns [genießen] (1558: 1/2 wspl reine korn gibt *Vicke* (1581: Gabriel) von der Weiden vor den zehenden von seinen huffen) (1581: soll dem pfarhern hinfhuro den zehendt geben oder des fiscals proceß gewarten).

Hadt 1/2 schock communicanten.

Hadt alhie 1 lehen *omnium sanctorum et beate virginis, helt Er Heinrich Filter³⁾* (1558: *Niclaß Klitzing zu Refelde vnd studirt nit, hat bei sunff wspl* (1581: hatt itzo Heinrich von der Weiden, vnehlich).

Hadt accidentalialia von leich, brautt intzufuren vnd kindelbetschen intzuleiten, von jeder 1 gr vnd den opfer.

(1558: Hatt den flaßteget, 1 β vom begrebnus, 1 β von der sechswocherin, 1 gr (1581: β) von der braut einzuleiten; den virzeitenpfennig. Von jeder huffe 5 eyer, ein jeder kossat 5 eyer, auf Weinachten die wurste.)

1) Weinlöbens Konzept 1541. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 30.

2) Darunter durchstrichen: Benedicts Katerbuck.

3) Kurfürst Joachim an Georg von der Weiden vom 10. September 1541 (Sonabend n. Mariä Geburt):

Lieber getrewer, vnser lieber andechtiger vnnd getrewer herr Henrich Vilther hatt vns diese hir inligende clageschrift vber dich in aller vnderthenigkeit zuhanden gebracht.

Was er nun darinne fur gantzbeschwerlich anzihet, wirstu nach notdurfft daraus zuersiehende haben, vnnd wie sich diese sache seinem angebende nach also im grunde der warheit erhalten wurde, beschege dem oltenn armen vorlebthenn mann vill zu kurtz, vnnd wir thrugens in keine wege gefallen, wolthen derhalben ime diesse vnser fur schrift nicht weigern. Gelangt derwegen an dich vnser ernstlich befelh, das du diesenn priester an dem seinem ferner nicht betrubesth, sondern das, was er vffzuheben, biß vff vnser visitatorn zukumpfft vnnd weiter verordnung vnbeschweret volgen lassest. . . .

Konzept vom Schreiber der Visitationsakten, G.St.A. Rep. 47. 13, f. 35.

Weil dieser pfarher kein inventarium funden vnd die pfar fast erbawet etc., so ist ehr mit dem inventario verschonet, desgleichen die leudt auch armudts halben. (1558: Hatt kein inventarium funden, soll auch mit dem inventario verschonet werden, weil ehr die pfarre gebassert.)

Hadt alhie Jorg von der Weiden 10 hufen, wiew dem pfarer nit mehr dan $\frac{1}{2}$ [wspl] rogen zu zehendt geben.

Hadt alhie kein koster.

Kirch.

Hadt 1 kelch, 1 pacem, 1 kopporn monstrantz, vergoldt.

Hadt landt alle jhar zu 8 schfl sahett (1558: leidet aber offft zwe oder drei jar stil, daß eß nit gemist wirdt, die leuthe aber sollen helffen, daß eß gemist werdt).

Hadt 1 wischen zu einem fuder hewwachs, hadt das negste jhar solche Jorg (1581: Gabriel) von der Weiden lassen mehen, ist ime derwegen geschriben. (1558: Soll jerligen 1 th waß dauor, wenß gemehet werdt, [geben]) (1581: gibt aber nichts, soll derwegen dem gotshaus geben oder die wise abtreten).

Hadt auff der mullen zu Rudow $7\frac{1}{2}$ schfl rogen.

Hadt vngeferlich 14 fl an schuldt ausstehen.

Hadt auch Jorg von der Weiden 9 fl zu sich genummen; berichten die leude, ehr sei erbottig, die zum bau wider zugeben.

Haben 1 fl an barschaft.

Hadt noch etzlich landt zu Mechow, zinset dem gotshaus, gybt Achim Guldert 1 β , 1 β Achim Schiller, 6 δ Hans Jorigk, 18 δ Kaspar Vick, $\frac{1}{2}$ scheffel korns Didicke Duscher in Gantgow (1558: diß ist itzo ins gotshaus genommen).

Item hadt noch mehr akker zu einem scheffel sahett, seindt 2 stucken, hadt die beide Jorge von der Weiden auch zu sich genummen.

(1558: 1 β Chim Scheper von 2 stuck, 1 β Chim Schildo (1581: Michel Domeß), 18 \mathcal{S} Chim Kuwalde (1581: Janickensche), 6 \mathcal{S} Hans Janicke (1581: Vlrich).

Das einkommen des lehens omnium sanctorum et
beatae virginis.

Ist collator Jorg von der Weiden allein vnd ist von Ludewico marchione gestiftt, alles inhalt der fundation.¹⁾

Ist possessor Henricus Vilter (1581: helt itzo ein vnechter von der Weiden ad studia).

Hadt 1 kelch, 1 pacifical, 1 ornat.

Hadt 1 hoff, ist von diessem possessor Christoff Ludicken vmb 8 schock verkaufft, gybt jhars einem jedem possessor 3 wspl allerlei korns, 1 rauchhun, fleischzehendt sampt anderem schmalen zehendt, 20 β vnd 9 \mathcal{S} zins vnd 1 pfundt vor die dienst.

1) Im G.St.A. Rep. 47. 13, f. 34 findet sich eine Abschrift der Fundation Markgraf Ludwigs de anno 1340.

Zu Mechow:

6 schfl roggen Peter Strase¹⁾, 8 β Hans Guldert, 4 β Peter Straße, 4 β Simon Koppermahn, 4 β Hans Vlrich.

1 th pfennig solt geben Jorg von [der] Weiden von 8 schock hauptsummen, ist im mesbuch zu Gantkow verschrieben.

Werden solche 2 pfundt diessem possessor nuhn ins siebent jhar vorenthaben, inbehalten von genantem Jorgen von der Weiden, desgleich die obgemelten 6 scheffel rogen enthebet ehr ime auch.

Dies lehen hadt zu Schonermargk 2 hufen vnd 1 hoff, bewonet itzundt Claus Schmock erblich; gybt 2 wspl alles korns, 14 $\frac{1}{2}$ schill. zins vnd 1 th dienstgeldt sampt ein rauchhun, auch allen schmalen zehendt.

Solchs habet auch genanter Jorgen von der Weiden; ist im auch derwegen geschrieben.

(1558: Grabow.²⁾ [Grabow]

Collatores die Grabowen vnd Grambowen.

Hatt 1 pfarhoff, ist verfallen³⁾, hatt 1 wurde dahinden, daß ehr vngefehr 2 schfl korn daran kan sehen (1581: vnd 1 wise dabey).

Hatt vir huffen, hatt von jeder 2 schfl rogken, 2 schfl gersten pacht (1581: vnd den zehenden).

Hatt korntegt, dauor geben ime die leuthe ein genantes *an mandeln*, trecht bei 1 $\frac{1}{2}$ wspl.

Hatt flaßteget.

Von einer leich 1 β , von einleitung der braut 1 β , von der kindelbeterschen 1 gr; den virzeitenpfennig.

Vir eyer von jeder huffen, 1 wurst auß jedem hauß auff Weinachten.

(1581: Der moller soll von den 3 enden landes vnd wischen, zu den pfarhufen gehorig, was billich geben oder die wider abtreten.

So soll er auch den vierzeiten \mathcal{S} geben.)

(1581: Kuster.

Hatt jerlich von den junckhern 6 fuder holtz.

Eine wische, so von der Bartholt Grambowschen vorsetzt, soll von ihr wider eingeloset werden vnd der kuster gebrauchen, aber dauon dem gotshaus 3 β geben.

Item aus jedem haus 1 brodt, wurst vnd eyer theilt der pfarher mit ihme. Von accidentien wie zu Konigsberg.)

Gotßhauß.

Hatt 1 kelk, 1 pacem, 1 kopporn monstrantz.

Hatt 6 th waß⁴⁾ von allen wischen vnd den virzeitenpfennig.

1) Die Verschreibung Hynriks von der Weiden über 6 Schfl Roggen aus Mechow zugunsten der Vikarei in Gantikow v. 28. März 1477 im G.St.A. Rep. 47. 13, f. 36.

2) Konzept 1558. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 49.

3) Grabow ist ein Unikum. Entscheidung des Konsistoriums vom 2. Oktober (Dienstag nach Michaelis) 1593 und vom 1. Juli 1656., v. Bonin, a. a. O. S. 423.

4) Darüber durchgestrichen: 3 fl.

Ist noch ein wuste hoff, dauon sol dem gotßhauß jerligen $\frac{1}{2}$ th. wachß geben werden, daß beholt Bertholt Grambo ein, sol dauon abstehen bei meidung der pfandung.)¹⁾

(1581: Ein heiligen hoff hatt alte Claus Grabow inne, gibt dauon wein vnd brodt, soll dem gotshaus eigenthumblich pleiben.

Von den wischen:

Henning Philip soll $\frac{1}{2}$ fl von der wisen geben.
 $\frac{1}{2}$ fl Claus Scheper,
 $\frac{1}{2}$ fl Jesper Schultze,
 $\frac{1}{2}$ fl Chim Repschles,
 6 β Claus Rober,
 6 β Peter Becke,
 6 β Jurgen Liffeldt,
 6 β Jurgen Schultte,
 $\frac{1}{2}$ fl Claus Grabow,
 8 β Achim Grabow,
 8 β Henning Grabow,
 Jesper Schultze gibt 6 β von einer heiligen wordt,
 6 β Georgen Grambow,
 1 thaler soll alte Claus Grabow geben, so Simon Kleinow ins gotshaus vormacht.

Hiertzu haben die patronen ein acker zu 2 schfl sath gelegt.)

Hultzhausen [Holzhausen].²⁾

Seindt collatores alle Rohr zur Meienburgk, *ist possessor Johannes de Colln, nobilis, 16 jhar alt. Hadt 1 mercenarium. Er Kirstianus Mahn genannt, gibt ime der possessor $2\frac{1}{2}$ wspl hards korn vnd die accidentalia.* (1558: Possessor Er Christianus Sadeler, *ist bei vir jaren da gewesen.*)

Hadt ein eigen pfahrhoff sampt einem garten daran (1558: hatt wuste pfarstedt).

2 hufen, hadt von jeder hufen, so ehr die vermiedet, deß jahr 2 *wspl* vnd 8 *scheffel* (1558: 28 schfl allerlei korn).

Hadt im *hupstal* (1558: *vbstol*) vnd *steinkauel nach hufenzal wisen* vnd zu ende seins hufschlags auch *was* (1558: *wisenwachß*).

Hadt *kauelhultz nach antzal der hufen.*

Hadt den kornzehendt auff der gantzen feltmarck alhie, kan des vngeferlich auff $3\frac{1}{2}$ *wspl* rogen, $2\frac{1}{2}$ *wspl* gersten vnd haber [genießen].

(1558: *Diß alleß haben die junckern vnd geben dem pfarer dauor nit mehr alß $2\frac{1}{2}$ wspl. Eß sollen aber die junckern dauon abstehen vnd ein eigen pfarrer aldo angenohmen werden, deme sollen sie die hufen vnd zehenden vnd wischen selber gebrauchen lassen oder gepfandt werden*) (1581: *durch den fiscal mit processen vnd pfandung dohin gezwungen werden.*)

2 *schock vngeferlich communicanten.*

1) Dazu eine Entscheidung des Konsistoriums vom Jahre 1602. v. Bonin, a. a. O. S. 424.

2) Weinlöbens Konzept, ab „Kirche“ Schreiberhand 1541. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 38.

Ist der gemeinen huttung frei.

Hadt von 1 leichen, brautt vnd kindelbetterschen, von jeder dem pfarher 1 gr vnd dem kuster $\frac{1}{2}$ gr. (1558: 4 eyer von jeder huffe, 1 wurst auß jedem hause.)

(1558: Kuster.

Hatt 2 wordt, wirdt ime 1 fl jerligen dauon geben, item jeder *huffner* 1 virdt rocken; den virtelpfennig, wurste vnd eyer theilt ehr mit dem pfarer.)

(1581: *Eß sollen auch die Rhorn bey meydung der pfandung die 6 viert rogken, so sie ihme von den ausgekauften hofen inbehalten, enttrichten.*)

Kirch.

Hat 1 kelch, 1 pacem, 1 kupffern viaticum mit einer silbern puchs.

Hat landt zu 3 schfl sath *vffs 9te jhar* (1581: in allen dreien felden).

Hat 4 fl hauptsummen vngeuerlich auff zinß ausstehendt.)

(1558: *Hatt wische, wen die gemegt werden, geben sie 8 gr*) (1581: 2 wiesen geben ime 1 fl. Den vierzeiten \mathcal{S} .)

Eß sollen auch die paurn 2 worde landt bey dem vpstall zum gotshause gelegt haben, die sollen dabey vngehindert pleiben.)

(1581: Königsbergk [Königsberg].¹⁾

Collatores die Warnstedten.

Hatt ein pfarhauß vnd eine wort doran zu 2 schfl sath.

Hatt 2 pfarhufen, sollen die leuthe inhaben, vnd geben itzo jede 8 schfl rogken vnd 10 schfl habern, mußen ihme auch den zehenden einfhuren. Soll die inhalts der ordnung zugebrauchen macht haben.

Hatt den zehenden auff dem gantzen felde von allerlei getreide vnd flachs.²⁾

Hatt auch 9 \mathcal{t} stend. aus Kyritz von den Rubowschen hufen.³⁾

$\frac{1}{2}$ wspl rogken aus dem dorff Panckow gibt Chim Schumacher.

1) Konzept 1581. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 51. Die mit drei abgefallenen Siegeln versehene Originalmatrikel vom 27. Juni (Dienstag nach Johannis Baptistae): K.A., Sp. Wittstock, litt. f. Nr. 1.

2) Wegen des Flachszehnten erfolgte vor dem Konsistorium am 18. März (Donnerstag nach Oculi) 1585 ein Vergleich mit der Witwe Warnstedts; v. Bonin, a. a. O. S. 261.

3) In der Originalmatrikel vom 27. Juni 1581 folgt in stark verblaßter Schrift:
„Vorzeichnuß, welcher gestalt die 9 \mathcal{t} pacht von den Rubowschen huffen zur Königsbergischen pfarren gehorig, außgegeben werden:

29 $\frac{1}{2}$ st. β Baltzar Setzke,	7 st. β Hilarius Niendorf,
10 $\frac{1}{2}$ st. β Caspar Trosse,	14 st. β Jacob Dreyer,
14 st. β Hans Schumaker,	1 $\frac{1}{2}$ st. β 4 \mathcal{S} Vnnze Kalekow,
5 $\frac{1}{2}$ st. β Daniel Möller,	4 st. β Peter Pickart,
10 $\frac{1}{2}$ st. β Tonnies Filter,	15 st. β Juachim Rower,
7 st. β Tonies Ludeke,	7 st. β Jochim Kopman,
7 st. β Stentz Gartz,	7 st. β Jochim Weidman,
3 $\frac{1}{2}$ st. β Hans Weidman,	7 st. β Klaws Maß,
3 $\frac{1}{2}$ st. β Jacob Schulze,	3 $\frac{1}{2}$ st. β Marten Lindeman,
7 st. β Hans Wege,	14 st. β der pfarher von Tornow,
14 st. β Simon Fuchs,	11 st. β Marten Befert.“

3½ fl von Jurgen Warnstedten.

Hatt auch 2 wisen zu 4 fuder hew.

Auff Weihnachten aus jedem haus eine wurst vnd ostereyer.

1 β von begrebnussen vnd introduction.

Den vierzeiten ʒ.

Kuster.

Hatt ein kusterhaus, dartzu ein garten vnd eine kleine wischen.

Ein wspl rogken geben die gantze gemein von den wusten hofen, soll ihme nichts abgebrochen werden.

Alle quartal 2 gr vom vierzeiten ʒ.

Item das dritte theil von wursten vnd eyern.

6 ʒ vom begrebnus.

Kirche.

Hatt 3 kelch.

Hatt coßatenlandt zu 14 schfl, geben jerlich 14 schfl rogken vnd 14 schfl habern.

Hatt mehr landt zu 4 schfl sath, kan kaum in 20 jaren einmal beseht werden.

Hatt den vierzeiten ʒ.

Hatt 200 fl auff zins, 100 fl bey Jurgen Warnstedt, gibt 5 fl zins, 100 fl bey Bartholt Michels withwen zu Withstock, gibt 6 fl zins.

Hatt auch ettliche kolhofen vnd hanfflender, geben 1½ fl jerlich.)

(1558: Kesselin [Kötzlin]¹⁾, filia zu Bandelin.

Collatores die Konningßmarck.

Hatt ein pfarstedt, wirdt von zwen leuthen die worde hinder der pfarstedt gebraucht vnd, wen die besehet, gibt ein jeder 1 schfl.

Hatt 2 huffen, bekompt dauon 20 schfl rogken, 20 schfl gersten, 20 schfl hawern.²⁾

Hatt wischen teng den huffen.

Andere accidentalia werden geben wie zu Bendelin.

Hatt keinen kuster.

Gotßhauß.

Hatt 1 kelch, 1 pacem, 1 *messingß viaticum*.

Hatt acker, daß vngefehr 4 schfl konnen auffs hogeste darauff gesehet werden, vnd sollen die leute ein jeder ein fuder mist darauff fhuren, damit eß souil besser tragen konne dem gotßhauß zum besten.)

Lume [Lohm].³⁾

Seindt collatores alle von Krochern zu Dretz vnd Lume.

1) Konzept 1558. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 47.

2) Wegen der Hufen, insbesondere der auf ihnen lastenden Dienste, erging ein Spruch des Konsistoriums am 4. Dezember 1655 und am 31. August 1658, auch am 10. Oktober 1671; v. Bonin, a. a. O. S. 38–39.

3) Weinlöbens Konzept 1541. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 28.

(1558: *Jtzo possessor Er Seruatius Schmidt, ist vir jar da gewest.*)

Hadt 1 eigen pfarhoff, hadt *ein garthen* (1558: eine worthe hinder der pfarren zu 2 scheffel sath).

Hadt landt zu 4 oder 5 scheffel *sahet* (1558: 6 scheffel rogken vnd 3 scheffel gersten).

(1581: Hatt auch landt gerodet zu 5 schfl sath vnd wisewachs dabei zu 3 fuder hew.)

Hadt *wisewachs auff 4 oder 5 fuder hewachs* (1581: eine wise zu 4 fuder hewachs zu Luhme).

(1558: Aber in der Rodane hatt ehr noch eine wische, dauor bekompt ehr jerlig vngefehr 6 fuder.)

(1581: Item noch eine wise in Rodan¹⁾ zu eylff fuder hew.)

Hadt ein schock communicanten.

Zehendt von allem korn, des [er] jerlich zu gemeinen jharen auff 2½ wspl allerlei korns geniessen [kann].

Hadt aus jedem haus auff Ostern vnd auff Weinachten 1 worst.

(1558: Hatt auch den flaxzehent), hadt *aus jedem haus* (1558: von jeder hufen) auff Ostern (1558: 6 eyer, von den kossaten 3 eyer) vnd auff Weinachthen 1 worst.

Item 2 gr (1581: β) von einer iden thodenleichen, einer brautt intzufuren 1 gr (1558: 1 β) (1581: ein dutken) vnd ein kindelbetterschen dem pfarrer 1 gr (1558: 1 lub. schilling) vnd, so etwan 1 kuster dahin verordent wurde, ½ gr.

(1558: Hatt den virzeittenpfenning.) (1581: Hatt auch jerlich 4 thaler von den junckhern von der holtzwahre.²⁾

Hatt von der Roddan, do die Konigsmarck collatores sein, 26 schfl rogken, wurst, eyer, vierzeiten ¼ vnd andere accidentia wie zu Luhme.

Hatt eine capell, welche nicht mehr als den vierzeiten ¼ hatt.)

Hadt alhie kein kuster.

(1581: Kuster.

Hatt kein haus, hatt ½ wspl rogken, von jeder hufen ½ schfl, das dritte ey vnd dritte worst mit dem pfarher. 4 ¼ von begrebnussen.)

Gotshaus.

1 kelch (1558: 1 pacem), hadt sunst gahr kein einnkomen oder anders. (1558: Hatt den virzeittenpfennig.)

Mehaw [**Mechow**].³⁾

Ist ein filial, gehort gegen Gantkaw.

Ist *Jorg* (1581: Gabriel) von der Weiden allein patron.

Hadt 1 wusten pfarhof, hadt *Hans Janicken* (1581: Hans Vlrich), gybt itzundt 1 th waß ins gotshaus alhie.

Hadt 2 hufen, hadt Hans Guldert; hadt hiebeuor jars 2 wspl korns zu pacht getragen, *gybt* (1581: hatt) itzundt *Jorg* (1581: Gabriel) von der Weiden *nit mehr dan 30 schfl*, (1558: von dissen hufen bekompt der itzige pfarrer nichtß, da doch die forige pfarrerß alzeit die pacht dauon

1) So richtig statt: Rodatz,

2) Ware, d. i. Nutzungsrecht, vgl. auch weiter unten S. 100.

3) Weinlöbens Konzept 1541. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 32.

bekommen). (1581: Soll dauon den pacht geben oder dem pfarher die hufen abtreten oder des fiscals proceß gewarten.)

Item hadt denn schmalen zehent von dem junckern vnd schultzen (1558: vnd allen paurn.

Hatt den kornzehendt, tragt vngefehr 2 wspl).

Item 6 scheffel rogen gybt Hans Vlrich von seinem hoff.

Item noch 6 scheffel gersten, wirt von Hans Francken hoff geben.

Solchs obgeschrieben alles wirt dem pfarher von Jorgen von der Weiden vorenthalten, ist im derwegen geschrieben (1558: itzo bor der dechant zu Hawelberg von den beiden hoffen die pacht vnd die leuthe wissen nit, daß die dem pfarer je were geben worden). (1581: Diese pacht hatt ehmal der dechant zu Haulbergk gehoben, soll aber itzo in kasten zur Kyritz gegeben werden.)

Hadt den zehendt vber die gantze feltmarck, tregk vngeferrlich 2 wspl hardts korns.

40 communicanten.

Hadt alhie auch etzlich memorien gehabt, seindt aber verkommen.

Hadt von jeder leichen 1 gr (1558: β), desgleichen brautt inzuleiten (1558: 1 β) vnd kindelbetterschen intzufuren *von jeder auch ein gr, die maltzeit vnd den opfer* (1558: 2 \mathcal{S} vnd den opffer vnd, wen die kinder taufft werden, die malzeit).

Kirch.

1 kelch, 1 *pacifical*, 1 *monstrantz*, 1 *viaticum*, 1 ornatt.

3 morgen landes zu 6 (1581: 3) schfl sahet.

1 wischen, gybt 1 \mathcal{t} was. Gibt von einer wischen (1581: 6 β) vnd landt $4\frac{1}{2}$ \mathcal{t} wachs (1558: gibt itzo 10 β), (1581: item noch 1 wische, gibt auch 6 β).

(1558: 1 \mathcal{t} pfenning gibt der schultes.

Hat 6 fl an schult ausstehendt, sollen die gotßhaußleuthe einmannen).

Refelde [Rehfeld].¹⁾

Seindt collatores alle von Konigsmargk zu Berlitt vnd Kortzlein; *ist verus possessor Er Claus Hinneburgk* (1558: *Er Frantz Schmedtstorff*).

Hadt ein pfarhoff sampt einem garten daran (1581: der hoff ist abgebrandt).

Haft 2 hufen, *kan der vngeferrlich auff 4 wspl allerlei korns dauon haben, so ehr die selbs ackert* (1558: *dauon gibt ime der man, der auff dem pfarhoff wonet, 1 $\frac{1}{2}$ wspl korn*).

Hadt vngeferrlich 4 fuder hewwachs an seinem huffschlage.

(1558: Hatt noch eine wische, daß ehr jerlig 1 fuder hew bekommt.)

Hadt den kornzehend vber die gantze feltmarck, tregk $2\frac{1}{2}$ (1558: 2) wspl allerlei korns.

(1581: Gabriel von der Weiden soll von der hufen, so zuuorn Claus Klitzing gehabt vnd dauon den zehenden geben, den zehendt nachmals enttrichten.)

Hadt ein schock communicanten.

Sol hinfurder der gemeinen hüttung frei sein (1558: *wen der pfarer selber do wont*).

1) Weinlöbens Konzept 1541. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 29. Über das Filialverhältnis zu Berlitt ein Abschied des Konsistoriums vom 25. Oktober 1659 bei v. Bonin, a. a. O. S. 81.

Hadt von der leichen (1558: 1 β), von der brautt einzufuren vnd kindelbeterschen einzuleiden allemal 1 gr (1558: β) sampt der maltzeit vnd dem opfer von den frawen.

Wiewoll diesser pfarherr gar kein inventarium befunden, hadt [er] doch bewilliget, nach seinem absterben 1 wspl rogen bei der pfar zum inventario zuerlassen. So sollen die leudt im die 3 zymen schusseln, 3 zynnen kannen vnd 1 spanbett zeugen.

Hadt kein kuster.

(1581: Kuster.

Hatt 10 schfl rogken, von jeder hufen 1 viert, aus jedem hause 2 eyer.)

Kirche.

Hadt 1 kelch, 1 pacem, 1 koppern monstrantz mit einem silbern kloben[!], 1 viaticum silbern, 2 ornat.

Hadt landt vngeferlich zu 2½ (1558: 2) schfl sahet.

Hadt zu 2 (1558: 1) fuder hawes, wan es treget; nichts meher.

(1581: Hadt landt, in einem felde 2 schfl, im andern 1 schfl, im 3. drey schfl sath. Hatt eine wise, gibt 6 β , noch eine wise, 5 β .

Einen kolgarten, gibt 6 β .

Item noch eine wordt, hatt itzo Kuene Voß inne, soll den einfal geben.)

Rosenwinckel [Rosenwinkel].¹⁾

Collatores die Jhir zu Rosenwinckell (1558: die Klitzing zu Demertin; possessor er Bartholomeus Lobke, ist itzo bei 13 jar da gewest.

Zuvor hatt Grabow auch hirzu gehort, aber itzo haben die junckern daß dauon bracht, sol aber wider datzu gelegt werden).²⁾

Hat 1 pfarhauß (1558: hatt 1 kolgartten hinder dem hause).

Hat 3 hufen, gibt ide huff 3 schfl rocken, 3 schfl gersten, 3 schfl hafern (1558: beackert der pfarer selber, kan vngefehr 16 schfl rogken, 5 schfl gersten, 4 schfl hawer sehen).

Hat 1 wisen zu 4 fuder hew (1581: vnd mehr wisewachs am huffschlag).

Hat frei holtz (1558: zu brennung).

Hat den kornzehend, tregt vngeuerlich 3 (1581: 1) wspl allerlei korns (1581: vnd den flachszehendt).

Hat bei 60 communicanten.

Hat frei hutung.

Hat 1 gr (1581: 1 β) von inleitung einer braut vnd sechswecherin, deßgleichen 9 (1581: 16) \mathcal{S} von einer (1558: der) leiche (1581: dauon hat der kuster 4 \mathcal{S}).

(1558: Hatt den virzeitenpfenning. Von jeder huffe 4 eyer auff Ostern, auff Weinachten die wurste.)

Wiewol diser pfarrer zum inuentario nichts befunden, will er doch nach seinem abgang verlassen ½ wspl rocken, dagegen sollen die leutte zeugen 3 kandel, 3 schussel zinen, 1 spanbett, 1 tisch, das soll also bei der pfar bleiben.

(1558: Die leutte berichten, daß die forige pfarerß, wen mastung gewesen, drei schweine frei in die mast gehatt, daß sol noch also pleiben.

1) Schreiberhand 1541. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 39.

2) 1600 gehört Grabow wieder zu Rosenwinkel.

Disser pfarer hatt 1 schfl rogken (1581: die winterßsath) pro inuentario funden, die sol ehr widervmb also dabei lassen.)

(1558: Hatt keinen koster.)

(1581: Kuster.

Hatt ein eigen haus, hatt von 2 hufen $\frac{1}{2}$ schfl rogken, die aber 1 hufe haben, geben auch $\frac{1}{2}$ schfl.

Item ein kolgarten.

Sollen auch ihme eine wiese zulegen. Die dritte wurst vnd eyer mit dem pfarher.)

Kirch.

Hat 1 kelch, 1 pacem, 1 monstrantz messing (1558: ist wegkommen, die leuthe wissen nit, wohin), hat 2 ornat.

Hat land in 2 fellde, ides zu 2 schfl sath (1581: wan es mit rogken be-
seht wirdt, bekommen sie dauon 10 schfl rogken, 6 schfl habern mit
sommerkorn vnd 13 β).

Hatt 1 hufen, gibt des jhars 3 schfl hafern, 3 schfl rocken (1558: disse
hufe haben die Klitzing vor zehn jaren dauon genommen, sollens aber wider datzu legen).

Hat 1 wisen zu 6 fuder hewwachs; ist in einem testament von Heinrich
Jhiren bescheiden dergestaldt, wer die in gebrauch het, soll dem gotshaus
jerlich 2 th dauon geben (1558: oder 8 schill. Disse wische haben itzo
die Warnstedte, Grabow vnd Bulow getheilt) (1581: hatt Andreas Klitzing inne, sol
dauon geben, haben itzo die Grabow vnd Warnstedten inne, sollen dauon
geben oder des fiscals proceß gewarten).

Hat $1\frac{1}{2}$ th wachs, ein jhar vmbß ander, von etzlichem acker.

(1558: Hatt den virzeitenpfennig.)

Hat 1 schock an barem gelde (1558: hat keinen, ist außgeben).

(1558: Tornow [Tornow].¹⁾

Ist new gebaut, wirdt itzo vom pfarer zu Bantkow curirt vnd geben
ime die leuthe jerlig einen wtpl gersten.

Hatt 1 wische, kricht 1 thaler zur huehre (1581: 3 schfl rogken dauon).

Hatt vir fhuder holtz.

Den virzeitenpfennig vnd accidentalia wie zu Bantkow.

Hatt auß jedem hoffe 4 eyer, 1 wurst auff Weinachten.)

(1581: Gotshaus.

Hatt ein kelch, ist inen vorsatz vor 20 fl.

Hatt eine wordt, gibt 10 β .

Den vierzeiten S .)

(1558: Vhelin [Vehlin].²⁾

Collatores die Konigsmarck zu Kesselin (1581: vnd Berlitt).

Itzo possessor Er Curth Bilefelt, ist bei elf jar da gewesen.

Hatt einen pfarhoff, ist nit wolgebaut.

1) Konzept 1558. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 49.

2) Konzept 1558. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 46.

Hatt 1 garten hinder den hoff, hatt 5 huffen, die (1581: 2) hatt ehr außgethan, gibt ein jeder huff itzo 30 schilling pacht (1581: die, so sie inhaben, mußen ihme die andern drey bestellen).

Hatt wischen hinder den huffen, kan vngefehr jerlig zehn (1581: 14) fuder hew gewinnen, aber do die wischen gereumpt werden, kondte ehr mehr gewinnen.

Hatt den kornteget, vngefehr jerlig 2 wspl; eß sein aber etzliche huffen, die kein zehent geben wollen, daß dan ein alter pfarer sich hiebeuor mit denn Koningßmarck vortragen, daß sie kein zehent geben dorffen, nhu wollenß die pfarer also, Konigsmark noch also haben.

Von jeder leich 2 lub. schilling, von jeder kindelbetterschen 1 gr (1581: β), von der braut einzuleiten 1 gr, zwe lichte von einem fernel wachs, dauon behelt der pfarer einß, dem gottßhause kompt auch einß zu. Zur kindtoff eine malzeit.

Hatt den virzeitenpfennig; auff Ostern zehn eyer von zwei huffen vnd von jedem kossaten funff, auff Weinachten auß jedem hause eine worst.

Der pfarrer ist selber nit do gewest, aber die leuthe berichten, daß ehr kein inventarium funden, aber die huffen sein alle besehet gewesen, die sol ehr auch also vorlassen.

Hatt keinen koster.)

(1581: Koster.

Hatt ein kusterhaus, hatt aus dem gotshaus 2 orte landes zu 6 schfl sath, gibt dem gotshaus 7 fl dauon, dartzu geben ihme die paurn $3\frac{1}{2}$ fl zuhulff.

Item 2 eyer auff Ostern, item graß zu einem fuder hew.

1 kuhe vnd 2 schweine hutefrei, item die halbe mast vnd 4 fuder holtz.)

Kirche.

Hatt 2 kelch, 1 pacem, 1 monstrantz, 1 viaticum, 1 ornat.

2 orth lands, daß 5 schfl vmbß ander jar dorauff kan besehet werden (1581: die hatt der kuster), 1 wische, die hatt ein paur, der jerligen 7 schilling dauon gibt.)

(1581: Item hatt 3 kolhofe, geben 3 β lub.

Item wiesewachs, tragen vngefherlich 3 fl.

Den vierzeiten S₁.)

Velow [Vehlow].¹⁾

Collatores die Blumenthall.

(1558: Itzo possessor Er Joachim Moller, ist bei zehn jar da gewest.)

Hat 1 pfarhoff, datzu 1 garten.

Hat 2 hufen zu $3\frac{1}{2}$ wspl korns (1558: ackert der pfarer selber, 20 schfl rogken, 14 schfl gersten vnd [vn]gefehr 2 schfl hawer).

Hat frei holtz (1558: wie die andere paurn).

Hat den kornzehend vff der gantzen velthmarck, kan den vngeuerlich vff 3 (1581: 6) wspl genisen.²⁾

Hat 1 schock communicanten.

1) Schreiberhand 1541. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 41.

2) Wegen des von den Blumenthal verweigerten Zehnten erging am 1. November 1670 ein Abschied des Konsistoriums; v. Bonin, a. a. O. S. 509.

Hat 1 filial zu Bresenhagen.

Hat 1 gr von einleitung einer braut vnd sechswecherin, desgleichen 1 gr von einer leiche (1558: von jeder 1 β.

Hatt den virzeitenpfennig, eine malzeit, wen die kinder getaufft werden; von jeder huffe 5 eyer, jeder kossate 5 eyer, auff Weinachten wurste.

Hatt wische teng den huffen).

(1581: Kuster.

Hatt kein kusterhaus, soll ihme eins gebauet werden.

Hatt von jeder hufen alhie vnd zu Brusenhagen [1 viertroggen].¹⁾ Der pfarher gibt ihme gutthwillig 3 schfl, Daniel von Blumenthal auch 3 schfl.

Hatt das dritte theil von wursten vnd eyern.

Von begrebnussen vnd einleitungen halb souil als der pfarher.

Auch die malzeit auff hochzeiten vnd kinttauffen.)

Kirch.

Hat 1 kelch, 1 pacem, 1 monstrantz messing, 1 viaticum, 1 ornat.

Hat wißwachs zu 20 fuder heuwachs, zinst jerlich 20 th wachs (1558: diß ist itzo zu gelde geschlagen) (1581: 17 wiesen, zinsen zusahmen 5 fl 12 β 4 \mathcal{L}).

Hat land zu 11 schfl (1558: gib[t] 11 schfl rogken jerlig).

Hatt vngeuerlich 12 fl an schulde. Hat 1 fl an barschaft (1558: bei 15 schock schulde außstehen, muß aber itzo bawen).

(1581: Hatt auch den vierzeiten \mathcal{L} .)

(1558: Wutke [Wutike].²⁾

Hirzu hatt gehort von alterß Borck, wie die leute berichten, aber vor funff (1581: 26) jaren ist eß dauon genommen. (1581: Weil dann dise sache des filials halben zu recht henget, soll der pfarher vmb erorterung derselben anhalten.)³⁾

Collatores die junckfrawen zum Heiligen Grawe, itzo possessor er Thomaß Wachotz, ist bei ein jar dagewesen.

Hatt 1 pfarhoff, 1 garten dahinder.

Hatt 2 huffen, ackert die vmb die helffte (1581: selbst), kan jerligen 20 schfl rogken, 16 schfl gerste vnd 6 schfl hawer sehen.

Hat sunst noch 9 morgen, die ehr vmbß dritte jar mit 18 schfl kan besehen.

1 wischen teng den huffen.

Hatt den kornzehendt, tregt jerlig bei 6 wspl.

Hatt auch vngefher 1 schock (1581: 31) bunt flaß.

Hatt den virzeitenpfennig.

Van begrebnus 1 gr, van der kindelbetterschen 1 gr, van einleten der braut 1 gr, ehr ist dar zur kost, auch wirdt ime bir, brot vnd fleiß zuhauß geschickt.

Hatt von jeder huff 4 eyer auff Ostern, auff Weinachten wurste.)

(1581: Es sollen auch hinfhuro Chim Bantkow vnd Claus Wegener

1) Ergänzt aus der Matrikel von 1600.

2) Konzept 1558. G.St.A. Rep. 47. 13, f. 46.

3) Am 24. September 1612 wurde der Abschied durch Spruch des Konsistoriums bestätigt. v. Bonin, a. a. O. S. 565.

von dem eichholtz den zehenden geben, wie sie dan vor alters zu thun schuldig sein, wie die leuthe berichten, oder gepfandt werden. Eß beklagt sich auch der pfarher, das ein stücke landes vff der Wutkischen feldtmarck gelegen vnd itzo die Frubosen zu Borcke inhaben vnd dauon den zehenden nicht geben; soll mit inen geredt werden.)

Hatt keinen koster.

(1581: Kuster.

Sollen ihme forderlichst das kusterhaus bawen, wie dann die domina albereit holtz dartzu geben.

Hatt von jeder hufen 1 virt, aus jedes coßaten haus 1 virt vnd von den junckhern 5 schfl, thut in summa 20 schfl 1 viert.

Hatt vom pfarher den dritten theil von wursten vnd eyern.

Item von begrebnußen halb souil als der pfarher vnd die maltzeit in kosten vnd kindelbieren.)

Gotßhauß.

Hatt 1 kelch, 1 monstrantz, 1 ornat.

Hatt acker (1581: ein morgen vnd ein hauptstuck), daß (1581: kan) jerlig (1581: mitt $2\frac{1}{2}$ (1581: 3) scheffel gesehet werden kan, aber vmbß dritte jar kanß nit besehet werden.)

(1581: Item 1 worde zu 1 schfl vnd 1 kurtz stücke zu $\frac{1}{2}$ schfl.)

1 wische, dauon bekommen sie 1 th wachs) (1581: $\frac{1}{2}$ fl.

Den vierzeiten \mathcal{S}_1 .)

Matrikeln der Dörfer aus dem Jahre 1600.¹⁾

Bantikow.²⁾

Der pfarrer Er Eraßmuß Schineman Kirizensis aetatis 70 hat zue Rostock studiret, vocatus Bankow anno 57, ordinatus a Johanne Agricola Eißleben alhier zue Kiritz tertia post Conversionis Pauli [28. Januar] anno 58, confirmatus a domino Praetorio, concionatore aulico, zue Kyritz den 29. Junii anno 81. Hat die formulam concordiae zue Perleberg vnterschriben.

Kuster:

Hans Hintze zue Bandtkow bürtig . . . Hat kein küsterhauß, sollen ihme eins bauwen vndt vnterhaltt geben, damit er kan schule halten.

Kirche:

Die gotteßhaußleuthe: Hans Krüse, Merten Witte, der schultz, Clauß Bandtkow. Die vier eltisten: Matthiaß Dobeler, Hanß Seger, Clauß Witte, Erman Witte.

1) Die Matrikeln der Dörfer vom J. 1600 sind in einem Bande im K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1 vereinigt. Sie stimmen mit den älteren Matrikeln — von einigen Zusätzen abgesehen — wörtlich überein, deshalb werden nur diese hier gedruckt.

2) Matrikel vom 28. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 33 und litt. a. Nr. 1.

Hatt . . . ein paten, ein rörichen . . ., hatt ein schwartzsammetes vndt ein rott meeßgewandt . . .

Barenthin.¹⁾

Coll. die von Platow; wirdt itzo auß Velin curirt.²⁾

Küster.

Hat ein küsterhauß . . . Hatt vier pfennig von jeder leiche dartzue; der pfarher gibt zwey pfenick vom offer. Hatt auß jedem hauß auff Oster[n] zwey eyer.

Kirche.

Die gotteshaußleuchte: Chim Prettin, Palme Lede, der schultz, Chim Droseke. Die vier eltesten: Clauß Janecke, Vrban Borgk, Chim Borgk, Clauß Kune.

Hatt . . . ein paten, ein rörichen, hatt ein rottdamaßken meßgewandt . . .

[Achim Broddin] soll sich wegen der retardaten mitt der kirchen vertragen oder es sollen die gotteshaußleuchte die wiese einem andern, der jährlich die vier pfundt wachs darvon außgibt, außzuthuen macht haben . . . Hat an hauptsumma vff zinse außstehen ein hundert vndt vierzigk gulden.

Bendelin.³⁾

Der pfarherr Er Simon Waltman Werbensis aetatis 49 hatt zue Wittenberck vndt Franckfuhr studiret, vocatus Berlitt in vigilia Johannis Baptistae [23. Juni] anno 90, praesentiret Ketzlin in die Catharinae [25. November] anno 94, ordinationem et confirmationem non exhibuit, hatt die formulam concordiae nicht vnterscriben, wil itzo subscribiren.

Küster.

Hatt ein küsterhauß, sollen einen annehmen.

Hatt alhier acht schfl rocken vndt accidentia halb soviel alß der pfarrer.

Kirche.

Die gotteshaußleuchte: Heine Janicke, Chim Leppin, der schultz, Paul Wolter. Die vier eltesten: Kersten Grabow, Heine Janicke, Hanß Schwitze, Clauß Gerloff.

Hatt zwey silbern kelche, einer ist vergült, ein paten, ein rörichen . . ., hatt ein rottseiden meßgewandt . . .

Hatt an heubtsumma auf zinse austehen zweyhundert vndt zwey-zwanzig fl, vierzehn schilling, 5 \mathcal{S} ; an retardaten: zwölf gülden 18 schilling.

Vndt sollen die von Saldern ihre vnterthanen dohin halten, daß sie hinfuro dem gotteshaußacker inhalts sr. churf. dhl. visitationordnung mit misten, pflügen vndt andere gebühnrüß fleißig bestellen.

1) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 59 und litt. m. Nr. 1; die gesiegelte Originalmatrikel in Quart ebenda.

2) Nach v. Bonin, a. a. O. S. 23 ist dem Pfarrer von Vehlin nur auf Zeit die Seelsorge in Barenthin übertragen.

3) Matrikel vom 28. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 41 und litt. a. Nr. 1.

Berlitt.¹⁾

Der pfarher Er Joachimuß Albertuß Kyricensis aetatis 44 hatt zue Wittenberck studiret, vocatus am tage Johannis Baptistae anno 85 [24. Juni] vnter dato Berlitt, ordinatus a. d. Colero Berolini den 18ten Januarii anno 88, confirmatus a consistorio zue Cölln an der Sprew donnerstages nach Hilarii anno 88 [18. Juli], hatt die formulam concordiae in proxima revisione alhier vnterschrieben.

Küster.

Peter Stettin Kyricensis; sollen ihme eine küsterey bawen.

Kirche.

Die gotteshaußleuthe: Chim Scheper, Achim Lamprecht, der schultz, Albrecht Manicke. Die vier eltisten: Chim Scheper der elter, Achim Krüle, Jacob Henningk, Achim Vielter.

Hatt . . . ein paten, ein rörichen, hat ein seiden braunn meßgewandt . . . Hatt an haubtsumma außstehen ein hundert dreyvndtsechzig gülden, drey schilling vndt an baarschafft zehen gülden.

Blumenthal.²⁾

Collatores die von Blumenthall zue Horst. Der pfarherr Er Petruß Ortling Pritzwaldensis aetatis 65 hatt zue Franckfuert studirtt, vocationem non habet, ordinationem non exhibuit, confirmatus a d. Praetorio, concionatore aulico, Kyritz in die Johannis Baptistae [24. Juni] anno 81, hatt im gedruckten die formulam concordiae zue Perleberk vnterschrieben.

Küster.

Thomaß Matzann zue Spandow bürtig.

Kirche.

Die gotteßhaußleuthe: Chim Giese, Thomaß Peter, der schultz, Lorentz Krule. Die vier eltisten: Peter Busse, Simon Schultz, Steffan Schultz, Mattheeß Schultz.

Hatt . . . ein paten, ein rörichen, ein rottdamaßken meßgewandt . . . Hatt in vorrath sechs gülden achtzehen schilling.

Bork³⁾ [Filia zu Drewen].**Küster.**

Eß sollen die leuthe jährlich alhier dem küster ein jeder 6 schillingk zue lohn gebenn.

Kirche.

Die gotteßhaußleuthe: Hanß Lindemann, Achim Zechlin, der schultz, Hanß Kuhfahle. Die vier eltisten: Achim Zechlin, Clauß Froböse, Achim Darwerder, Hanß Darwerder.

1) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 62 und litt. d. Nr. 1.

2) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 68.

3) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 50 und litt. g. Nr. 1.

Hatt . . . ein patenn, ein rörichen, hatt ein gründamaßten meßgewandt . . .

Der pfarherr hatt den abschiedt de anno 81 nicht produciren wollen, gahr vnrichtige rechnung gehalten; ist gahr kein einkommen bey der kirchen angeben worden.

Brüsenhagen.¹⁾

Weil der pfarherr daß visitationbuch vndt den abschiedt de anno 81 nicht produciret, seindt nachvorzeichnete einkommen vff sein außage vorzeichnet worden . . .

Kirche.

Hatt einen silbern kelch vndt eine silberne paten, ein grünes sammeten meßgewandt vnd eine darzue gehörende alba, einen kohrock oder röcklin . . . Eine wische in der Weithorst gibt jährlichen sechzehnen schilling.

An büchern: kirchenagenda 2 fl, formula concordiae 2 gulden, bettbuch wieder die Türcken 16 schilling; visitationordnung ist gestolen worden.

Christdorf.²⁾

Der pfarrer Er Basiliuß Kortebeck Kyrizensis aetatis 28 hatt zue Wittenberg studieret, vocatus am tage Egidii [1. September] anno 98 vnter dato Königsberck, ordinatus Stendaliae a M. Sabello Chemnitio pridie Andreae [29. November] anno 98, confirmationem non habet. Hatt die formulam concordiae nicht vnterschrieben, will aber itzo subscribiren.

Küster.

Jochim Königsbergck zue Wolffshagen bürtig.

Kirche.

Die gotteßhaußleuthe: Jochim Schultze, Jasper Botcher, der schultz, Joachim Schultze. Die vier eltisten: Tewes Schmedt, Merten Boldecke, Jürgen Musolff, Chim Erdtman.

Hatt . . . ein rörichen, ein rottseiden atlaß meßgewandt, ein schwarzseiden meßgewandt . . . Hatt an hauptsummen auf zinß ausstehen fünffzehn fl 12 β, vndt an baarschafft 4 fl 17 β vndt 6 β.

Dahlhausen.³⁾

Kirche.

Die gotteßhaußleuchte: Teweß Börle, Hanß Schulte, der schultz,

1) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 45 und litt. n. Nr. 1.

2) Matrikel vom 28. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 34 und Sp. Wittstock, litt. a. Nr. 1.

3) Matrikel vom 28. Oktober 1660: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 71. — Im K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1 am Schluß des Bandes ein Gesuch des Pfarrers zu Horst, Dahlhausen und Blumenthal, Arnold Nauschütz v. J. 1653 um Festsetzung des Pfarrinventars für den Fall seines Todes in der Höhe, wie er es 1650 übernommen. Dabei ein Originalbrief v. 25. Oktober 1653 von Eustachius von Blumenthal, aus dem hervorgeht, daß seit der im J. 1638 erfolgten Abberufung des Pfarrers Joachim

Peter Knevenagel. Die vier eltisten: Paull Broddin, Meweß Koelhutt, Hanß Poltzke, Clauß Schulte.

Hatt . . . ein paten, ein rörichen, hatt ein rottdamaßken meßgewandt . . . Hatt an gelde in vorraht einvndtdreissig gulden.

Demerthin.¹⁾

Collatores die von Klitzinck. Der pfarrer Er Jochim Kausel zue Lindow bürtigk bey Ruppin aetatis 34 hatt zue Franckfurt studieret, vocatus von Andreaß von Klitzinges sehl. wittibe zue Walbleben den 4ten Nov. anno 95, ordinatus a d. Colero Berlini den 7. Nov. anno 95, confirmationem non habet, hatt die formulam concordiae nicht vnterschrieben, wil aber itzo subscribiren . . .

Hatt 5 fuder hewwachs . . . 1 hufe zu sechzehen scheffell rocken vndt zehen scheffel gerste . . ., hat 1 β von einleitung . . . vnd 1 β von einer leiche . . ., hatt eine wiese . . . zu 3 fuder hew. Hatt den flachszehendt von juncker; der pfarrer hatt jährlich vier würste, vier flachsbotten, ein schock eyer vom juncker von seinen huffen.

Küster.

Jürgen Lübstrow zue Wittstock bürtigk . . .

Hat drey schfl hart korn von den gotteshaußstücke, vier pfennig vom leich, acht pfennig von vierzeitenpfennigk.

Kirche.

Die gotteshaußleuthe: Clauß Hoyer, Jurgen Waßmudt, der schultz, Achim Ziggel. Die vier eltisten: Hanß Gumptow, Merten Kressin, Achim Giese, Achim Luggeviell.

Hat . . . ein paten, ein rörichen, hatt ein schwartzsammet meßgewandt . . . Hatt an heuptsumma austehen neunhundert gulden.

Drewen.²⁾

Der pfarher Er Heinricuß Wolterstorff Ruppinensis aetatis 53 hatt zue Rostock vndt Franckfurt studiret, vocatus dienstags post Vocem Jucunditatis [18. Mai] anno 74, confirmatur a d. Praetorio Kyritz in die Petri et Pauli [29. Juni] anno 81; hatt die formulam concordiae zue Perleberck vnterschrieben.

Küster.

Johannes Bettorf vnter der graffschafft Henneberck zue Meinigen bürtigk . . .

Praetorius nach Wittstock die Pfarräcker brachgelegen haben bzw. von einem Bauern namens Köppen bestellt wurden. Der Ertrag des Landes ist teils dem Pfarrer zu Vehlow, Ern Hieronymus Chemnitius „pro cura ecclesiastica“ in der Vakanz, teils für Bauzwecke gegeben worden. E. v. Blumenthal bestätigt dem Pfarrer, daß er bei seinem Amtsantritt 12 Schfl Roggen, 14 Schfl Gerste, $1\frac{3}{4}$ Schfl Erbsen und 1 Schfl Buchweizen empfangen hat.

1) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 46 und litt. f. Nr. 1.

2) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 49 und litt. g. Nr. 1.

Eß sollen die pauwer alhier so woll zue Borecke dem küster sein küsterhauß bauen vndt waß er albereit darinnen verbauwet, sich deßhalber mit ihme vertragen vndt richtick machen.

Kirche.

Die gotteshausleuthe: Achim Grantzow, Hanß Wernicke, der schultz, Gorges Poltzer. Die vier eltisten: Simon Winckel, Ostman Albrecht, Clauß Gängerich, Achim Zechlien.

Hatt zwey silbern vergülte kelche, ein paten, ein rörichen; hatt zwey damaßken meßgewandt, blauw vndt grün . . . Hatt an gelde außstehen dreyvndtffünfftzig güldenn.

Fretzdorf.¹⁾

Kirche.

Die gotteßhausleuthe: Teweß Krüger, Chim Bladole, der schultz, Chim Bucholtz. Die vier eltisten: Jesper Schmock, Simon Krüger, Chim Reibe, Hanß Voß.

Hat . . . ein grünseiden attlißen meßgewandt . . . , ein pacem . . . Hat dreyhundert fl bey Engelcken von Warnstedten, darvon der pfarher den zinß bekompt, vndt im dorfe auf zinse außstehen neun fl vndt sechzehen schilling. Dartzue an baarschafft neunzehn schilling sechs pfennig.

Gantikow.²⁾

Der pfarrer Er Jacobuß Foeßeliuß Ruppiniensis aetatis 90 hatt zue Wittenberck studieret, vocatus den sonntag nach Trium Regum anno 50 [13. Januar], ordinatus a Johanne Agricola Eißleben Berlien altera a Conversione Pauli Apostoli [24. Januar] anno 58, confirmatus a d. Praetorio zue Kyritz den 29. Junii anno 81; hatt die formulam concordiae vnterschrieben zue Perlebergk wie die abgelesen.

Küster.

Niclaß Horden zue Gransoe bürtig. Hatt von jeder hueffen ein viert rocken. Hatt an accidentien halb soviel alß der pfarrher. Hatt auß dem gotteshause anderthalben gülden vndt auß der Rudowschen mühle drey schfl rocken.

Kirche.

Die gotteßhausleuthe: Clauß Krüger, Baltzer Janicke, der schultz, ist gestorben. Die vier eltisten: Jacob Lückefeil, Achim Zoppel, Michal Thomaß, Jochim Stawenow.

Hatt ein . . . paten, ein rörichen, ein rottdamaßken meßgewandt . . . Hatt an haubtsummen auff zinß ausstehen dreyvndneuntzig gulden vierzehen schilling.

1) Matrikel vom 28. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 36 und Sp. Wittstock, litt. a. Nr. 1.

2) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 53 und litt. h. Nr. 1; eine gesiegelte Originalmatrikel ebenda.

Grabow.¹⁾

Der pfarrer ist zu Rosenwinckel verzeichnet, also er wohnt.

Küster.

Wohnt zu Rosenwinckel.

Kirche.

Die gotteßhaußleuthe: Chim Repschleger, Chim Röwer, der schultz, Thomaß Ricke. Die vier eltesten: Jacob Henningck, Jürgen Lieffeldt, Michel Hartstocke, Palme Teltzow.

Hatt ein paten, ein rörichen . . . Hat an hauptsumma achtzehen gülden vndt an baarschafft fünf gülden, zweyvndtzwanzig schilling.

Holzhausen.²⁾

Der pfarrer Er Joachimuß Brune zue Meyenburckg bürtigk aetatis 55 hatt zue Rostock vndt Königsperck in Preußen studirt, vocatus vnter dato Meyenburck, den 19ten Septemb. anno 76, ordinatus Berlin a Joachimo Paschen praeposito den 22. November anno 69, confirmatus a consistorio Cölln an der Sprew dienstags nach Egidii [2. September] anno 77, hatt die formulam concordiae zue Perleberck vnterschrieben.

Küster.

Johannes Brodemann von Prentzlow bürtigk . . .

Es soll die gemeine zue Holthusen nebest den pauren zue Zernitz zue erbawung der küsterey auch das ihre mit datzue legen.

Kirche.

Die gotteschaußleuthe: Thies Geringk, Hans Pickert, der schultz, Hanß Janicke. Die vier eltisten: Hanß Betke, Hanß Krüger, Baltzer Schoff, Christoff Schoff.

Hatt . . . ein paten, violbraun damaßken meßgewandt . . . Hatt an hauptsumma bey Otte Rohren vff zinß ausstehen ein hundert vndt dreyvndtdreysig gülden, zwey schilling, eilff halben pfeningk vndt noch an baarschafft sechs gülden dreyvndtzwanzig schillingk.

Königsberg.³⁾

Der pfarher Er Benedictuß Brederecke zue Mittenwalde bürtig aetatis 33 hatt zue Franckfurt studirt, vocatus vnter dato Grabow am tage Michaeliß [29. September] anno 92, confirmationem non habet, hatt die formulam concordiae zue Berlin in der negsten revision zue Wittstock vnterschriben.

Eß soll auch den collatoren vndt der gantzen gemein hiemit auf-erleget sein, daß sie deß vorigen pfarrerß Joachim Kapermans sehligen

1) Matrikel vom 28. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 31 und litt. 1. Nr. 1.

2) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 52 und Sp. Wusterhausen, litt. q. Nr. 1.

3) Matrikel vom 28. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 37 und Sp. Wittstock, litt. f. Nr. 1.

kindern die erweisliche baukosten, so er in der pfarre aufgewandt, hinwieder erstatten.

Der pfarher soll jährlich 12 fl zins von zweyhundert gülden hauptsumma von den junckern haben, so dem gotteßhauß zustehen.

Küster.

Joachim Friderich, Wüsterhausanus.

Kirche.

Die gotteßhaußleuthe: Drewes Jengerich, Hanß Schultz, der schultz, Dreweß Jengerich. Die vier eltisten: Chim Malchow, Teweß Ladewich, Clauß Schultz, Jacob Hesse.

Hatt 3 silberne kelch, 2 sindt vergült, drey paten, zwey rörichen, hatt zwey rote sammeten vndt noch ein seiden meeßgewandt. Hatt vff zinß 364 fl.

Kötzlin.¹⁾

Küster.

Hatt alhier sechs schfl rogken. Hatt küsterlandt vndt wischen vndt die accidentia wie in matre.

Kirche.

Die gotteshausleuchte: Clauß Sehle, Kersten Breddin, der schultz, haben keinen. Die vier eltisten: Chim Breddin, Arnt Gerloff, Chim Schmock, Simon Schoneman.

Hatt zwey silbern vorgülte kelche, ein paten, ein rörichen . . . ein rottseiden meßgewandt vndt noch ein gewürckts . . . Hatt an heubtsumma zweyhundert vndt eilf fl, ein schillingk, an retardaten einhundert vndt achtvndtffünffzig gülden.

Lohm.²⁾

Der pfarrer Er Seruatius Schmit aldo bürtigk ist deß vorigen pfarrers sohn aetatis 42, hatt zue Eisleben vndt Braunschweig frequentiret, vocatus Lhume freytags nach Misericordias Domini [22. April] anno 86, ordinatus a M. Sabello Chemnitio Stendaliae Calend. Maji [1. Mai] anno 81, confirmatus a d. Praetorio Kyritz den 29. Junii anno 81, hatt in proxima revisione alhier die formulam concordiae vnterschrieben.

Hat . . . drey schfl opfel vndt zwey gänse. Hatt von einer brautt auffzuebieten zwey schilling, zwey schilling sie zuvortrauen, von einer brautt einzuleiten . . . ein lübischen schilling, zwey schilling tauffgeldt. Hatt . . . von einen jeglichen, der die holtzvahre annimbt, ein schilling schreibegeldt vndt von einen zettel vier pfennigk, darzue freye mast, hatt frey brenholtz so viel er bedarf deß jahres, auch markholtz, welches ihme die junckern sonderlich anweisen. Hat zwey kleine rohrflagen bey den Niderstege vndt Schmalehorst, davon die pfargebeude sollen in esse gehalten werden . . . Der pfarrer soll hinfuro zue Roddin³⁾ predigen, dargegen sollen diese einkommen jährlich hinwieder gefolgt werden . . .

1) Matrikel vom 28. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 43 und litt. c. Nr. 1.

2) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 66 und litt. m. Nr. 1.

3) Schreibfehler: Roddan.

Küster.

Martinuß Nickeß Berlinensis. Hatt ein hauß. Hatt fünffzehen schfl rocken vndt 1 viertt, zwey schfl drey viertt gersten . . . Item von jedem cossaten ein düttken, dafür soll er wein vndt brodt in der pfarkirchen verschaffen. Item ein jeder huffener vndt cossate soll ihm auff Martini ein fuder holtz führen, dafür er deß morgens, mittags vndt abents leuten vndt bettklocke schlagen soll. Item von einen jeden ein fuder heuv graßes. Item ein oder zwey schweine maastfrey, darnach maast vorhanden.

Kirche.

Die gotteßhaußleuthe: Lentze Seger, Lentzen Bilefeldt, der schultz, Peter Schuer. Die vier eltisten: Hennigk Waßmuet, Wilhelm Möller, Baltzer Weger, Peter Möller.

Hatt ein silbern kelch, ein paten, ein rorichen, ein pacem, hatt ein bundtseiden meßgewandt . . . Es haben aber kegenwertige vndt itzt regierende von Kröchern angelobett, daß sie künfftigen winter etzliche rohrflagen zum gotteshausß wollen legen, darvon die kirche ihre jährliche einnahme haben soll vndt hinfürder mitt fleiß registirt werdenn.

Mechow.¹⁾

Küster.

Hatt alhier wie in matre vndt dréysig schillinge ausm gotteshause.

Kirche.

Die gotteshausßleuthe: Jochim Schöneman, Jürgen Jerloff, der schultz, Clauß Janecke. Die vier eltisten: Jochim Gollert, Hanß Gollert, Peter Tramitz, Dreweß Huperecht . . .

Hatt ein kelch, soll gestolen sein, sollen wieder einen zeugen, ein paten, ein rörichen, hatt ein schwartzdamaßken meßgewandt . . .

Hatt an haubtsumma auf zinß außstehen sechzigk gülden fünffzehen schillinge.

Rehfeld.²⁾

Seindt Coll. . [wie 1581], auch Samuel von Klitzing zue Rehefelde zue seinem dritten theill.

Kirche.

Die gotteshausßleuthe: Paul Ordell, Michael Grantzow, der schultz, Thomaß Velecke. Die vier eltisten: Hanß Peltzer, Clauß Janecke, Clauß Lindenberck, Küne Voß.

Hatt ein silbern vorgülten kelch, ein paten . . . , ein rörichen . . . , hatt ein rottdamaßken meßgewandt Hatt einhundertt gülden hauptsumma, so Margaretha von Eichstedten darinnen gegeben, sieben gülden sechs schilling an retardaten einzufordern. Es sollen die von Königsmarcke die Kirche wieder in baulichen würden bringen helfen

1) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 55; eine Originalmatrikel in Quart K.A. Sp. Kyritz, litt. h. Nr. 3.

2) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 64 und litt. d. Nr. 1.

vndt holtz darzue geben, daß sollen die pauern anzufuhren schuldig sein bey vermeidung der pfandung.

Rosenwinkel.¹⁾

Hierzue gehort auch Grabow.

Der pfarrer Er Joachimuß Schultz zue Zechlin bürtigk aetatis 43 hatt zue Franckfurt an der Oder studirt, vocatus vnter dato Damertin donnerstages nach Johannis Baptistae [25. Juni] anno 79 von Andreaß von Klitzingen, ordinatus a d. Praetorio Berlin in summo templo anno 79, confirmatus ab eodem Kyritz, den 29. Junii anno 81. Hatt die formulam concordiae vnterschrieben, weiß aber nicht an welchen orte.

Küster.

Jürgen Turman zum Heinchen bürtigk . . . Die küsterey ist anno 84 von den edlen vndt ehrenvesten Andreaß von Klitzingen dem gottes-hause zue gütte gekaufft worden.

Kirche.

Die gottes[haus]leute: Drewes Stamer, Chim Schulte, der schultz, Hanß Malchow. Die vier eltisten: Ehmil Hilligendorf, Chim Stamer, Philip Schulte, Hanß Buße.

Hatt . . . ein paten, ein rörichen . . . , hatt ein schwartzdamaßken meßgewandt . . .

Hatt an haubtsummen sechsvndtzwanzig gülden vndt an retardaten zwey wispel zehen schfl rocken, 7 schfl gersten vndt zwey wispel hafern einzuefordern, darzue noch 3 schock flachs.

Tornow.

[Zur Visitation nicht erschienen.]

Vehlin.²⁾

Der pfarher herr Davidt Zabell im Dorfe Velin bürtig, deß vorigen pfarherns sohn aetatis 28, hatt zue Rostock studierett, vocatus Berlitt, freytagks nach Oculi [8. März] anno 94, ordinatus a. M. Sabello Chemnitio Stendaliae anno 94 den 10. Aprilis, confirmationem non habet, hatt in proxima revisione die formulam concordiae vnterschrieben . . .

Hatt drey schilling vom auffbieten, von den hochzeiten zwey gerichte fleisches vndt waß sonst vblich vndt gebräuchlich.

Küster.

Raphael Stamer Werbensis . . . Hatt vier pfennick von jeder leiche, darzue der pfarher zwey pfennick vom offer gibt, zwey pfennick von einer kindelbetterin, darzue der pfarher auch zwey pfennick gibt, auff die kinttaufferin eine maltzeit, wo nicht, einen schillingk, hatt von jeder hochzeit eine suppen.

1) Matrikel vom 28. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 39 und litt. l. Nr. 1.

2) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 56 und litt. m. Nr. 1.

Kirche.

Die gotteshaußleuchte: Hanß Schröder, Clauß Droseecke, der schultz, Hanß Hindenborch. Die vier eltisten: Achim Hindenborch, Achim Ruedow, Tewes Stoppel, Peter Gerloff.

Hatt . . . zwey paten, ein rörichen . . . , hatt ein gelbdamaßken meßgewandt . . . Hatt an hauptsumma auf zinß außstehen einhundert siebenvndtdreissig mark zehen schilling drey pfennig, an retardaten neunvndtvierzig gülden vier schilling sieben pfennig. An bestande: einhundertvndtneun gülden.

Vehlow.¹⁾

Der pfarrer Er Levinuß Christianuß Tangermundensis aetatis 60 hatt zue Wittenbergk studiret, literas vocationis non habet, ordinatus Stendaliae a d. Sinapio denn 3. Junii anno 67, confirmatus a d. Praetorio, concionatore aulico, alhier zue Kyritz in die Petri et Pauli [29. Juni] anno 81. Hatt die formulam concordiae einmahl zue Perleberge vndt zum andern mahl alhier vnterschrieben.

Küster.

Baltzer Köppe Pritzwaldensis. Hatt ein küsterhauß.

Kirche.

Die gotteshaußleuchte: Hanß Wernicke, Peter Schumacher, der schultz, Hanß Wernicke ist schultze dartzue. Die vier eltisten: Merten Droscher, Marcuß Grabow, Achim Grabow, Hanß Schumacher.

Hatt . . . ein paten, ein rörichen, hatt ein rottseiden meßgewandt.

Wutike.²⁾

Der pfarherr Er Anthonius Ruve doselbst bürtigk, deß vorigen pfarrern sohn aetatis 39, hatt zue Rostock studiret, vocatus Hilligen Grabe sonnabents nach Matthaei apostoli [24. September] anno 86, ordinatus Stendaliae a M. Sabello Chemnitio den 2. Aprilis anno 87, confirmationem non habet, hatt die formulam concordiae nicht vnterschrieben, wiß itzo thuen . . .

Mattiß Lembeke hatt die helffte von dem stücke landes, so itzo die Frobosen zue Borcke innehaben, an sich gekaufft.

Küster.

Jasper Gottfriede Perlebergensis. Hatt ein küsterhauß, ist noch nicht volkömlich außgebauwet, eß sollen aber sie daßelbe förderlichst vortfertigen, darmit er darin kan schule halten . . .

Item von jeden, die in den spieckern wohnen, jährlich zwey schilling, also auch von den pachtschäffer ein schilling.

1) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 44 und litt. m. Nr. 1.

2) Matrikel vom 27. Oktober 1600: K.A. Sp. Kyritz, Gen. Nr. 1, f. 60 und litt. o. Nr. 1.

Kirche.

Die gotteßhaußleuchte: Clauß Kriwitz, Achim Möller, der schultz, Achim Daarwieder. Die vier eltisten: Hanß Seger, Hanß Rentzsche, Clauß Rogge, Achim Wege.

Hatt... ein paten, ein rörichen, hatt ein blauwtafften meßgewandt... Hatt an haubtsumma vff zinß außstehen einhundertvndtffünff gülden dreizehen schilling siebenthalben pfennigk.

Neuherausgegeben

Kirchenvisitations-Abschiede

und Register
Historischen Kommission

des XV. und XVII. Jahrhunderts

für die

Provinz Brandenburg

Erster Band

Reichshauptstadt Berlin

Verlag

IV

Zweite Auflage

Berlin 1928

Im Kommissionsverlag von G. Reimer